

Verkündungsblatt 19|2024

Ausgabedatum 16.12.2024

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt für Sonderpädagogik" (Berichtigung des Verkündungsblattes 12/2024 vom 20.09.2024)	Seite 2
Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (Berichtigung des Verkündungsblattes 11/2024 vom 20.09.2024)	Seite 39
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Meteorologie (Berichtigung des Verkündungsblattes 07/2024 vom 18.07.2024)	Seite 160
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nanotechnologie (Berichtigung des Verkündungsblattes 15/2024 vom 30.09.2024)	Seite 192
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur (2017) (Berichtigung des Verkündungsblattes 09/2024 vom 27.08.2024)	Seite 221
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur (2022) (Berichtigung des Verkündungsblattes 09/2024 vom 27.08.2024)	Seite 249
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur (Berichtigung des Verkündungsblattes 09/2024 vom 27.08.2024)	Seite 278

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 2 (Personal und Recht)

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/>

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 19.06.2024 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt für Sonderpädagogik“ vom 30.09.2016 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.08.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die Änderung der Prüfungsordnung genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt für Sonderpädagogik"

**an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 30.09.2016 (berichtigt am 16.11.2016),
mit Änderungen vom 03.03.2017 (berichtigt am 29.08.2017, am 12.10.2017 und am 29.06.2018),
27.09.2018, 13.08.2019, 18.09.2020, 22.09.2021, 22.09.2022 (berichtigt am 24.03.2023) und 20.09.2024**

Die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Mathematik und Physik sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Zweitfach, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Geflüchtete
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. ³Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Zweitfach, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen.
- (2) Für Studierende, die das Zweitfach Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig studieren gelten für dieses Fach die Regelungen der Anlage 4 dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Von den vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind zwei Mitglieder aus dem Bereich der sonderpädagogischen Fachrichtungen oder sonderpädagogischen Bildungswissenschaften, ein Mitglied aus den anderen Bereichen der Bildungswissenschaften und ein Mitglied aus dem Bereich der Unterrichtsfächer zu berufen. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁵Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Studiendekanin oder der Studiendekan der beteiligten Fakultäten oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Das Masterstudium Lehramt für Sonderpädagogik gliedert sich in:
 - zwei sonderpädagogische Fachrichtungen im Umfang von 50 oder 54 Leistungspunkten, den Bereich Bildungswissenschaften im Umfang von 12 oder 16 Leistungspunkten;
 - und ein Unterrichtsfach im Umfang von 30 Leistungspunkten
 - ein Modul Masterarbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten
- (4) Angebotene sonderpädagogische Fachrichtungen sind:
 - Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens,
 - Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens
 - Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie
 - Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung.
- (5) Der Bereich Bildungswissenschaften besteht aus Modulen der Erziehungswissenschaft, der Psychologie oder der Soziologie.
- (6) Im Rahmen des Masterstudiums sind in den sonderpädagogischen Fachrichtungen zwei Praktika im Umfang von zusammen 9 oder 10 Leistungspunkten abzuleisten.
- (7) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Master Lehramt für Sonderpädagogik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik Theater und Medien Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Prüfungs- und Studienleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. ³Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. ⁴§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
 - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- ²Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) ¹Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. ³Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ⁴Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ⁵Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) ¹Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ³Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. ⁵Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

- (6) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabil-der der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. ³Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlich-keitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken er-forderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). ⁵Eine verdachtsunabhängige Raumüberwa-chung ist unzulässig. ⁶Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfin-den, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. ⁷Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. ⁸Die Vi-deoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. ⁹Eine automatisierte Auswertung von Bild-oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. ¹⁰Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ¹¹Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ¹²Zur Video-aufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. ¹³Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe er-bracht worden ist. ¹⁴Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. ¹⁵Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung tech-nisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ²Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. ³Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ⁴Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁵Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁶Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungs-leistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder den Bildungswissenschaften geschrieben werden. ⁴Wird die Masterarbeit im Unter-richtsfach geschrieben, so muss das Thema eine sonderpädagogische Fachrichtung oder die Bildungs-wissenschaften berücksichtigen. ⁵Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Er-folgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer fest-gelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. ³Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.

- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligten Institut, der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover oder an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig. ²Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. ³Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover betreut werden. ⁴Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Masterarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bewertet.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich nach Absprache mit den Prüfenden innerhalb der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen, des gewählten Unterrichtsfaches oder des Bereiches Bildungswissenschaften über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise für das Zweifach Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben und - soweit vorgesehen - weitere in der Anlage 1 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Die in der fachspezifischen Anlage des Unterrichtsfaches Deutsch vorgesehenen Sprachnachweise sind auch dann bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen, wenn die Masterarbeit in der sonderpädagogischen Fachrichtung oder im Bereich Bildungswissenschaften geschrieben wird. ⁴Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

- (1) ¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraumes gemäß Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. ⁴Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.
- (2) ¹Die Melde- und Prüfungszeiträume des Zweifaches Musik werden von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgesetzt. ²Die Melde- und Prüfungszeiträume des Zweifaches Kunst werden von der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig festgesetzt.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.

- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten in der Regel nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach §7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt. ⁵Studierende des Faches Musik müssen die Abmeldung auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover schriftlich bekannt geben.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabetermin die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen oder sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. ⁴Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
 der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹Innerhalb der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen, des gewählten Unterrichtsfaches und des Bereiches Bildungswissenschaften können jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestanden Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Eine sonderpädagogische Fachrichtung beziehungsweise das Unterrichtsfach oder der Bereich Bildungswissenschaften ist bestanden, wenn alle der sonderpädagogischen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach oder dem Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 1 zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der sonderpädagogischen Fachrichtungen, des Unterrichtsfaches sowie der Note des Moduls Masterarbeit und der Note des Bereiches Bildungswissenschaften. ²Dabei werden die nach Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote der sonderpädagogischen Fachrichtungen, des Unterrichtsfaches und des Bereiches Bildungswissenschaften wird entsprechend aus allen den sonderpädagogischen Fachrichtungen beziehungsweise dem Unterrichtsfach oder dem Bereich Bildungswissenschaften zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. ⁴Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,1 und ist das Modul Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird – sofern die Anlage 1 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die sonderpädagogischen Fachrichtungen und deren Noten, das Unterrichtsfach und dessen Note sowie den Bereich Bildungswissenschaften und dessen Note, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Masterarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung von Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Studiengang Master Lehramt für Sonderpädagogik eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Lehramt für Sonderpädagogik

- 1.A Sonderpädagogische Fachrichtungen
- 1.B Bildungswissenschaften
- 1.C Unterrichtsfach Deutsch
- 1.D Unterrichtsfach Evangelische Religion
- 1.E Unterrichtsfach Geschichte
- 1.F Unterrichtsfach Katholische Religion
- 1.G Unterrichtsfach Kunst
- 1.H Unterrichtsfach Mathematik
- 1.I Unterrichtsfach Musik
- 1.J Unterrichtsfach Sachunterricht
- 1.K Unterrichtsfach Sport

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

- 1.A-K.1 Pflichtmodule
- 1.A-K.2 Wahlpflichtmodule
- 1.A-K.3 Wahlmodule
- 1.A-K.4 Masterarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

- Anlage 2.1: Definitionen
- Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- 3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
- 3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- 3.3 Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 4: Regelungen für die Fächerkombination mit der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Lehramt für Sonderpädagogik

1.A Sonderpädagogische Fachrichtungen

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums einmalig eine Kombination aus zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen, welche in den Lehrveranstaltungen in Anlage 1.A.1 im Umfang von 54 Leistungspunkten zu studieren ist. Alle Fachrichtungen sind miteinander kombinierbar. Die Fachrichtungen sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Studierenden wählen aus:

- Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung (EusE),
- Pädagogik der Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (GE),
- Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens (LE),
- Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens (S).

Für Studierende mit Studienbeginn vor dem 01.10.2021 findet § 24 Absätze 4 beziehungsweise 5 Anwendung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul J (BM J) Prävention und Intervention in den gewählten zwei Förderschwerpunkten	J.1(a) Aktuelle Fragen in Fachrichtung 1	1.-2.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	VbP oder HA 15 oder MP in J.1 oder J.2	6 in Fachrichtung 1 + 6 in Fachrichtung 2
	J.1(b) Aktuelle Fragen in Fachrichtung 1					
	J.2 (a) Aktuelle Fragen in Fachrichtung 2					
	J.2 (b) Aktuelle Fragen in Fachrichtung 2					
Basismodul K (BM K) Diagnostik und Förderung in den gewählten zwei Förderschwerpunkten	K.1 Systematik der Diagnostik und Förderung (Pflichtvorlesung)	1.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	PB oder MP oder HA 15 in K.4	7 in Fachrichtung 1 + 7 in Fachrichtung 2
	K.2 (a) Diagnostik und Förderung in Förderschwerpunkt 1					
	K.2 (b) Diagnostik und Förderung in Förderschwerpunkt 2	2.				
	K.3 Vorbereitung des förderdiagnostischen Praktikums in einem der gewählten Förderschwerpunkte					
K.4 Begleitung und Reflexion der Praxis im gewählten Förderschwerpunkt						
Praktikumsmodul P 1 (P 1) Förderdiagnostisches Praktikum in einem der gewählten Förderschwerpunkte	P1.1 Praktikum (P.1) Praxis der Beobachtung/ Diagnostik, Förderung/ Therapie in einem der gewählten Förderschwerpunkte	2.	-	1 Studienleistung	-	4
Aufbaumodul M (AM M): Sonderpädagogisches Handlungsfeld Unterricht in den gewählten zwei Förderschwerpunkten	M.1 Systematik von Inklusion und Unterricht im Förderschwerpunkt 1	3.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	HA 15 oder PB in M.3	4 in Fachrichtung 1 + 4 in Fachrichtung 2
	M.2 Systematik von Inklusion und Unterricht im Förderschwerpunkt 2					
	M.3 Begleitung und Reflexion der Praxis des Unterrichts in einem der gewählten Förderschwerpunkte					
Praktikumsmodul P 2 (P 2) Sonderpäd. Schulpraktikum in einem der gewählten Förderschwerpunkt	P2.1 Praktikum (P.2): Praxis des Unterrichts in einem Förderschwerpunkt	3.	-	1 Studienleistung	-	7
Vertiefungsmodul N (VM N) Fachrichtungsspezifisches Projekt in einem Kompetenzbereich: Unterricht, Beratung und Kooperation, Diagnostik und Förderung/Therapie, Forschung und Innovation	N.1 Fachrichtungsspezifisches Projekt in einem Kompetenzbereich (inkl. allg. Einführungsveranstaltung)	2./3.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	VbP	9
	N.2 Auswertung und Ergebnispräsentation des Projektes	3.				
Summe						54

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.A.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.A.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 Leistungspunkte sowie gegebenenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dem gewählten Unterrichtsfach	1 Studienleistung	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.B Bildungswissenschaften

Die Bildungswissenschaften gliedern sich in die Bereiche Erziehungswissenschaften, Psychologie und Soziologie. Der Bereich Erziehungswissenschaft ist obligatorisch. Studierenden wählen zwischen den Bereichen Psychologie und Soziologie.

Anlage 1.B.1: Pflichtmodule im Bereich Erziehungswissenschaft

Eine Studienleistung im Modul der Erziehungswissenschaft kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. Eine Studienleistung meint eine aktive Teilnahme, das heißt über eine regelmäßige Anwesenheit hinaus eine Beteiligung an Gruppenarbeit, vor- und nachbereitende Lektüre, sowie die Übernahme von Aufgaben (Sitzungsprotokolle, Berichte, Kurzreferate, Auswertungen von Lehrveranstaltungsfragen, kleine Projekte, Erkundungsvorhaben in der Schule, webbasierte Unterrichtsanalyse).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EW 1 Schule und Unterricht	EW 1.1 Vorlesung Schulpädagogik, Schulentwicklung und Professionalisierung	1.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	-	6
	EW 1.2 Seminar Unterrichten im Kontext heterogener Lerngruppen				VbP oder K 60 oder HA 10-15	
Summe						6

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

1.B.2.a: Psychologie

Für eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Modul des Faches Psychologie ist ein Grundwissen in Allgemeiner Psychologie und Entwicklungspsychologie erforderlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Psychologie in Erziehung und Unterricht	Vorlesung Pädagogische Psychologie	2.	-	1 Studienleistung im Seminar	K 60 oder KA 60 in der Vorlesung Pädagogische Psychologie	6
	Ein vertiefendes Seminar					
Summe						6

1.B.2.b: Soziologie

Es ist eines der beiden folgenden Module zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sozialstruktur und Sozialstatistik	Vorlesung, Tutorium	1 oder 3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20	6
Individuum und Gesellschaft	Vorlesung oder Seminar	1 oder 3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 7	6
Summe						6

Anlage 1.B.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.B.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 Leistungspunkte sowie gegebenenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dem gewählten Unterrichtsfach	1 Studienleistung	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.C Unterrichtsfach Deutsch

Anlage 1.C.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Formen und Aspekte der Kinder- und Jugendliteratur	Formen und Aspekte der Kinder- und Jugendliteratur	2	-	1	-	5
Linguistische Analyse	Linguistische Analyse I (Vorlesung oder Seminar)	1	-		K/KA 90 oder HA 10-15 oder MP 20-30 oder VbP	10
	Linguistische Analyse II (Seminar)			1		
Summe						15

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

Die Studierenden entscheiden sich einmalig zwischen dem Wahlpflichtangebot „C.2.a Spezialisierungsbereich A“ oder dem Wahlpflichtangebot „C.2.b Spezialisierungsbereich B“.

1.C.2.a Spezialisierungsbereich A

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D S Fachdidaktik Sonderpädagogik	Seminar zur Sprachdidaktik aus D 2	Ab 2		-	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	5
Fachwissenschaft Sonderpädagogik	2 Seminare aus den WP-Module S 3 - S 5, die dafür ausgewiesen werden	Ab 3		1	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10
Summe						15

oder

1.C.2.b Spezialisierungsbereich B

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sprach- und Literaturdidaktik für heterogene Lerngruppen	Seminar zur Sprach- und Literaturdidaktik für heterogene Lerngruppen	Ab 2		-	HA 10-15 oder K/KA 90 oder MP 20-30 oder VbP	5
Deutsch als Zweit- und Bildungssprache in kulturell diversen Kontexten	Theorieseminar	Ab 2		-	HA 10-15 oder K/KA 90 oder MP 20-30 oder VbP	10
	Praxisseminar			1		
Summe						15

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.C.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von einer Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 4 Ziffer 1a der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse	-	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit

1.D Unterrichtsfach Evangelische Religion

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik	VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht	2-3	-	1	MP 30	10
	VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht					
Themenmodul 8 Sonderpädagogik	TM 8 Elementarisierung	2 oder 4	-	1	HA 15	7
Themenmodul 7 Fachpraktikum (Master LSo)	TM 7a Vorbereitung auf das sonderpädagogische Schulpraktikum	3	-	1	PB 10-12	8
	TM 7b Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Schulpraktikums					
Summe						25

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 1-2 Biblische Theologie	VM 1 Altes Testament oder VM 2 Neues Testament	1-2	-	1	HA 15	5
Vertiefungsmodul 3 Systematische Theologie	VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik	1-2	-	1	HA 15 oder MP 30	5
Vertiefungsmodul 4 Kirchengeschichte	VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit	1-2	-	1	HA 15 oder MP 30	5
Summe						5

Anlage 1.D.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	1	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.E Unterrichtsfach Geschichte

Anlage 1.E.1: Pflichtmodule

BM = Basismodul

VT = Vertiefungsmodul

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Praxismodul MA LSoP	Projektseminar mit 5 Exkursionstagen	3	-	-	VbP	5
Vertiefung Geschichtsdidaktik A	Seminar (VGD 2)	4	-	1	HA 15-20	5
Summe						10

Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule

Es sind ein Basismodul (BM), das noch nicht in der Bachelorphase absolviert wurde, sowie ein Vertiefungsmodul (VT) nach Wahl zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung	1-2	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Alte Geschichte	Vorlesung	1-2	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Mittelalter	Vorlesung	1-2	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung	1-2	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Neuzeit/Zeitgeschichte	Vorlesung	1-2	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-4	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-4	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-4	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	3-4	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Summe						20

Anlage 1.E.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.E.4: Modul „Masterarbeit“

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 LP	VbP	MA 60-65 (80%)	24
					VbP (20%)	

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen und eine Studienleistung.

1.F Unterrichtsfach Katholische Religion

Anlage 1.F.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studienleis-tung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik (Master LSo)	VM 5a Religionsdidaktische Konzeptionen	1	-	1	PB 10-12	10
	VM 5b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			1		
	Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Schul- praktikums	3		-		
Aufbaumodul 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs	AM 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs	1-4	-	1	HA 10-12	4
Summe						14

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studienleis-tung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Vertiefungsmodul 1 Biblische Theologie	VM 1a Exegese und The- ologie AT	2 oder 4	-	1	K 90	8
	VM 1b Exegese und The- ologie NT			1		
Vertiefungsmodul 2 Systematische Theologie	VM 2a Theologische Got- teslehre	3	-	1	MP 20	8
	VM 2b Christologie und Soteriologie			1		
Vertiefungsmodul 3 Theologische Ethik	VM 3a Ethik der Lebens- bereiche I	2 oder 4	-	1	K 90	8
	VM 3b Ethik der Lebens- bereiche II			1		
Vertiefungsmodul 4 Historische Theologie	VM 4a Brennpunkte der Alten Kirchengeschichte und Patrologie	2 oder 4	-	1	HA 10-12	8
	VM 4b Brennpunkte der Neuen und Mittleren Kir- chengeschichte			1		
Summe						16

Anlage 1.F.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	1	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.G Unterrichtsfach Kunst

Der Teilstudiengang „Kunst“ im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik ist ein Angebot der Hochschule für Bildende Künste (HBK Braunschweig). Es gelten die Prüfungsbestimmungen der HBK Braunschweig. Für alle Angelegenheiten des Teilstudiengangs Kunst ist der für diesen Teilstudiengang verantwortliche Prüfungsausschuss der HBK Braunschweig zuständig.

1.H Unterrichtsfach Mathematik

Anlage 1.H.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum Mathematik für das Lehramt für Sonderpädagogik	Begleitende Lehrveranstaltung zum Fachpraktikum	1.		Ü	PB oder VbP	6
	Fachpraktikum für das Lehramt für Sonderpädagogik					
Mathematische Vertiefung für das Lehramt für Sonderpädagogik	Vorlesung und Übung Geometrie für das Lehramt für Sonderpädagogik	2.		Ü	K oder MP	16
	Vorlesung und Übung Angewandte Mathematik für das Lehramt für Sonderpädagogik I	2.		Ü	K oder MP	
	Vorlesung und Übung Angewandte Mathematik für das Lehramt für Sonderpädagogik II	3.		Ü	K oder MP	
Fortgeschrittene Fachdidaktik für das Lehramt für Sonderpädagogik	Vertiefung Fachdidaktik für das Lehramt für Sonderpädagogik I	2		Eine Studienleistung	HA oder MP oder VbP	8
	Vertiefung Fachdidaktik für das Lehramt für Sonderpädagogik II	3		Eine Studienleistung		
	Vertiefung Fachdidaktik für das Lehramt für Sonderpädagogik III	3		Eine Studienleistung		
Summe						30

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.H.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.H.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	Eine Studienleistung	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.1 Unterrichtsfach Musik

Anlage 1.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A Musikalische Praxis	1. Gesang * Sprecherziehung	1.+2.	-	1	VbP (MU 10)	11
	2. Musik mit Percussion Instrumenten	1.+2.		1		
	3. Musik, Bewegung und Darstellung	3.		1		
	4. Chor oder Instrumentalensemble	4.		1		
Modul B Didaktik und Methodik ausgewählter Lernfelder des MU in der Förderpädagogik	Seminar: Wahlweise mit unterschiedlichen Schwerpunkten: z.B. Didaktik populärer Musik, Musik und Kunst, interkulturelle Musik etc.	2.- 3.	-	1	VbP (SE oder PR) oder HA	4
	Workshop: Wahlweise mit unterschiedlichen Schwerpunkten: z.B. Didaktik populärer Musik, Musik und Kunst, interkulturelle Musik etc.	2.- 3.	-			
Modul C Musikdidaktik und Methodische Praxis	Seminar 1: Unterrichtsvorbereitung Seminar 2: Fachpraktikum Musik in einer Förderschule	2.- 3.	-	1	VbP (U)	5
Modul D Angewandte Musiktheorie	Seminar 1: Musik hören und verstehen	1.	-	1	VbP (PR eines Arrangements)	4
	Seminar 2: Arrangieren und Komponieren für die musikpädagogische Praxis	3.		1		
Modul E Historische Musikwissenschaft	Ein Seminar wahlweise zu - epochalen, stilistischen, gattungsgeschichtlichen Wandlungen in der Musik - Werk/ Biographieforschung - Entwicklungsgeschichte im Bereich Rock, Pop, Jazz	1.- 4.	-	1	VbP (SE oder PR) oder HA oder K 90	3
Modul F Systematische Musikwissenschaft bzw. Musikethnologie	Ein Seminar aus dem Bereich Musikethnologie oder aus der systematischen MUWI (aus der Musikpsychologie Musiksoziologie oder zum Thema musikalische Sozialisation)	1.- 4.	-	1	VbP (SE oder PR) oder HA oder K 90	3
Summe						30

Anlage 1.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	1	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.J Unterrichtsfach Sachunterricht

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module I - IV zu erbringen.

Anlage 1.J.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul I Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	I.1 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Chemie)	1.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	VbP in I.1 oder I.2 oder I.3	9
	I.2 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Biologie)					
	I.3 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: unbelebte Natur (Physik, Technik)					
Modul II Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	II.1 Historische Perspektiven im Sachunterricht (Zeit und Geschichte)	2.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	VbP in II.1 oder II.2 oder II.3	9
	II.2 Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven im Sachunterricht (Gesellschaft und Politik)					
	II.3 Raumbezogene Perspektiven im Sachunterricht (Raum)					
Modul III Forschungsprojekt	III.1 Forschungsseminar	3.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	VbP (mögliche Vorbereitung auf Masterarbeit)	6
	III.2 Forschungsprojekt					
Modul IV Lehren im Sachunterricht	IV.1 Unterrichtsplanung im Sachunterricht unter Berücksichtigung von sonderpädagogischen Förderschwerpunkten	3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	VbP oder MP in IV.1 oder IV.2	6
	IV.2 Analyse und Herstellung von Unterrichtsmaterialien	4.				
Summe						30

Anlage 1.J.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.J.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.J.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	1 Studienleistung	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.K Unterrichtsfach Sport

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der dazugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.K.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewegung/ Training (2 SWS)	2	-	1	K/KA 60	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
Wahlvertiefung Sporttheorie LSo	VP aus Sport und Gesellschaft, Sport und Bewegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	3-4	Studienleistung der dazugehörigen EP	1	HA 15 oder MP 20	4
Fachpraktikum LSo	Fachpraktikum (5 Wochen)	1-4	-	1	PB 15	8
	Begleitendes Seminar (2 SWS)			1		
	Helfen und Sichern (1 SWS)			1	-	
Summe						18

Anlage 1.K.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich (insgesamt 12 Leistungspunkte) ist im Umfang von 7 Leistungspunkten das Modul „Individualsport TE/So“ zu wählen, wenn im Bachelorstudium das Modul „Weitere Sportarten TE/So“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Module bestanden worden sein, sodass dadurch die Bereiche Leichtathletik, Schwimmen und eine weitere Individualsportart (Turnen oder Gymnastik/Tanz), zwei der „weiteren Sportarten“ und eine Exkursion jeweils erfolgreich mit fachpraktischen Prüfungsanteilen abgeschlossen werden.

Weiterhin muss im Umfang von 5 Leistungspunkten das Modul „Spielen“ gewählt werden, wenn im Bachelorstudium das Modul „Spielen/Wahlvertiefung“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Module bestanden worden sein. Wurde im Bachelorstudium ein Mannschaftsspiel belegt, muss im Masterstudium die „EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel“ der Module „Spielen“ oder „Spielen/Wahlvertiefung“ ein Rückschlagspiel sein – und umgekehrt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Individualsport TE/So	EP Leichtathletik (2 SWS)	1-4	-	1	SP 20 und K/KA 45 in einer EP, VbP (unbenotet) in den beiden anderen EPs	7
	EP Schwimmen (2 SWS)			1		
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)			1		
Weitere Sportarten TE/So	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	1-4	-	1	SP 20 und K/KA 45	7
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)			1	VbP (unbenotet)	
	Exkursion (7-14 Tage)			1	VbP (unbenotet)	
Spielen	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)	1-4	-	1	VbP (unbenotet)	5
	VP in einem Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)			1	Studienleistung der dazugehörigen EP	
Spielen/ Wahlvertiefung	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)	1-4	-	1	VbP (unbenotet)	5
	VP in einer noch nicht vertieften Sportart (2 SWS)			1	Studienleistung der dazugehörigen EP	
Summe						12

Anlage 1.K.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.K.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium / Seminar	4	mindestens 60 LP	-	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden. ³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studiengangs (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden. ⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden ein Prüfungszeitraum spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1 gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach §17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende des Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraums zu erbringen.

Anlage 4: Regelungen für die Fächerkombination mit der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Studienmöglichkeiten:

Im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH) kann an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig) das Zweitfach „Kunst“ studiert werden.

Studienanforderungen und Prüfungen:

Für das Zweitfach „Kunst“ gelten die Bestimmungen der HBK Braunschweig.

Für diejenigen Teilstudiengänge, welche an der LUH studiert werden, gelten die dortigen Bestimmungen.

Dabei sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten:

Der Bereich der Bildungswissenschaften wird nur an der LUH angeboten. Diesbezüglich richten sich Studium und Prüfungen nach den Bestimmungen der LUH.

Die lehramtsbezogenen Praktika im Masterstudium werden ausschließlich über die LUH organisiert und betreut, auch wenn das Zweitfach „Kunst“ an der HBK Braunschweig studiert wird.

Abschlussdokumente:

In den Abschlussdokumenten wird darauf hingewiesen, dass das Zweitfach „Kunst“ an der HBK Braunschweig absolviert wurde.

Prüfungsausschuss:

Für alle Angelegenheiten im Teilstudiengang „Kunst“ (Zweitfach) ist der entsprechende Prüfungsausschuss der HBK Braunschweig zuständig.

Die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.06.2024 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang vom 08.09.2016 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.08.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die nachfolgende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
vom 08.09.2016 (berichtigt am 11.11.2016),
mit Änderungen vom 16.02.2017, 19.07.2017 (berichtigt am 29.08.2017), 18.09.2018 (berichtigt am
27.09.2018), 13.08.2019, 06.08.2020, 14.09.2021, 19.09.2022 (berichtigt am 07.06.2023) und 20.09.2024**

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Geflüchtete
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise bei der Belegung des Erstfaches Musik die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ oder „Bachelor of Science (B. Sc.)“ je nach gewähltem Erstfach. ²In Erstfächern mit geisteswissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. A.“ verliehen. ³In Erstfächern mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. Sc.“ verliehen.
- (3) ¹Im Erstfach Geographie orientiert sich die Verleihung des akademischen Grades an der Verteilung der in den beiden Schwerpunktbereichen der Geographie erworbenen Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen und dem Schwerpunktbereich, in dem die Bachelorarbeit erstellt wurde. ²Der Titel „Bachelor of Science (B. Sc.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Wahlpflichtmodulen der Kategorie Physische Geographie und Landschaftsökologie (P) erworben wurde (vergleiche Anlage 1.H.1.2). ³Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Physische Geographie und Landschaftsökologie erstellt werden. ⁴Der Titel „Bachelor of Arts (B. A.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Wahlpflichtmodulen der Kategorie Humangeographie (H) erworben wurde (vergleiche Anlage 1.H.1.2). ⁵Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Humangeographie erstellt werden. ⁶Wird eine Bachelorarbeit mit fachdidaktischem Schwerpunkt erstellt, erfolgt die Vergabe des „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Für das Fach Musik beträgt die Regelstudienzeit vier Jahre. ³Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte, für das Fach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ⁴Das Studium gliedert sich in sechs Semester, für das Fach Musik in acht Semester.
- (2) ¹Im Erstfach Musik steht das Bestehen aller nach der Anlage 1.N.1 im ersten Studienjahr zu absolvierenden Pflichtmodule einer Zwischenprüfung gleich. ²Die betreffenden Pflichtmodule „Künstlerisches Hauptfach“, „Ensemble Basis 1“, „Musiktheorie Basis 1“, „Angewandte Musiktheorie 1“, „Musikwissenschaft Basis 1“, „Praktische Grundlagen“ sowie das Modul „Musikpädagogik Basis“ müssen bis zum Ende des vierten Semesters bestanden sein, andernfalls ist die Zwischenprüfung im Erstfach Musik nicht bestanden. ³Eine gesonderte Anmeldung für die Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, davon eines der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten und Hochschulen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht selbst als Mitglieder benannt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes, in:
- ein Erstfach im Umfang von 90 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik im Umfang von 150 Leistungspunkten,
 - ein Zweitfach im Umfang von 60 Leistungspunkten,
 - ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten,
 - einen schulischen Schwerpunkt im Professionalisierungsbereich im Umfang von 20 Leistungspunkten.
- ²Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes, in:
- ein Erstfach im Umfang von 90 bis 106 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik 150 bis 166 Leistungspunkten,
 - ein Zweitfach im Umfang von 50 bis 66 Leistungspunkten,
 - ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten,
 - einen außerschulischen Schwerpunkt im Professionalisierungsbereich im Umfang von 14 Leistungspunkten.
- (4) ¹Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen und gegebenenfalls Module aus dem Bereich des schulischen Schwerpunktes. ²Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes verpflichtend:
- das Modul Schlüsselkompetenzen im Umfang von 9 Leistungspunkten mit der Vorlesung „Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung“, einer Vertiefungsveranstaltung in ausgewiesenen Bereichen sowie einem vierwöchigen außeruniversitären Praktikum,
 - das Modul A Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten sowie
 - das Modul “SPS: Schulpraktische Studien/ Allgemeines Schulpraktikum (ASP)” im Umfang von 5 Leistungspunkten mit einem vierwöchigen Allgemeinen Schulpraktikum.
- ³Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des außerschulischen Schwerpunktes verpflichtend das Modul Schlüsselkompetenzen im Umfang von 14 Leistungspunkten darin unter anderem:
- zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika oder
 - ein achtwöchiges außeruniversitäres Praktikum.
- ⁴Näheres zu den zu absolvierenden Praktika regelt die Praktikumsordnung.
- (5) ¹Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können statt der der Fachdidaktik zugeordneten Module weitere Module im Erst- oder im Zweitfach in entsprechendem Umfang wählen, sofern die fachspezifischen Anlagen dies vorsehen. ²Studierende des Erstfaches Musik und des Zweitfaches Medienmanagement, können weitere Module nur im Erstfach in entsprechendem Umfang wählen.

- (6) ¹Die Fächerkombinationen für den schulischen Schwerpunkt müssen den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entsprechen. ²Bei Abweichungen muss eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung vorliegen.
- (7) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der beteiligten Fächer der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. ³Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. ⁴§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
 - über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- ²Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) ¹Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. ³Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ⁴Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ⁵Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) ¹Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ³Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. ⁵Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

- (6) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. ³Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). ⁵Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. ⁶Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. ⁷Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. ⁸Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. ⁹Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. ¹⁰Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ¹¹Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ¹²Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. ¹³Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ¹⁴Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. ¹⁵Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ²Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. ³Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ⁴Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁵Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁶Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Erstfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen zwei Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit drei Monate. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.

- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer oder spanischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Bachelorarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Bachelorausbildung beteiligtem Institut oder an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. ³Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover betreut werden. ⁴Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Bachelorarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bewertet.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 beziehungsweise bei Erstfach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung in einem der nach Anlage 1 gewählten Fächer ist endgültig nicht bestanden, wenn im jeweiligen Fach die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Ist die Bachelorprüfung in einem Fach gemäß Absatz 2 endgültig nicht bestanden, besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Fach des Studiengangs entsprechend Anlage 1 zu wählen mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 5. ³Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung im jeweiligen Fach ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erst- oder Zweitfach, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (4) ¹Ist eine Prüfungsleistung im Modul "Modul A Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie" nach Anlage 1.A.1.a) endgültig nicht bestanden, so ist dieses Modul endgültig nicht bestanden. ²In diesem Fall kann das Studium nur mit außerschulischem Schwerpunkt fortgesetzt werden.
- (5) ¹Ist die Zwischenprüfung im Erstfach Musik gemäß § 2 Absatz 2 nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule für Musik, Theater und Medien hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. ²Wenn die Zwischenprüfung im Erstfach Musik endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium des Faches Musik ausgeschlossen und hat nach § 8 Absatz 2 die Möglichkeit, einmal ein anderes Fach des Studienganges zu wählen.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 im jeweiligen Erst- oder Zweitfach sowie gegebenenfalls Professionalisierungsbereich genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, beziehungsweise die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, beziehungsweise die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.
- (6) Eine an einer inländischen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird im Fach Musik ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

- (1) ¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ⁴Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Die Melde- und Prüfungszeiträume des Faches Musik werden von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH) festgesetzt.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt. ⁵Studierende des Faches Musik müssen die Abmeldung auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover schriftlich bekannt geben.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

- (4) Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer fachpraktischen Prüfung oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nah Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. ⁴Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,
 - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
 - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹Innerhalb der gewählten Fächer beziehungsweise der gewählten Anteile des Professionalisierungsbereiches können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenem Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Ein Fach beziehungsweise der Professionalisierungsbereich ist bestanden, wenn alle dem Fach oder Professionalisierungsbereich nach Anlage 1 erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer, der Note des Moduls Bachelorarbeit und bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes der Gesamtnote des Professionalisierungsbereichs. ²Dabei werden die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote des jeweiligen Faches und gegebenenfalls Professionalisierungsbereiches wird entsprechend aus allen dem Fach beziehungsweise dem Professionalisierungsbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. ⁴Die Gesamtnote lautet
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist das Modul Bachelorarbeit mindestens mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird - sofern die Anlage 1 keine abweichende Regelung vorsieht - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet. ²Gleiches gilt für die Bildung der Gesamtnote eines Kompetenzbereiches.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Fächer und deren Noten, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes den Professionalisierungsbereich und dessen Note, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:
- | Note | Notenwertäquivalente |
|------|----------------------|
| 1,0 | = 4,0 |
| 1,3 | = 3,7 |
| 1,7 | = 3,3 |
| 2,0 | = 3,0 |
| 2,3 | = 2,7 |
| 2,7 | = 2,3 |
| 3,0 | = 2,0 |
| 3,3 | = 1,7 |
| 3,7 | = 1,3 |
| 4,0 | = 1,0 |
- ²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.
- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie des Senats der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien zum 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser geänderten Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.
- (3) ¹Studierende, die vor dem 01.10.2019 ihr Studium im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang aufgenommen haben, können die in Anlage 1.A.1.a) genannte Lehrveranstaltung „Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung“ absolvieren. ²Für Studierende, die ab dem 01.10.2019 ihr Studium im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang aufgenommen haben, ist die Lehrveranstaltung verpflichtend.
- (4) ¹Die in Anlage 1.K genannten Sprachnachweise, als Zulassungsvoraussetzung zum Modul Bachelorarbeit des Faches Katholische Theologie, sind ab dem Wintersemester 2023/2024 nachzuweisen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen des Professionalisierungsbereiches und der im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierbaren Fächer

- 1.A Professionalisierungsbereich
- 1.B Biologie
- 1.C Chemie
- 1.D Darstellendes Spiel
- 1.E Deutsch
- 1.F Englisch
- 1.G Evangelische Theologie
- 1.H Geographie
- 1.I Geschichte
- 1.J Informatik
- 1.K Katholische Theologie
- 1.L Mathematik
- 1.M Medienmanagement
- 1.N Musik
- 1.O Philosophie
- 1.P Physik
- 1.Q Politik
- 1.R Religionswissenschaft / Werte und Normen
- 1.S Spanisch
- 1.T Sport

Die oben genannten Fächer B bis S sind mit Ausnahme des Faches Musik und des Faches Medienmanagement in der Variante Erst- und Zweitfach studierbar. Die Anlagensystematik gliedert sich dann in Anlage 1.B-T.1 für das Erstfach und Anlage 1.B-T.2 für das Zweitfach. Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

- 1.A-T.1.1 beziehungsweise 1.B-T.2.1 Pflichtmodule
- 1.A-T.1.2 beziehungsweise 1.B-T.2.2 Wahlpflichtmodule
- 1.A-T.1.3 beziehungsweise 1.B-T.2.3 Wahlmodule
- 1.B-T.1.4 Bachelorarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1 Definitionen
- 2.2 Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- 3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
- 3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- 3.3 Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen des Professionalisierungsbereiches und der im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierbaren Fächer

Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Professionalisierungsbereich

1.A.1.a) Schulischer Schwerpunkt

Im Bereich A ist die Vorlesung "Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung" verpflichtend zu belegen. Weitere Regelungen sind den Übergangsvorschriften des allgemeinen Teils zu entnehmen.

Anlage 1.A.1.a).1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Bereich A Sprach-, Medien- und Darstellungskompetenzen	ab 1.	-	1 Studienleistung	-	9
	Bereich B Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsfähigkeit (z. B. Digitalisierung, DaZ/DaF, Inklusion/Diversität, Medienkompetenz)	ab 1.	-	1 Studienleistung	-	
	Bereich C Praktikum Berufsfelderkundung (4 Wochen)	ab 1.	-	Praktikumsbericht	-	
Modul A Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie	A.1 Vorlesung Grundlagen der Psychologie – Allgemeine Psychologie	Empfohlen im 2.	-	-	K 60 oder KA 60 (Gewicht 1/3)	6
	A.2 Vorlesung Grundlagen der Erziehung und Bildung	Empfohlen im 2.	-	-	K 60 oder KA 60 (Gewicht 2/3)	
SPS Schulpraktische Studien/ Allgemeines Schulpraktikum (ASP)	SPS 1 Seminar Theoretische und Methodische Grundlagen (Praktikumsvorbereitung)	Empfohlen im 4.	-	1 Studienleistung	-	5
	Allgemeines Schulpraktikum (vier Wochen)	Empfohlen im 4. (vorlesungsfreie Zeit)	Seminar SPS 1			
	SPS 2 Seminar Reflexion und Evaluation (Praktikumsnachbereitung)	Empfohlen im 4. oder 5.	Allgemeines Schulpraktikum			
Summe						20

1.A.1.b) Außerschulischer Schwerpunkt

Anlage 1.A.1.b).1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Schlüssel- kompetenzen	Bereich A Sprach-, Medien- und Darstellungskompetenzen	ab 1.	-	1 Studien- leistung	-	14
	Bereich B Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsfähigkeit	ab 1.	-	1 Studien- leistung	-	
	Bereich C Praktikum Berufsfeld- erkundung (8 Wochen oder zwei Mal 4 Wochen)	ab 1.	-	Praktikums- bericht/e	-	
Summe						14

Anlage 1.A.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.A.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.A.1.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.B Biologie

1.B.1 Biologie als Erstfach

Anlage 1.B.1.1: Pflichtmodule

Das Modul „Grundlagen der Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Zweitfach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Zweitfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Biochemie der Naturstoffe“. Das Modul „Physik für Biowissenschaften“ ist für Studierende, die nicht in den Zweifächern Chemie oder Physik immatrikuliert sind, obligatorisch. Studierende mit den Zweifächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Pflanzenphysiologie“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Zellbiologie und Genetik	Vorlesung: Zellbiologie	1 oder 3	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
	Vorlesung: Genetik	1 oder 3	-	-	K 90 oder KA 90	
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
Allgemeine Botanik	Vorlesung: Allgemeine Botanik	1 oder 3	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
Grundlagen der Chemie	Vorlesung: Grundlagen der Chemie für Geowissenschaften und das Lehramt Biologie	1 oder 3	-	-	K 105	6
	Praktikum Grundlagen der Chemie für das Lehramt Biologie			1		
Spezielle Botanik	Vorlesung: Spezielle Botanik	2 oder 4	-	-	K 60 (60%) PJ (40%)	6
	Bestimmungsübung			1		
	Exkursionen (3)			1		
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung 1: Großlebensräume der Erde	2 oder 4	-	-	K 60	6
	Vorlesung 2: Grundlagen der Ökologie			-		
	Geländeübung			1		
Allgemeine Biochemie	Vorlesung Allgemeine Biochemie 1	3	-	-	K 60 (unbenotet)	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Physik für Biowissenschaften	Vorlesung Physik für Studierende der Biowissenschaften	3 oder 4	-	-	K 120 (unbenotet)	6
	Übung Physik für Studierende der Biowissenschaften			-		
	Praktikum Physik für Studierende der Biowissenschaften	4		1		
Mikrobiologie	Vorlesung: Mikrobiologie	3 oder 5	-	-	K 60 (unbenotet) oder KA 60 (unbenotet)	6
	Experimentelle Übung			1		
Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	Vorlesung: Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	4	-	-	K 120 oder KA 120	5
	Übung			1		
Pflanzenphysiologie	Vorlesung: Pflanzenphysiologie	4	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Experimentelle Übung			1		
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung 1: Allgemeine Zoologie	2 oder 4	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Vorlesung 2: Funktionsmorphologie	3 oder 5		-		
	Experimentelle Übung: Funktionsmorphologie	3 oder 5		1	-	
Tier- und Humanphysiologie Vegetative Physiologie	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie	3 oder 5	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			1		
Evolution	Vorlesung: Evolution	5	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Seminar: Evolution			1		
Biochemie der Naturstoffe	Vorlesung: Biochemie der Naturstoffe	3	-	-	K 90	6
	Seminar: Biochemie der Naturstoffe			1		
Summe						68

Anlage 1.B.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik und „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend. Zusätzlich müssen zwei Module mit je 6 Leistungspunkten gewählt werden: Entweder das Wahlpflichtmodul „Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie“ und / oder das Wahlpflichtmodul „Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis“ und / oder das Modul Methoden der Molekularbiologie für Lehramtsstudierende. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zu den Modulen „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Bachelorstudiengangs Biologie im Umfang von 10 Leistungspunkten absolvieren. Hier besteht auch die Möglichkeit, Ethik in den Lebenswissenschaften zu wählen. Darüber hinaus können Studierenden mit außerschulischem Schwerpunkt das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten ebenfalls durch ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Bachelorstudiengangs Biologie ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4	-	-	MP (unbenotet)	5
	Seminar 1: Einführung in die Biologiedidaktik			1		
	Seminar 2: Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen			1	HA (100%)	
Biologie lernen und lehren	Seminar 1: Schulversuchspraktik um der Humanbiologie	3 oder 5	-	1	K 60 (100%)	5
	Seminar 2: Grundlegende Themen des Biologieunterrichts			1	MP (unbenotet)	
	Seminar 3: Digitale Medien in Biologieunterricht und Forschung			1	HA (unbenotet)	
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung: Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	1, 3, oder 5	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Bestimmungsübung / Praktikum			1		
	Exkursionen (2)			1		
Tier- und Humanphysiologie Neuro- und Sinnesphysiologie	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie	6	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			1		
Methoden der Molekularbiologie für Lehramtsstudierende	Seminar: Methoden der Molekularbiologie für Lehramtsstudierende	6	-	1	VbP (PR (50%) und LÜ (50%))	6
	Experimentelle Übung			-		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ersatzmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 6 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Biologie	5, 6			Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	6-16
Summe						22

Anlage 1.B.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.B.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	-	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA mit VbP (KO)	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.B.2 Biologie als Zweitfach

Anlage 1.B.2.1: Pflichtmodule

Das Modul „Grundlagen der Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Erstfach Chemie/Physik belegen stattdessen das Modul „Allgemeine Biochemie. Das Modul „Physik für Biowissenschaften“ ist für Studierende, die nicht die Erstfächer Chemie und Physik gewählt haben, obligatorisch. Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Zellbiologie und Genetik	Vorlesung: Zellbiologie	1 oder 3	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
	Vorlesung: Genetik	1 oder 3	-	-	K 90 oder KA 90	
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
Allgemeine Botanik	Vorlesung: Allgemeine Botanik	1 oder 3	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
Grundlagen der Chemie	Vorlesung Grundlagen der Chemie für Geowissenschaften und das Lehramt Biologie	1	-	-	K 105	3
Allgemeine Biochemie	Vorlesung Allgemeine Biochemie 1	3	-	-	K 60 (unbenotet)	3
Physik für Biowissenschaften	Vorlesung Physik für Studierende der Biowissenschaften	3 oder 4	-	-	K 120 (unbenotet)	6
	Übung Physik für Studierende der Biowissenschaften			-		
	Praktikum Physik für Studierende der Biowissenschaften			1		
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung 1: Allgemeine Zoologie	2 oder 4		-	K 60 oder KA 60	6
	Vorlesung 2: Funktionsmorphologie	und 3 oder 5		-	K60 oder KA 60 K 60 oder KA 60	
	Experimentelle Übung: Funktionsmorphologie	3		1	-	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
		oder 5				
Spezielle Botanik	Vorlesung: Spezielle Botanik	2 oder 4	-	-	K 60 (60%) PJ (40%)	6
	Bestimmungsübung / Seminar			1		
	Exkursionen (3)			1		
Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	Vorlesung: Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	2 oder 4	-		K120 oder KA 120	5
	Übung			1		
Tier- und Humanphysiologie Vegetative Physiologie	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie: Vegetative Physiologie	5	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			1		
Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie	6	-	1	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung					
Summe						44

Anlage 1.B.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ sowie das Modul Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis verpflichtend.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die fachdidaktischen Anteile durch Module aus den Modulkatalogen des Bachelorstudiengangs Biologie im Umfang von 10 Leistungspunkten ersetzen. Darüber hinaus können Studierenden mit außerschulischem Schwerpunkt das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten ebenfalls durch ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Bachelorstudiengangs Biologie ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung: Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4	-	-	MP (unbenotet)	5
	Seminar 1: Einführung in die Biologiedidaktik			1		
	Seminar 2: Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen			1	HA (100%)	
Biologie lernen und lehren	Seminar 1: Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5	-	1	K 60 (100%)	5
	Seminar 2: Grundlegende Themen des Biologieunterrichts			1	MP (unbenotet)	
	Seminar 3: Digitale Medien in Biologieunterricht und Forschung			1	HA (unbenotet)	
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung: Zoologische Systematik, und Exkursion	3 oder 5	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Bestimmungsübung / Praktikum			1		
	Exkursionen (2)			1		
Ersatzmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 6 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Biologie	5, 6			Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	6-16
Summe						16

Anlage 1.B.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.B.2.4: Modul „Bachelorarbeit“

– entfällt –

1.C Chemie

Bei Seminaren und Laborübungen können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Laborübungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für LÜ ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zu Laborübungen entscheidet die Praktikumsleitung.

„VL“ bedeutet Vorlesung, „Ü“ bedeutet theoretische Übung, „LÜ“ bedeutet Laborübung, „S“ bedeutet Seminar. Die vorangestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS).

1.C.1 Chemie als Erstfach

Studierende mit dem Zweifach Mathematik können anstatt des Moduls „Rechenmethoden der Chemie 1“ andere Module im Umfang von 5 Leistungspunkten belegen, Studierende mit dem Zweifach Physik können anstatt des Moduls „Experimentalphysik 1“ und des Moduls „Rechenmethoden der Chemie 1“ andere Module im Umfang von 4 – 9 Leistungspunkten belegen. Für die Zulassung zu LÜ + S im Modul „Kinetik & Grundpraktikum Physikalische Chemie“ muss das Modul „Rechenmethoden der Chemie 1“ erfolgreich abgeschlossen sein oder der Nachweis einer äquivalenten Studienleistung erbracht werden.

Anlage 1.C.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP
Einführungsmodul	Vorlesung (1 SWS): Einführung in das Studium der Chemie und Biochemie Übung (3 SWS): Einführung in das Studium der Chemie und Biochemie Tutorium (2 SWS) zum Modul Rechenmethoden 1	1	Keine	VbP (Ü)	Keine	5
Allgemeine & Analytische Chemie	Vorlesung (5 SWS): Allgemeine & Analytische Chemie Übung (3 SWS): Allgemeine & Analytische Chemie	1 1	Keine	Keine	K 180 unbenotet	10
Praktikum Allgemeine & Analytische Chemie	Laborübung+Seminar (14 SWS): Allgemeine & Analytische Chemie	1 & 2	Keine	VbP (LÜ) Allgemeine & Analytische Chemie mit Abschlusskolloquium	Keine	10
Chemie der Elemente	Vorlesung (4 SWS): Chemie der Elemente Übung (1 SWS): Chemie der Elemente	2 2	Keine	K 180	Keine	5
Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	Vorlesung (4 SWS): Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen Übung (1 SWS): Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	2 2	Keine	K 180	Keine	5
Anorganische Chemie für Lehramt	Laborübung+Seminar (5 SWS): Grundlagenpraktikum Anorganische Synthesechemie für Lehramt	3 3	Keine	VbP (LÜ) + VbP (SE)	VbP (PR)	5
Chemische Thermodynamik	Vorlesung (3 SWS): Chemische Thermodynamik Übung (2 SWS): Chemische Thermodynamik	4 4	Keine	K 180	Keine	5
Kinetik & Grundpraktikum Physikalische Chemie	Vorlesung (2 SWS): Kinetik Übung (1 SWS): Kinetik Laborübung+Seminar (6 SWS): Grundpraktikum Physikalische Chemie	5 5 5	Abgeschlossene LÜ + S Grundlagenpraktikum Physikalische Chemie	K 120 LÜ Grundlagenpraktikum Physikalische Chemie	K 180 oder MP 30	10

Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	Laborübung+Seminar (10 SWS): Grundlagenpraktikum Organische Chemie	4	Abgeschlossene LÜ + S Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	VbP (LÜ) Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	keine	5
Organische Chemie für Lehramt	Vorlesung (2 SWS): Aktuelle Themen der Chemie Übung (1 SWS): Aktuelle Themen der Chemie Seminar (1 SWS): Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft	5 5	Abgeschlossene LÜ und S aus Multifunktionelle Moleküle mit Praktikum	VbP(LÜ) + VbP(PR) Fortgeschrittenenpraktikum Organische Chemie	K 180 oder MP 30	5
Rechenmethoden in der Chemie 1	Vorlesung (2 SWS): Rechenmethoden in der Chemie 1 Übung (2 SWS): Rechenmethoden in der Chemie 1	1 1	Keine	K 120	Keine	5
Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie	Vorlesung (2 SWS): Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie Übung (2 SWS): Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie	3 3	Keine	K 120	Keine	5
Ersatzmodul Rechenmethoden in der Chemie 1/ Experimentalphysik I	Weitere LV im Gesamtumfang von 5 bis 10 LP aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1, 2, 3, 4, 5, 6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Keine	5-10
Summe						75

Studierende, die im Zweitfach das Unterrichtsfach Mathematik studieren, können ein Ersatzmodul zu den Rechenmethoden in der Chemie 1 aus dem weiteren Lehrveranstaltungsangebot des Bachelorstudiengangs B.Sc. Chemie auswählen.

Studierende, die im Zweitfach das Unterrichtsfach Physik studieren, können ein Ersatzmodul zur Experimentalphysik I aus dem weiteren Lehrveranstaltungsangebot des Bachelorstudiengangs B.Sc. Chemie auswählen.

Es gelten die folgenden Regeln für die Zulassung zu den Laborübungen:

Lehrveranstaltung	Voraussetzungen zur Teilnahme
Laborübung Modul Praktikum Allgemeine & Analytische Chemie	Abgeschlossenes Modul Allgemeine & Analytische Chemie
Laborübung Modul Anorganische Chemie für Lehramt	Abgeschlossene Module Praktikum Allgemeine & Analytische Chemie, Chemie der Elemente
Laborübung Kinetik & Grundpraktikum	Abgeschlossenes Modul Chemische Thermodynamik, Rechenmethoden in der Chemie 1
Laborübung Modul Grundlagenpraktikum Organische Chemie	Abgeschlossene Module Allgemeine & Analytische Chemie, Praktikum Allgemeine & Analytische Chemie, Struktur und Reaktivität organischer Verbindungen

Anlage 1.C.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Zweifachs ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ und die Fachdidaktik-Module des Zweifachs aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Chemie im Umfang von 6 - 26 Leistungspunkten ersetzen, sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik Chemie 1	Seminar (4 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik	2	-	regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen,	VbP (PF)	4
Fachdidaktik Chemie 2	Seminar/Übung Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	3,4,5	-	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	VbP (SE oder PF)	6
	Seminar (2 SWS) Methoden im Chemieunterricht	3,5		regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen Portfolio		
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/ Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtumfang von 6 bis 26 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1 - 6	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den BachelorStudiengang Chemie	6 - 26

Es gelten die folgenden Regeln für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen:

Modul	Voraussetzungen zur Teilnahme
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/ Fachdidaktik	Ggf. Zulassungs-Voraussetzungen nach der PO für den Bachelorstudiengang Chemie

Anlage 1.C.1.3 Wahlmodule „Studium Generale“

Es können Wahlmodule im Umfang von bis zu 5 LP eingebracht werden. Die Teilnehmendenzahl im Wahlbereich kann beschränkt werden, da in den Praktika und Übungen nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stehen. Das „Überführungsmodul“ dient dem Ausgleich von Leistungspunkten im Rahmen der Prüfungsordnungsänderung zum Wintersemester 2024/2025 und kann nicht belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungs-leistung	LP
Fremdsprache	Vorlesung (2 SWS): Fremdsprache als Fachsprache		Keine	HA oder PR	keine	2
Spezielles Recht für Chemiestudierende	Vorlesung (2 SWS): Spezielles Recht für Chemiestudierende		Keine	K oder KA 120 Spezielles Recht	Keine	2
Toxikologie	Vorlesung (1 SWS): Toxikologie		Keine	K oder KA Toxikologie	Keine	1
Kurzkurs: LaTeX	Seminar (1 SWS): LaTeX		Keine	Regelmäßige Teilnahme, selbständiges Lösen einer Aufgabe am Ende der Veranstaltung	Keine	1
Kurzkurs: EXCEL	Seminar (1 SWS): EXCEL		Keine	Regelmäßige Teilnahme, selbständiges Lösen einer Aufgabe am Ende der Veranstaltung	Keine	1
Kurzkurs: MAPLE	Seminar (1 SWS): MAPLE		Keine	Regelmäßige Teilnahme, selbständiges Lösen einer Aufgabe am Ende der Veranstaltung	Keine	1
Kurzkurs: Python und PERL	Seminar (1 SWS): Python und Perl		Keine	Regelmäßige Teilnahme, selbständiges Lösen einer Aufgabe am Ende der Veranstaltung	Keine	1
Gremientätigkeit (zentral und dezentral)	Gremium		Wahl oder Benennung für jeweiliges Gremium	Mitarbeit in Gremium (ab 80% Anwesenheit/ aktive Teilnahme)	Keine	1-4
Überführungsmodul			-	Je nach erbrachter Studienleistung in den betreffenden Modulen	Keine	4

Anlage 1.C.1.4: Bachelorarbeit

Das Modul „Bachelorarbeit“ wird in der Regel im 5. oder 6. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 110 Leistungspunkten begonnen. Es besteht je nach Aufgabenstellung aus praktischen und/oder theoretischen Arbeiten und wird mit 10 Leistungspunkten bewertet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Seminar oder Kolloquium	5 oder 6	mindestens 110 Leistungspunkte	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Anfertigen und Vorstellen eines Exposees zur Arbeit	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.C.2 Chemie als Zweitfach

Anlage 1.C.2.1: Pflichtmodule

Studierende mit dem Erstfach Mathematik oder Physik können anstatt des Moduls „Rechenmethoden der Chemie 1“ andere Module im Umfang von 5 Leistungspunkten belegen.

VL und Ü, insbesondere in den Modulen „Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen“ und „Organische Chemie für Lehramt“ können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungs-leistung	LP
Einführungsmodul	Vorlesung (1 SWS): Einführung in das Studium der Chemie und Biochemie Übung (3 SWS): Einführung in das Studium der Chemie und Biochemie Tutorium (2 SWS) zum Modul Rechenmethoden 1	1	Keine	VbP (Ü)	Keine	5
Allgemeine & Analytische Chemie	Vorlesung (5 SWS): Allgemeine & Analytische Chemie Übung (3 SWS): Allgemeine & Analytische Chemie	1 1	Keine	Keine	K 180 unbenotet	10
Praktikum Allgemeine & Analytische Chemie	Labourübung+Seminar (14 SWS):Allgemeine & Analytische Chemie	1 & 2	Keine	VbP (LÜ) Allgemeine & Analytische Chemie mit Abschlusskolloquium	Keine	10
Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	Vorlesung (4 SWS): Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen Übung (1 SWS): Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	2 2	Keine	K 180	Keine	5
Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	Laborübung+Seminar (10 SWS): Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	4	Abgeschlossene LÜ + S Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	VbP (LÜ) Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	keine	5
Organische Chemie für Lehramt	Vorlesung (2 SWS): Aktuelle Themen der Chemie Übung (1 SWS): Aktuelle Themen der Chemie Seminar (1 SWS): Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft	5 5	Abgeschlossene LÜ und S aus Multifunktionelle Moleküle mit Praktikum	VbP(LÜ) + VbP(PR) Fortgeschrittenenpraktikum Organische Chemie	K 180 oder MP 30	5
Rechenmethoden in der Chemie 1	Vorlesung (2 SWS): Rechenmethoden in der Chemie 1 Übung (2 SWS): Rechenmethoden in der Chemie 1	3 3	Keine	K 120	Keine	5
Summe						45

Es gelten die folgenden Regeln für die Zulassung zu den Laborübungen:

Lehrveranstaltung	Voraussetzungen zur Teilnahme
Laborübung Modul Praktikum Allgemeine & Analytische Chemie	Abgeschlossenes Modul Allgemeine & Analytische Chemie
Laborübung Modul Grundlagenpraktikum Organische Chemie	Abgeschlossene Module Allgemeine & Analytische Chemie, Praktikum Allgemeine & Analytische Chemie, Struktur und Reaktivität organischer Verbindungen

Anlage 1.C.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Zweitfachs ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ und die Fachdidaktik-Module des Zweitfachs aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Chemie im Umfang von 6 - 26 Leistungspunkten ersetzen, sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP
Fachdidaktik Chemie 1	Seminar (4 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik	2	Keine	regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	VbP (PF)	4
Fachdidaktik Chemie 2	Seminar/Übung Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	3,4,5	Keine	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	VbP (SE oder PF)	6
	Seminar (2 SWS) Methoden im Chemieunterricht	3,5		regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen		
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtumfang von 6 bis 16 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1-6	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	6-16

Anlage 1.C.2.3: Wahlmodule „Studium Generale“

Es können Wahlmodule im Umfang von bis zu 5 LP eingebracht werden. Die Teilnehmendenzahl im Wahlbereich kann beschränkt werden, da in den Praktika und Übungen nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stehen. Das „Überführungsmodul“ dient dem Ausgleich von Leistungspunkten im Rahmen der Prüfungsordnungsänderung zum Wintersemester 2024/2025 und kann nicht belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungs- leistung	LP
Fremdsprache	Vorlesung (2 SWS): Fremdsprache als Fachsprache		Keine	HA oder PR	Keine	2
Spezielles Recht für Chemiestudierende	Vorlesung (2 SWS): Spezielles Recht für Chemiestudierende		Keine	K oder KA 120 Spezielles Recht	Keine	2
Toxikologie	Vorlesung (1 SWS): Toxikologie		Keine	K oder KA Toxikologie	Keine	1
Kurzkurs: LaTeX	Seminar (1 SWS): LaTeX		Keine	Regelmäßige Teilnahme, selbständiges Lösen einer Aufgabe am Ende der Veranstaltung	Keine	1
Kurzkurs: EXCEL	Seminar (1 SWS): EXCEL		Keine	Regelmäßige Teilnahme, selbständiges Lösen einer Aufgabe am Ende der Veranstaltung	Keine	1
Kurzkurs: MAPLE	Seminar (1 SWS): MAPLE		Keine	Regelmäßige Teilnahme, selbständiges Lösen einer Aufgabe am Ende der Veranstaltung	Keine	1
Kurzkurs: Python und PERL	Seminar(1 SWS): Python und Perl		Keine	Regelmäßige Teilnahme, selbständiges Lösen einer Aufgabe am Ende der Veranstaltung	Keine	1
Gremientätigkeit (zentral und dezentral)	Gremium		Wahl oder Benennung für jeweiliges Gremium	Mitarbeit in Gremium (ab 80% Anwesenheit/ aktive Teilnahme)	Keine	1-4
Überführungsmodul			Keine	Je nach erbrachter Studienleistung in den betreffenden Modulen	Keine	1-4

Anlage 1.C.3.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.D Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTH), Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH), Stiftung Universität Hildesheim (SUH) und TU Braunschweig (TU BS).

1.D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach

Anlage 1.D.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	4 Übungen	1-2	-	4	-	10
	Grundlagen szenischer Praxis			1	VbP	
M 2 Grundlagen künstlerisch- wissenschaftlichen Arbeitens	M 2.1 Seminar Arbeitstechniken	1-2	-	1	HA 10-15 nur in M 2.1 oder M 2.3	8
	M 2.2 Übung Veranstaltungstechnik			1		
	M 2.3 Seminar Reflexion theatraler Praxis			1		
M 3 Angeleitete künstlerische Praxis	Projekt	2-5		-	VbP	12
	Kolloquium oder Seminar			1	-	
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	M 4.1 Seminar Einführung Theatergeschichte	1-3	-	1	HA 10-15 oder K 120	10
	M 4.2 Seminar Einführung Theatertheorie			1		
	M 4.3 Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters			1		
M 5 Formen des Gegenwarts- theaters	M 5.1 Übung Aufführungsanalyse	2-5	-	1	HA 10-15 oder K 120	8
	M 5.2 Seminar Dramenanalyse			1		
	M 5.3 Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters			1		
M 6 Theorie und Praxis der Theaterpädagogik	M 6.1 Seminar Orientierungswissen Theaterpädagogik	1-3	-	1	VbP (unbenotet)	5
	M 6.2 Übung Spielleitung			1		
M 8.1 Exkursion	Exkursion von 3-5 Tagen	2/4/6	-	1	-	6
M 9.1 Eigenstudium	Nach Absprache künstlerisches, theater- pädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	4-5		-	VbP (unbenotet)	9
M 10 Eigenständige künstlerische Praxis	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	4-5	-	-	VbP	12
	Kolloquium					
Summe						80

Anlage 1.D.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen das Modul „M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)“ belegen.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen das Modul „M 7.1 Theaterpädagogik“ studieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann „M 11 Vertiefung Darstellendes Spiel“ studiert und als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs „M 9.2 Eigenstudium“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	M 7.1.1 Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen	3-5	-	1	HA 10 und VbP	10
	M 7.1.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart			1		
	M 7.1.3 Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis			1		
oder						
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	M 7.2.1 Seminar Unterrichtsentwürfe und -planung, Lernziele und Leistungskriterien	3-5	-	1	HA 10 und VbP	10
	M 7.2.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart			1		
	M 7.2.3 Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers			1		
M 9.2 Eigenstudium	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	4-6	-	-	VbP (unbenotet)	6
M 11 Vertiefung Darstellendes Spiel	2 Lehrveranstaltungen	Ab 4	-	1	HA 10	10
				1		
Summe						10-26

Anlage 1.D.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	Ab 5	mindestens 110 Leistungspunkte		BA 30	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.D.2 Darstellendes Spiel als Zweifach

Anlage 1.D.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	4 Übungen	1-2	-	4	-	10
	Grundlagen szenischer Praxis			1	VbP	
M 2 Grundlagen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens	M 2.1 Seminar Arbeitstechniken	1-2	-	1	HA 10-15 nur in M 2.1 oder M 2.3	8
	M 2.2 Übung Veranstaltungstechnik			1		
	M 2.3 Seminar Reflexion theatraler Praxis			1		
M 3 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt	2-5	-	-	VbP	12
	Kolloquium oder Seminar			1		
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	M 4.1 Seminar Einführung Theatergeschichte	1-3	-	1	HA 10-15 oder K 120	10
	M 4.2 Seminar Einführung Theatertheorie			1		
	M 4.3 Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters (Bildende Kunst, Populäre Kultur, Literatur)			1		
M 6 Theorie und Praxis der Theaterpädagogik	M 6.1 Seminar Orientierungswissen Theaterpädagogik	1-3		1	VbP (unbenotet)	5
	M 6.2 Übung Spielleitung			1		
M 8.2 Exkursion	Exkursion von 3 Tagen	2/4/6	-	1		5
Summe						50

Anlage 1.D.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen das Modul „M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)“ belegen.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Modul „M 7.1 Theaterpädagogik“ studieren, ebenso kann das Modul „M 9.2 Eigenstudium“ als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	M 7.1.1 Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen	3-5	-	1	HA 10 und VbP	10
	M 7.1.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart			1		
	M 7.1.3 Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis			1		
oder						
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	M 7.2.1 Seminar Unterrichtsentwürfe und – planung, Lernziele und Leistungskriterien	3-5.	-	1	HA 10 und VbP	10
	M 7.2.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart			1		
	M 7.2.3 Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers			1		
M 9.2 Eigenstudium	Nach Absprache künstlerisches, theater- pädagogisches oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	4-6	-	-	VbP (unbenotet)	6
Summe						0-16

Anlage 1.D.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.E Deutsch

Sofern nicht anders festgelegt, können Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. In diesem Fall wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2 - L 5, S 2 - S 5, D 1 und Wissenschaftliche Praxis erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

1.E.1 Deutsch als Erstfach

Anlage 1.E.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1	-	K	-	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)			-	HA 10-15	
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung** od. Seminar)	2	-	K	-	10
	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)			-	HA 10-15	
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	Seminar Einführung in die Sprachwissenschaft (4 SWS)	1	-	1	K oder MP 20-30 oder HA 10-15	10
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse	2	-		K oder HA 10-15 oder MP 20-30	10
	S 2.2 Übung zur Syntaktischen Analyse			1	-	
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3	-	1	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)			1		
Summe						50

*Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

**Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 1.E.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen vier Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 Leistungspunkten) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen vier Wahlpflichtmodule absolvieren (im Umfang von je 10 Leistungspunkten), von denen jeweils zwei aus Literatur- und Sprachwissenschaft zu wählen sind. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann ein weiteres Wahlpflichtmodul studiert werden. Als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs kann das Modul „Wissenschaftliche Praxis“ (6 Leistungspunkte) belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3	-	1	HA 10-15	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3	-	1	HA 10-15	10
	Seminar					
L 5 Projekt	2 Lehrveranstaltungen	ab 3	-	2	-	10
S 3 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	1	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Gebrauch, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	1	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10
	Seminar					
S 5 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	S 5.1 Grundlagen	ab 3	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	-	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10
	S 5.2 Vertiefung			1		
Wissenschaftliche Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3	-	1	-	6
Summe						40-56

Anlage 1.E.1.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.E.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	mindestens 110 Leistungspunkte und Abschluss der Module S1 und L1	-	BA 30-40	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.E.2 Deutsch als Zweitfach

Anlage 1.E.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1	-	K	-	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)			-	HA 10-15	
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung** od. Seminar)	2	-	K	-	10
	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)			-	HA 10-15	
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	Seminar Einführung in die Sprachwissenschaft (4 SWS)	1	-	1	K oder MP 20-30 oder HA 10-15	10
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse	2	-	-	K oder HA 10-15 oder MP 20-30	10
	S 2.2 Übung Syntaktische Analyse			1	-	
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3	-	1	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)			1		
Summe						50

*Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

**Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 1.E.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen ein Modul (im Umfang von 10 Leistungspunkten) wählen. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** können ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 Leistungspunkten) wählen. Das Modul Wissenschaftliche Praxis (6 Leistungspunkte) kann als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 3 Literatur- geschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3	-	1	HA 10-15	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3	-	1	HA 10-15	10
	Seminar					
L 5 Projekt	2 Lehrveranstaltungen	ab 3	-	2	-	10
S 3 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	Ab 3	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	1	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Gebrauch, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	1	HA 10-15 oder K oder MP 20–30 oder VbP	10
	Seminar					
S 5 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	S 5.1 Grundlagen	ab 3	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	-	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10
	S 5.2 Vertiefung			1		
Wissenschaftliche Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3	-	1	-	6
Summe						0-16

Anlage 1.E.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.E.2.4: Modul „Bachelorarbeit“

– entfällt –

1.F Englisch

1.F.1 Englisch als Erstfach

Anlage 1.F.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Linguistics	LingF1 Introduction to Linguistics I (2 SWS)	1-2	-	1	K 60 oder KA 60	10
	LingF2 Introduction to Linguistics II (2 SWS)			1		
Intermediate Linguistics	LingF3 (2 SWS)	2-4	-	1	HA 2500 oder VbP oder K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	LingF4 (2 SWS)			1		
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS)	ab 4	-	1	HA 3500 oder VbP oder K 60 oder KA 60 oder MP 30	10
	LingA2 (2 SWS)			1		
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 Introduction to Literary Studies (2 SWS)	1-2	-	1	K 60 oder KA 60	5
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	ab 1	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1		
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	ab 2	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1		
Advanced Literature and Culture	AmerA oder BritA (2 SWS)	ab 3	-	1	HA 5000 oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA (2 SWS)			1		
Focus Module	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2(2 SWS)	ab 4	-	1	HA 5000 oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	5
Foundations Language Practice	SP1 Vocabulary and Pronunciation (2 SWS)	1-2	-	1	K 110 oder KA 110	5
	SP2 Grammar (2 SWS)			1		
Advanced Language Practice	SP3 Composition (2 SWS)	3-4	-	1	K 110 oder KA 110 oder VbP	5
	SP4 Advanced Composition (2 SWS)			1		
Summe						80

Anlage 1.F.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Erstfachs ist je nach Studienziel (Lehramt, Fachmaster, Beruf) mindestens ein Modul zu belegen.

Das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen **schulischen Schwerpunkt** anstreben.

Studierende mit einem **außerschulischen Schwerpunkt**, die nicht das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ belegen, können das Modul „Focus Elective“ (10 LP) wählen.

Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungs-bereichs das Modul „Language Practice Elective“ (6 LP) absolvieren sowie das Modul „Advanced Elective“ (10 LP) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS)	3-4	-	1	K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	DidF2 (2 SWS)			1		
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	ab 3	-	1	K 110 oder KA 110 oder VbP	6
	SP E2 (2 SWS)			1		
Focus Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	4-6	-	1	HA 5000 oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)			1		
Advanced Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 4	-	1	HA 5000 oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)			1		
Summe						10 - 26

Anlage 1.F.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	110 LP, die den erfolgreichen Abschluss der Module Foundations Linguistics, Foundations Literature and Culture sowie Foundations Language Practice nachweisen.	-	BA 30-40	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.F.2 Englisch als Zweitfach

Anlage 1.F.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basics Linguistics	LingF1 Introduction to Linguistics I (2 SWS)	1-4	-	1	HA 2500 oder VbP oder K 60 oder KA 60 oder MP 20	15
	LingF2 Introduction to Linguistics II (2 SWS)			1		
	LingF4 (2 SWS)			1		
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 Introduction to Literary Studies (2 SWS)	1-2	-	1	K 60 oder KA 60	5
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	ab 1	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1		
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	ab 2	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1		
Foundations Language Practice	SP1 Vocabulary and Pronunciation (2 SWS)	1-2	-	1	K 110 oder KA 110	5
	SP2 Grammar (2 SWS)			1		
Advanced Language Practice	SP3 Composition (2 SWS)	3-4	-	1	K 110 oder KA 110 VbP	5
	SP4 Advanced Composition (2 SWS)			1		
Summe						50

Anlage 1.F.2.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen **schulischen Schwerpunkt** anstreben.

Studierende mit einem **außerschulischen Schwerpunkt**, die nicht das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ belegen, können das Modul „Focus Elective“ (10 LP) wählen.

Zudem kann als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs das Modul „Language Practice Elective“ (6 LP) absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS)	3-4	-	1	K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	DidF2 (2 SWS)			1		
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	ab 3	-	1	K 110 oder KA 110 oder VbP	6
	SP E2 (2 SWS)			1		
Focus Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 5	-	1	HA 5000 oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA (2 SWS)			1		
Summe						10 - 16

Anlage 1.F.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.G Evangelische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Themenmodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Es wird dringend empfohlen, dass das Basismodul 2 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Griechisch und das Vertiefungsmodul 4 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Latein belegt wird.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt mindestens vier Exkursionstage im Fach Evangelische Theologie bzw. Religion zu absolvieren. Diese können bereits im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs erbracht, müssen jedoch spätestens bis zum Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden.

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

1.G.1 Evangelische Theologie als Erstfach

Anlage 1.G.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 0 Einführung (FüBa)	BM 0a Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten	1	-	1	K 60	10
	BM 0b Bibelkunde AT/NT					
Basismodul 1 Altes Testament	BM 1a Grundkurs Altes Testament I	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament II					
Basismodul 2 Neues Testament	BM 2a Grundkurs Neues Testament I	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 2b Grundkurs Neues Testament II					
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	1	-	-	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht					
Vertiefungsmodul 1-2 Biblische Theologie	VM 1 Altes Testament oder VM 2 Neues Testament	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 1a/b und BM 2a/b	1	HA 15	5
Vertiefungsmodul 3 Systematische Theologie	VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 3a/b	1	HA 15 oder MP 30	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 4 Kirchengeschichte	VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 4a/b	1	HA 15 oder MP 30	5
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik	VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 5a/b	1	MP 30	10
	VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht					
Themenmodul 1 Schlüsselthemen in Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Vernetzung	TM 1a Altes Testament/ Neues Testament	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an den Basismodulen	1	HA 20	10
	TM 1b Kirchengeschichte/ Systematische Theologie					
	TM 1c Religionspädagogik					
Themenmodul 4 Forschung	TM 4 Forschung	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b, BM 1a/b, BM 3a/b und BM 4a/b	1	VbP	5
Summe						90

Anlage 1.G.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Themenmodul 3 als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Wahlpflichtmodule des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende als Alternative das Themenmodul 2 (10 Leistungspunkte) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Themenmodul 2 Schlüsselthemen in Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Vernetzung (Wahlpflicht)	TM 2a Altes Testament/ Neues Testament	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an den Basismodulen	1	HA 20	10
	TM 2b Kirchengeschichte/ Systematische Theologie					
	TM 2c Religionspädagogik					
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an den Basismodulen	1	HA 15	6
Summe						0-16

Anlage 1.G.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.G.1.4: Bachelorarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Bachelorarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.G.2 Evangelische Theologie als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, dass das Basismodul 2 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Griechisch belegt wird.

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ im Erstfach ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse zu erbringen.

Anlage 1.G.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 0 Einführung (FüBa)	BM 0a Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten	1	-	1	K 60	10
	BM 0b Bibelkunde AT/NT					
Basismodul 1 Altes Testament	BM 1a Grundkurs Altes Testament I	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament II					
Basismodul 2 Neues Testament	BM 2a Grundkurs Neues Testament I	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 2b Grundkurs Neues Testament II					
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	1	-	-	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht					
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik	VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 5a/b	1	MP 30	10
	VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht					
Summe						60

Anlage 1.G.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Themenmodul 3 als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an den Basismodulen	1	HA 15	6
Summe						0-6

Anlage 1.G.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.G.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.H Geographie

1.H.1 Geographie als Erstfach

Anlage 1.H.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesungen	1	-	-	K oder KA 60 (35%)	16
	Vorlesung; Übung; Exkursion	2		Zwei SL: Exkursion, Anwesenheit in Übung.	K 150 oder KA (65%)	
Grundlagen der Kultur-/ Sozialgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	1	-	Drei SL: Referat; Exkursion; Anwesenheit in Sem.	VbP	8
Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	2	-	Zwei SL: Exkursion; Anwesenheit in Sem.	VbP (30); K 90 (70%)	8
Fachmethodik I	Vorlesung + Seminar Statistik (2 SWS); Seminar Datenpräsentation (2 SWS)	1	-	Je eine SL in Statistik und Datenpräsentation	K 60 Statistik (50%); VbP Datenpräsentation (50 %)	8
Fachmethodik II	Seminar Kartographie (2 SWS); Übung GIS (2 SWS)	1+2	-	Je eine SL in Kartographie und GIS	K oder KA 60	7
Übergreifende Themen / Propädeutikum	Seminar	1	-	Eine SL	VbP	5
Summe						52

Anlage 1.H.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Erstfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

- Es müssen insgesamt mindestens 38 Leistungspunkte erworben werden.
- Aus den beiden Bereichen Physische Geographie und Humangeographie müssen jeweils mindestens 8 Leistungspunkten erworben werden.
- Für die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:
 - Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (Physische Geographie oder Humangeographie)
 - Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (Physische Geographie oder Humangeographie)
 - Zwei Module müssen aus der folgenden Liste belegt werden:
 - Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie
 - Raumsysteme in der Physischen Geographie
 - Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie A
 - Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie B
 - Strukturen/Prozesse in der Wirtschaftsgeographie
 - Angewandte Wirtschaftsgeographie A
 - Angewandte Wirtschaftsgeographie B
 - Angewandte Wirtschaftsgeographie C

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der beiden Fachdidaktik-Module obligatorisch (insg. 10 LP).

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ ein weiteres Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Leistungspunkten absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. Insgesamt können als Ersatz 6-16 Leistungspunkte aus den Bereichen Physische Geographie und Humangeographie werden.

Anlage 1.H.1.2.P: Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Hauptseminar der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar	ab 3	-	Eine SL	VbP	8
Studienprojekt der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar, Geländeübung	ab 3	Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Eine SL	VbP oder HA oder PJ	16
Geographische Informationssysteme B	Übung GIS B Teil 1 (Wintersemester)	ab 3	Fachmethodik II	Eine SL	K (60) oder VbP am Ende von GIS B Teil 1 (50%)	8
	Übung GIS B Teil 2 (Sommersemester)	ab 4		Eine SL	K (60) oder VbP am Ende von GIS B Teil 2 (50%)	
Zweiwöchige Exkursion in der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar; Exkursion	ab 3	Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	1 SL (Seminar), 1 SL (Exkursion)	-	10
Praktische Landschaftsanalyse	Seminar; Geländeübung; Laborübung	ab 3	-	Eine SL in Geländeübung	VbP im Seminar (50%); HA in Laborübung (50%)	12
Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie I	Seminar oder Übung	ab 3	-	Eine SL	VbP	4
Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie II	Seminar oder Übung	ab 3	-	Eine SL	VbP	4
Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SL	VbP	4
Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SL	VbP oder HA	4

Anlage 1.H.1.2.H: Wahlpflichtmodule der Humangeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Statistische Regionalanalyse	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS)	3	Fachmethodik I	Eine SL	K 60 (65%), VbP (35%)	6
Methoden der empirischen Sozialforschung	Quantitative Sozialforschung: Seminar/Übung (2 SWS), Geländeübung; Qualitative Sozialforschung: Seminar/Übung (2 SWS), Geländeübung	3	Fachmethodik I	Zwei SL (je eine im quantitativen und im qualitativen Teil)	K 90	8
Studienprojekt Kultur-/ Sozialgeographie	Seminar (3 SWS), Geländeübung	ab 4	Grundlagen der Kultur-/ Sozialgeographie und Fachmethodik I	Eine SL	HA oder VbP	8
Studienprojekt Wirtschaftsgeographie	Seminar (3 SWS), Geländeübung	ab 4	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie und Fachmethodik I	Eine SL	HA oder VbP	8
Hauptseminar Kultur-/ Sozialgeographie	Seminar (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 4	Grundlagen der Kultur-/ Sozialgeographie	Je eine SL in jedem Seminar	VbP	10
Hauptseminar Wirtschaftsgeographie	Seminar (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 4	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Je eine SL in jedem Seminar	VbP	10
Einwöchige Exkursion in der Kultur-/Sozialgeographie	Seminar (1 SWS); Exkursion	4	Grundlagen der Kultur-/ Sozialgeographie	Eine SL zum Seminar, eine SL zur Exkursion	-	5
Einwöchige Exkursion in der Wirtschaftsgeographie	Seminar (1 SWS); Exkursion	4	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Eine SL zum Seminar, eine SL zur Exkursion	-	5
Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie A	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	Eine SL	VbP	4
Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie B	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	Eine SL	VbP	4
Strukturen/Prozesse in der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	-	K 60 oder KA	4
Angewandte Wirtschaftsgeographie A	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	Eine SL	VbP	4
Angewandte Wirtschaftsgeographie B	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	Eine SL	VbP	4

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Angewandte Wirtschaftsgeographie C	Seminar oder Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	Eine SL	VbP oder K60 oder KA	4

Anlage 1.H.1.2: Wahlpflichtmodule der Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung (2 SWS)	3	-	-	VbP	5
	Seminar (2 SWS)	3		Eine SL		
Ausgewählte geographie-didaktische Vertiefungen und schulpraktische Umsetzung	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	Eine SL	VbP	5
	Seminar (2 SWS)	ab 3		Eine SL		
	Seminar (2 SWS)	ab 3		Eine SL		

Anlage 1.H.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.H.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium im Bereich Physische Geographie u. Landschaftsökologie, Humangeographie oder Fachdidaktik	6	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA (80%) und VbP (KO), (i.d.R. 30 min, 20%)	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

1.H.2 Geographie als Zweitfach

Anlage 1.H.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesungen	1	-	-	K oder KA 60 (35%)	16
	Vorlesung; Übung; Exkursion	2	-	Zwei SL; Exkursion, Anwesenheit in Übung.	K 150 oder KA (65%)	
Grundlagen der Kultur-/Sozialgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	1	-	Drei SL: Referat; Exkursion; Anwesenheit in Sem.	VbP	8
Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	2	-	Zwei SL: Exkursion; Anwesenheit in Sem.	VbP (30%); K 90 (70%)	8
Fachmethodik I für Zweitfach Geographie	Vorlesung + Seminar Statistik (2 SWS); Seminar Datenpräsentation (2 SWS)	1	-	Je eine SL in Statistik und Datenpräsentation	VbP in Datenpräsentation	6
Fachmethodik II	Seminar Kartographie (2 SWS); Übung GIS (2 SWS)	1+2	-	Je eine SL in Kartographie und GIS	K oder KA 60	7
Übergreifende Themen / (Propädeutikum)	Seminar	1	-	Eine SL	VbP	5
Summe						50

Anlage 1.H.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Zweitfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

- Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der beiden Fachdidaktik-Module obligatorisch.
- Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ sowie als Ersatz der Fachdidaktik-Module weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 – 16 Leistungspunkten aus den Bereichen Physische Geographie und Humangeographie absolvieren.

Anlage 1.H.2.2.P: Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Angewandte Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SL	VbP	4
Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SL	VbP oder HA	4

Anlage 1.H.2.2.H: Wahlpflichtmodule der Humangeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie A	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SL	VbP	4
Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie B	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SL	VbP	4
Strukturen/Prozesse in der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	-	K 60 oder KA	4
Angewandte Wirtschaftsgeographie A	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SL	VbP	4
Angewandte Wirtschaftsgeographie B	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SL	VbP	4
Angewandte Wirtschaftsgeographie C	Seminar oder Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	Eine SL	VbP oder K 60 oder KA	4

Anlage 1.H.2.2: Wahlpflichtmodule der Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung (2 SWS)	3	-	-	VbP	5
	Seminar (2 SWS)	3		Eine SL		
Ausgewählte geographiedidaktische Vertiefungen und schulpraktische Umsetzung	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	Eine SL	VbP	5
	Seminar (2 SWS)	ab 3		Eine SL		
	Seminar (2 SWS)	ab 3		Eine SL		

Anlage 1.H.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.H.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.I Geschichte

1.I.1 Geschichte als Erstfach

BM = Basismodul, VT = Vertiefungsmodul

Im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

Anlage 1.I.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung	1-3	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Alte Geschichte	Vorlesung	1-3	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Mittelalter	Vorlesung	1-3	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung	1-3	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung	1-3	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
Praxismodul	2 Veranstaltungen (je 2 SWS)	Ab 3	-	VbP	VbP	10
Summe						60

Anlage 1.1.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** sind das Modul „Grundlagen der Geschichtsdidaktik“ und zwei Vertiefungsmodule verpflichtend.

Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen mindestens drei Vertiefungsmodule belegen. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann ein weiteres Vertiefungsmodul studiert werden. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten durch das „Forschungslernmodul“ ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	Ab 3	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Grundlagen der Geschichtsdidaktik	Vorlesung (GGD 1)	in 3		-	MP 15 (30%)	10
	Seminar (GGD 2)	in 4	erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung „GGD 1“	1	HA 10 (70%)	
Forschungslernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 4	-	VbP	-	6
Summe						30-46

Anlage 1.1.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.1.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Seminar (1 SWS)	Ab 5	mindestens 110 Leistungspunkte, inkl. BM-Module und 2 Wahlpflichtmodule	VbP	BA 30-35	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung.

1.1.2 Geschichte als Zweitfach

Im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

Anlage 1.1.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung	1-5	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Alte Geschichte	Vorlesung	1-5	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Mittelalter	Vorlesung	1-5	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung	1-5	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung	1-5	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
Summe						50

Anlage 1.1.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** ist das Modul „Grundlagen der Geschichtsdidaktik“ verpflichtend.

Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** können stattdessen ein Vertiefungsmodul belegen und das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ durch das „Forschungslernmodul“ ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
VT Global- geschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 5	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
VT Gesellschafts- geschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 5	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
VT Kultur- geschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 5	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
VT Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	Ab 5	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Grundlagen der Geschichtsdidaktik	Vorlesung (GGD 1)	in 3		-	MP 15 (30%)	10
	Seminar (GGD 2)	in	erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung „GGD 1“	1	HA 10 (70%)	
Forschungslern- modul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 5	-	VbP	-	6
Summe						0-16

Anlage 1.1.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.1.2.4: Modul „Bachelorarbeit“

– entfällt –

1.J Informatik

Informatik (als Erst- oder Zweitfach) kann nur mit einem schulischen Schwerpunkt studiert werden; der außerschulische Schwerpunkt ist nicht möglich.

Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1 - 4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5 - 15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

1.J.1 Informatik als Erstfach

Anlage 1.J.1.1: Pflichtmodule

Bei Wahl der Fächerkombination Informatik (Erstfach) und Mathematik (Zweifach) muss statt des Moduls „Mathematische Grundlagen“ das Modul „Mathematische Grundlagen für Studierende mit Mathematik im Lehramt“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleis-tung	Prüfungs-leistung	LP
Mathematische Grundlagen	Vorlesung: Mathematik I: Lineare Algebra A für Lehramt Übung	1	-	1	-	15
	Vorlesung: Diskrete Strukturen für Studierende der Informatik Übung	2	-	1	-	
	Vorlesung: Logik und formale Systeme Übung	2	-	-	K / MP	
Mathematische Grundlagen für Studierende mit Mathematik als Zweifach	Vorlesung: Diskrete Strukturen Übung für Studierende der Informatik	2	-	1	-	10
	Vorlesung: Logik und formale Systeme Übung	2	-	-	K / MP	
Rechnersysteme	Vorlesung: Grundlagen digitaler Systeme Übung	3	-	1	-	10
	Vorlesung: Grundlagen der Rechnerarchitektur Übung	4	-	-	K / MP	
Betriebssysteme	Vorlesung: Praktische Einführung in Betriebssysteme Übung	1	-	1	-	5
Programmierung und Programmiersprachen	Vorlesung: Einführung in das Programmieren für Lehramt Übung	1	-	-	K	7
	Informationstechnisches Projekt	2	-	1	-	
Algorithmen	Vorlesung: Datenstrukturen und Algorithmen Übung	3	-	1	-	15
	Vorlesung: Grundlagen der Theoretischen Informatik Übung	3	-	-	K / MP	
	Vorlesung: Komplexität von Algorithmen Übung	4	-	1	-	
Grundlagen der Software-Technik	Vorlesung: Grundlagen der Software-Technik Übung	5	-	-	K	5
Anwendungen und Auswirkungen	Vorlesung: Grundlagen der Datenbanksysteme Übung	4	-	-	K / MP	10
	Vorlesung: Grundlagen der IT-Sicherheit Übung	5	-	1	-	

Modul	Lehrveranstaltung	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienlei-tung	Prüfungs-leistung	LP
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit	Tutorium Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	1	-	5
	Seminar Gesellschaftliche Aspekte der Digitalisierung	2	-	1	VbP (PR, AA)-	
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung: Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	K / MP	5
	Vorlesung: Vertiefende Aspekte der Fachdidaktik der Informatik	4	-	1	-	
Fachdidaktische Praxis	Seminar Gestaltung von Informatikunterricht (Lehramt an Gymnasien)	5	-	1	K / MP	3
Summe						75 - 80

Anlage 1.J.1.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von 10 LP bzw. bei Mathematik als Zweifach im Umfang von 15 LP zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP
Künstliche Intelligenz I	Vorlesung: Künstliche Intelligenz I Übung	1-6	-	-	K / MP	5
Datenbanksysteme II	Vorlesung: Datenbanksysteme II Übung	1-6	-	-	K / MP	5
Foundations of Information Retrieval	Vorlesung: Foundations of Information Retrieval Übung	1-6	-	-	K / MP	5
Rechnernetze	Vorlesung: Rechnernetze Übung	1-6	-	-	K	5
Digitalschaltungen der Elektronik	Vorlesung: Digitalschaltungen der Elektronik Übung	1-6	-	-	K / MP	5
Software-Qualität	Vorlesung: Software-Qualität Übung	1-6	-	-	K / MP	5
Grundlagen der Medizinischen Informatik	Vorlesung: Grundlagen der Medizinischen Informatik Übung	1-6	-	-	K / MP	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	Vorlesung: Mensch-Computer-Interaktion Übung	1-6	-	-	K	5
Programmieren I	Vorlesung: Programmieren I Übung	1-6	-	1	K (unbe-notet)	5
Programmieren II	Vorlesung: Programmieren II Übung	1-6	-	1	K / VbP (unbe-notet)	5
Summe						10-15

Anlage 1.J.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.J.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP		
Bachelorarbeit	-	6	mindestens 110 LP	-	BA	7	10	
	-			-	VbP (KO) unbenotet	3		
Summe							10	

Das Modul „Bachelorarbeit“ enthält zwei Prüfungsleistungen.

1.J.2 Informatik als Zweifach

Anlage 1.J.2.1: Pflichtmodule

Studierende mit dem Erstfach Mathematik absolvieren statt des Moduls „Mathematische Grundlagen“ das Modul „Mathematische Grundlagen für Studierende mit dem Erstfach Mathematik“ sowie statt des Moduls „Algorithmen für Studierende mit Informatik als Zweifach“ das Modul „Algorithmen mit dem Erstfach Mathematik“.

Modul	Lehrveranstaltung	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP
Mathematische Grundlagen	Vorlesung Mathematik I: Lineare Algebra A für Lehramt Übung	1	-	1	-	15
	Vorlesung: Diskrete Strukturen für Studierende der Informatik Übung	2	-	1	-	
	Vorlesung: Logik und formale Systeme Übung	2	-	-	K / MP	
Mathematische Grundlagen für Studierende mit dem Erstfach Mathematik	Vorlesung: Diskrete Strukturen für Studierende der Informatik Übung	2	-	1	-	10
	Vorlesung: Logik und formale Systeme Übung	2	-	-	K / MP	
Rechnersysteme	Vorlesung: Grundlagen digitaler Systeme Übung	3	-	1	-	10
	Vorlesung: Grundlagen der Rechnerarchitektur Übung	4	-	-	K / MP	
Programmierung und Programmiersprachen	Vorlesung: Einführung in das Programmieren für Lehramt Übung	1	-		K	7
	Informationstechnisches Projekt	2	-	1	-	
Algorithmen für Studierende mit dem Erstfach Mathematik	Vorlesung: Datenstrukturen und Algorithmen Übung	3	-	1	-	15
	Vorlesung: Grundlagen der Theoretischen Informatik Übung	3	-	-	K / MP	
	Vorlesung: Komplexität von Algorithmen Übung	4	-	1	-	
Algorithmen für Studierende mit Informatik als Zweifach	Vorlesung: Datenstrukturen und Algorithmen Übung	3	-	1		10
	Vorlesung: Grundlagen der Theoretischen Informatik Übung	3	-	-	K / MP	
Anwendungen und Auswirkungen für Studierende mit Informatik als Zweifach	Vorlesung Grundlagen der Datenbanksysteme Übung	4	-	-	K / MP	5

Modul	Lehrveranstaltung	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit	Tutorium Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	1	-	5
	Seminar Gesellschaftliche Aspekte der Digitalisierung	2	-	1	VbP (AA, PR)-	
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	K / MP	5
	Vorlesung Vertiefende Aspekte der Fachdidaktik Informatik	4	-	1	-	
Fachdidaktische Praxis	Seminar Gestaltung von Informatikunterricht (Lehramt an Gymnasien)	5	-	1	K / MP	3
Summe						60

Anlage 1.J.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.J.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.K Katholische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

1.K.1 Katholische Theologie als ErstfachAnlage 1.K.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 1 Biblische Theologie	BM1a Grundkurs Biblische Theologie	1	-	1	K 90	6
	BM 1b Themen und Texte			1		
Basismodul 2 Systematische Theologie	BM 2a Grundkurs Dogmatik	1-2	-	1	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Fundamentaltheologie			1		
Basismodul 3 Theologische Ethik	BM 3a Grundkurs Moraltheologie	1	-	1	MP 20	6
	BM 3b Grundkurs Sozialethik			1		
Basismodul 4 Historische Theologie	BM 4a Grundkurs Alte Kirchengeschichte und Patrologie	3	-	1	K 90	6
	BM 4b Grundkurs Mittlere und Neue Kirchengeschichte			1		
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Religionspädagogik	2	-	1	VbP	6
	BM 5b Zentrale Themen der Religionspädagogik			1		
Vertiefungsmodul 1 Biblische Theologie	VM 1a Exegese und Theologie AT	2	-	1	K 90	8
	VM 1b Exegese und Theologie NT			1		
Vertiefungsmodul 2 Systematische Theologie	VM 2a Theologische Gotteslehre	5	-	1	MP 20	8
	VM 2b Christologie und Soteriologie			1		
Vertiefungsmodul 3 Theologische Ethik	VM 3a Ethik der Lebensbereiche I	4	-	1	K 90	8
	VM 3b Ethik der Lebensbereiche II			1		
Vertiefungsmodul 4 Historische Theologie	VM 4a Brennpunkte der Alten Kirchengeschichte und Patrologie	4	-	1	HA 10-12	8
	VM 4b Brennpunkte der Neuen und Mittleren Kirchengeschichte			1		
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik (Fachdidaktik)	VM 5a Religionsdidaktische Konzeptionen	3	-	1	HA 10-12	10
	VM 5b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			1		
Aufbaumodul 1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	AM 1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	5	-	1	HA 10-12	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 3 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den anderen Weltreligionen	AM 3 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den anderen Weltreligionen	6	-	1	HA 10-12	5
Summe						82

Anlage 1.K.1.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten gewählt werden. Studierende mit schulischem Schwerpunkt können zwischen den Aufbaumodulen 2, 4, und 5 wählen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Aufbaumodul 6 als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 2 Biblische Hermeneutik	AM 2 Biblische Hermeneutik	4 oder 6	-	1	HA 10-12	4
Aufbaumodul 4 Kirche und Sakramente in der innerchristlichen Ökumene	AM 4 Kirche und Sakramente in der innerchristlichen Ökumene	4 oder 6	-	1	K 90 oder MP 20	4
Aufbaumodul 5 Interreligiöses Lernen	AM 5 Interreligiöses Lernen	4 oder 6	-	1	K 90 oder MP 20	4
Aufbaumodul 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs (FüBa)	AM 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs	4-6	-	1	HA 15-18	6
Summe						8-14

Anlage 1.K.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.1.4: Bachelorarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Bachelorarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.K.2 Katholische Theologie als ZweifachAnlage 1.K.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Biblische Theologie	BM1a Grundkurs Biblische Theologie	1	-	1	K 90	6
	BM 1b Themen und Texte			1		
Basismodul 2 Systematische Theologie	BM 2a Grundkurs Dogmatik	1-2	-	1	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Fundamentaltheologie			1		
Basismodul 3 Theologische Ethik	BM 3a Grundkurs Moralthologie	3	-	1	MP 20	6
	BM 3b Grundkurs Sozialethik			1		
Basismodul 4 Historische Theologie	BM 4a Grundkurs Alte Kirchengeschichte und Patrologie	3	-	1	K 90	6
	BM 4b Grundkurs Mittlere und Neue Kirchengeschichte			1		
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Religionspädagogik	2	-	1	VbP	6
	BM 5b Zentrale Themen der Religionspädagogik			1		
Vertiefungsmodul 1 Biblische Theologie	VM 1a Exegese und Theologie AT	4	-	1	K 90	8
	VM 1b Exegese und Theologie NT			1		
Vertiefungsmodul 3 Theologische Ethik	VM 3a Ethik der Lebensbereiche I	6	-	1	K 90	8
	VM 3b Ethik der Lebensbereiche II			1		
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik (Fachdidaktik)	VM 5a Religionsdidaktische Konzeptionen	5	-	1	HA 10-12	10
	VM 5b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			1		
Summe						56

Anlage 1.K.2.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten gewählt werden. Studierende mit schulischem Schwerpunkt können zwischen den Aufbaumodulen 2, 4, und 5 wählen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich das Aufbaumodul 6 als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Aufbaumodul 2 Biblische Hermeneutik	AM 2 Biblische Hermeneutik	4 oder 6	-	1	HA 10-12	4
Aufbaumodul 4 Kirche und Sakramente in der innerchristlichen Ökumene	AM 4 Kirche und Sakramente in der innerchristlichen Ökumene	4 oder 6	-	1	K 90 oder MP 20	4
Aufbaumodul 5 Interreligiöses Lernen	AM 5 Interreligiöses Lernen	4 oder 6	-	1	K 90 oder MP 20	4
Aufbaumodul 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs (FüBa)	AM 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs	4-6	-	1	HA 15-18	6
Summe						4-10

Anlage 1.K.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.L Mathematik

- A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
 (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
 (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
 B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.L.1 Mathematik als Erstfach

Anlage 1.L.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Vorlesung und Übung Analysis I	1	-	Ü	K (unbenotet)	10
Analysis II	Vorlesung und Übung Analysis II	2	-	Ü	K oder MP	10
Lineare Algebra I	Vorlesung und Übung Lineare Algebra I	1	-	Ü	K (unbenotet)	10
Algebra I	Vorlesung und Übung Algebra I	3	-	Ü	K oder MP	10
Algorithmische Mathematik	Vorlesung und Übung Algorithmische Mathematik	Ab 5	-	Ü	K oder MP	10
Geometrie für das Lehramt	Vorlesung und Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Stochastische Methoden	Vorlesung und Übung Mathematische Stochastik I	4	-	Ü	K oder MP	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden	Vorlesung und Übung Analysis III oder Vorlesung und Übung Diskrete Mathematik oder Vorlesung und Übung Algebra II oder Vorlesung und Übung Mannigfaltigkeiten oder Vorlesung und Übung Numerische Mathematik II oder Vorlesung und Übung Mathematische Stochastik II	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Summe						80

Anlage 1.L.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, sind die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ verpflichtend. Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ (10 Leistungspunkte), sowie das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ (im Umfang von 6 Leistungspunkte) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzen (Ersatzmodule I und III). Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzt werden (Ersatzmodul II).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik I	Ab 1	-	Ü	HA oder K oder MP	4
	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik II			Ü		
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Vorlesung und Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3	-	Ü	K oder MP oder HA oder VbP	6
	Seminar zur Fachdidaktik			eine Studienleistung		
Ersatzmodul I	Vorlesung und Übung Analysis III oder Vorlesung und Übung Diskrete Mathematik oder Vorlesung und Übung Algebra II oder Vorlesung und Übung Funktionentheorie oder Vorlesung und Übung Mannigfaltigkeiten oder Vorlesung und Übung Numerische Mathematik II oder Vorlesung und Übung Stochastik II	Ab 3	-	Ü	K oder MP	10
Ersatzmodul II	Vorlesung und Übung Analysis III oder Vorlesung und Übung Diskrete Mathematik oder Vorlesung und Übung Algebra II oder Vorlesung und Übung Funktionentheorie oder Vorlesung und Übung Mannigfaltigkeiten oder Vorlesung und Übung Numerische Mathematik II oder Vorlesung und Übung Stochastik II	Ab 3	-	Ü	K oder MP	10
Ersatzmodul III	Seminar	Ab 3	-	Ü	K oder MP oder VbP	6
Summe						10-26

Anlage 1.L.1.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.L.1.4: Bachelorarbeit

Im Modul Bachelorarbeit ist ein Seminar zu belegen. Die Teilnahme am Seminar setzt in der Regel eine geeignete Veranstaltung aus dem Modul Fortgeschrittene Mathematische Methoden voraus.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA	10
	Seminar	4 oder 5		eine Studienleistung	-	

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.L.2 Mathematik als Zweitfach

Anlage 1.L.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Vorlesung und Übung Analysis I	1	-	Ü	K (unbenotet)	10
Analysis II	Vorlesung und Übung Analysis II	2	-	Ü	K oder MP	10
Lineare Algebra I	Vorlesung und Übung Lineare Algebra I	1	-	Ü	K (unbenotet)	10
Algebra I	Vorlesung und Übung Algebra I	3	-	Ü	K oder MP	10
Geometrie für das Lehramt	Vorlesung und Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Summe						50

Anlage 1.L.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, sind die Module Einführung in die Fachdidaktik Mathematik und Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik I	Ab 1	-	Ü	K oder HA oder MP	4
	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik II			Ü		
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Vorlesung und Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3	-	Ü	K oder MP oder HA oder VbP	6
	Seminar zur Fachdidaktik			eine Studienleistung	HA oder MP oder VbP	
Summe						10

Anlage 1.L.2.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.L.2.4: Bachelorarbeit:

– entfällt –

1.M Medienmanagement

1.M.1 Medienmanagement als Erstfach

– entfällt –

1.M.2 Medienmanagement als Zweifach

Anlage 1.M.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Mediensystem	1.1 Presse 2 SWS Vorlesung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 1.1 und 1.2	K 60	6
	1.2 Rundfunk und Onlinemedien 2 SWS Vorlesung	2.			K 60	
2. Medienpolitik	2.1 Medienpolitik 2 SWS Seminar	4.	Zulassung zum Studium	Eine benotete Prüfung in dem Teilmodul 2.1	VbP (SE 40 mit Ausarbeitung)	3
3. Medienangebote und Medienanbieter	3.1 Grundlagen der Medieninhaltsforschung 2 SWS Vorlesung	2.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 3.1 und 3.2	K 60 oder MP 20	6
	3.2 Grundlagen der Kommunikatorforschung 2 SWS Vorlesung	3.			K 60 oder MP 20	
4. Medienrezeption und Medienwirkung	4.1 Grundlagen der Rezeptionsforschung 2 SWS Vorlesung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 4.1 und 4.2	K 60 oder MP 20	6
	4.2 Grundlagen der Medienwirkungsforschung 2 SWS Vorlesung	4.			K 60 oder MP 20	
5. Theorie und Praxis des Medienmanagements	5.1 Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management 2 SWS Vorlesung / Übung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 5.1 und 5.2	K 45 und VbP (PR 15) oder K 60	6
	5.2 Grundlagen des Medienmanagements 2 SWS Vorlesung / Übung	2.			K 45 und VbP (PR 15) oder K 60	
6. Spezielle Verfahren der Medien- und Marktforschung	6.1 Mediaforschung 2 SWS Vorlesung	3.	Zulassung zum Studium	Eine benotete Prüfung in den Teilmodul 6.1.	K 60 oder MP 20	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
7. Seminarleistungen und Projekte	7.1/2 Ausgewählte Bereiche der Medieninhalts- und Kommunikator-Forschung 2 mal 2 SWS Seminar oder Projekt	4. und 5.	Zulassung zu-m Studium	Fünf benotete Leistungsnachweise in den Teilmodulen 7.1, 7.2, 7.3, 7.4. und 7.5 sowie fünf unbenotete Leistungsnachweise in dem Teilmodul 7.6	VbP(SE 30) und HA 12 Seiten oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	6
	7.3 Ausgewählte Bereiche der Rezeptions- und Wirkungsforschung 2 SWS Seminar oder Projekt	5.			VbP (SE 30) und HA 12 Seiten oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	3
	7.4/5 Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements und der Medienökonomie 2 mal 2 SWS Seminar oder Projekt	3. bis 5.			VbP (SE 30 und HA 12 Seiten oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt)	6
	7.6 Projektstätigkeit	1. bis 5.			VbP (P Mitarbeit an einem Studienprojekt)	5
Summe						50

Anlage 1.M.2.2: Wahlpflichtmodule:

– entfällt –

Anlage 1.M.2.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.M.2.4: Bachelorarbeit:

– entfällt –

1.N Musik

1.N.1 Musik als Erstfach

Das Fach Musik kann in den Studienrichtungen Klassik oder Jazz/Rock/Pop studiert werden.

Anlage 1.N.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Künstlerisches Hauptfach	Hauptfach I je 1 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	VbP (MU 15 oder SE) oder MP 20 oder K 120	9
	Hauptfach-Ensemble I je 0,5 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	-	
Künstlerische Nebenfächer	Nebenfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	-	8
	Nebenfach 2/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	-	
Künstlerische Ausbildung	Hauptfach II je 1 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Modul Künstlerisches Hauptfach	1	VbP (MU 15 oder SE) oder MP 20 oder K 120	9
	Nebenfach 1/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Modul Künstlerische Nebenfächer	1	VbP (MU 10)	
	Nebenfach 2/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.		1	VbP (MU 10)	
Künstlerische Ausbildung Aufbau	Schwerpunktfach I je 1 SWS Einzelunterricht	5. und 6.	-	1	VbP (MU 20 oder SE) MP 20 oder K 180	8
	Zuwahlfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	5. und 6.	-	1	VbP (MU 15 oder SE) MP 15	
Ensemble Basis 1	Ensemblesingen je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	7
	Basiskurs Vokalmusik je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	VbP (MU)	
	Dirigieren I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	
	Chor-/ Orchesterphase I 1 SWS Gruppenunterricht	2.	-	1	-	

Ensemble Basis 2	Chorsingen I je 2 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	-	1	-	9
	Chorleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	3. bis 5.	-	1	VbP (MU 25)	
	Chor-/ Orchesterphase II je 1 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	-	1	-	
Ensemble Aufbau	Chorsingen II je 2 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.	-	1	-	9
	Orchesterleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	4. bis 6.	-	1	VbP (MU)	
	Chor-/Orchesterphase III je 1 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.	-	1	-	
Musiktheorie Basis 1	Musiktheorie I je 2 SWS Seminar	1. und 2.	-	1	VbP (SE) oder K 120	6
Angewandte Musiktheorie 1	Gehörbildung I je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	K 60 oder MP 15	5
	TbK I je 0,5 SWS; Einzelunterricht	1. und 2.	-	1		
Musiktheorie Basis 2	Musiktheorie II je 2 SWS; Seminar	3. und 4.	Modul Musiktheorie Basis 1	1	VbP (SE) oder K 120	6
Angewandte Musiktheorie 2	Gehörbildung II je 1 SWS; Gruppenunterricht	3. und 4.	Modul Angewandte Musiktheorie 1	1	VbP (MU 30) (Kombinationsprüfung)	5
	TbK II je 0,5 SWS; Einzelunterricht	3. und 4.		1		
Musikwissenschaft Basis 1	Musikgeschichte je 2 SWS; Gruppen-unterricht	1. und 2.	-	1	K 120 (Teilprüfung im 1. und 2. Semester)	8
	Einführung wissenschaftliches Arbeiten 2 SWS; Seminar	1. oder 2.	-	1	-	
Musikwissenschaft Basis 2	Musikwissenschaft I (Systematische Musikwissenschaft) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.	-	1	HA 7-10 Seiten	5

	Musikwissenschaft II (Historische Musikwissenschaft) 2 SWS, Seminar	3. bis 8.	-	1		
Musikpädagogik Basis	Musikpädagogik I 2 SWS; 2 Seminare	1. oder 2.	-	1	-	5
	Musikpädagogik II 2 SWS; Seminar	2. bis 4.	-	1	HA 7-10 Seiten	
Musikwissenschaft Aufbau	Musikwissenschaft III (Musikethnologie) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.	-	1	HA 12-15 Seiten	5
	Musikwissenschaft IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.	-	1		
Musiktheorie Aufbau	Musiktheorie III je 2 SWS; Seminar	5. und 6.	Module Musiktheorie Basis 1 und Musiktheorie Basis 2	1	K 180	8
	Analyse I je 2 SWS; Seminar	5. oder 6.	-	1	-	
Wissenschaftliche Vertiefung	1 Wissenschaftliche Vertiefung 2 SWS; Seminar	7.	Module Musikwissenschaft Basis 2 und Musikwissenschaft Aufbau oder der Module Musiktheorie Basis 2 und Musiktheorie Aufbau oder des Moduls Musikpädagogik Aufbau.		HA 12-15 Seiten	3
Praktische Grundlagen	Rhythmik I 1 SWS; Gruppenunterricht	1. oder 2.	-	1	-	7
	Rhythmische Gehörbildung je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	
	Schlagzeug je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	
	Sprecherziehung je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	
Summe						122

Anlage 1.N.1.2: Wahlpflichtmodule

Jedes Profilmodul muss aus mindestens zwei Teilmodulen bestehen. Innerhalb jedes Profilmoduls ist mindestens ein Teilmodul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, die Prüfungsleistung ist in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl zu erbringen. Alternativ können anstatt in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl in zwei anderen Teilmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Leistungspunkte dieser beiden Teilmodule müssen zusammen mindestens die Leistungspunktezahl des Teilmoduls mit der höchsten Leistungspunktezahl erreichen. Die Studienleistung ist mindestens zu erbringen. Die mehrfache Wahl von Teilmodulen in ein Profilmodul ist nur bei den Teilmodulen möglich, die im Musterstudienplan entsprechend gekennzeichnet sind.

Das Modul "Musikpädagogik Aufbau" ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

Näheres ist im Modulkatalog der Studienordnung geregelt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Profil 1	Aus dem Angebot des FüBa Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen.	5. bis 8.	-	1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5 (+)
Profil 2	Aus dem Angebot des FüBa Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen.	5. bis 8.	-	1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5 (+)
Profil 3	Aus dem Angebot des FüBa Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	5. bis 8.	-	1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	10 (+)
Musikpädagogik Aufbau	Musikpädagogik III 2 SWS Gruppenunterricht	5. bis 8.	Modul Musikpädagogik Basis	1	HA 12-15 Seiten oder K 60 oder VbP (PR)	6
	Musikpädagogik IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.	Modul Musikpädagogik Basis	1		
Summe						28

Anlage 1.N.1.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.N.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Innerhalb des Moduls "Bachelorarbeit", ist das Seminar/Kolloquium in dem Bereich (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) zu belegen, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar	8.	mindestens 180 Leistungspunkte und bestandene Zwischenprüfung	1	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung.

1.N.2 Musik als Zweifach

– entfällt –

1.O. Philosophie

1.O.1. Philosophie als Erstfach

Anlage 1.O.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Theoretische Philosophie	Vorlesung	1	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Praktische Philosophie	Vorlesung	2	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung	1	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Geschichte der Philosophie II	Vorlesung	2	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Logik	Vorlesung	3	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Philosophisches Arbeiten	Seminar (3 SWS)	3	-	1	HA 10-12	10
Philosophische Themen und Texte	Seminar	4	-	1	HA 10-12	15
	Seminar			1		
	Seminar			1		
Summe						60

Anlage 1.O.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Erstfaches sind drei Aufbaumodule zu wählen.
 Für Studierende mit schulischem Schwerpunkt ist das Modul „Fachdidaktik“ verpflichtend.
 Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Forschungsmodul“ absolvieren.
 Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden.
 Vor Belegung eines Aufbaumoduls sollte die Studienleistung des dazugehörigen Basismoduls erbracht worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Fachdidaktik	Einführung in die Philosophiedidaktik	5-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Theoretische Philosophie	Seminar	5-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Praktische Philosophie	Seminar	5-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Geschichte der Philosophie	Seminar	5-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Wissenschaftsphilosophie	Seminar	5-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Forschungsmodul	Seminar	5-6	-	1	VbP oder HA 10-12	6
Summe						30-46

Anlage 1.O.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.O.1.4: Bachelorarbeit

Für die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- bzw. Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens 110 Leistungspunkte, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie ggf. Nachweise im Zweitfach	1	BA 30-40	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.O.2 Philosophie als Zweifach

Anlage 1.O.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul Theoretische Philosophie	Vorlesung	1	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Praktische Philosophie	Vorlesung	2	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung	1	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Geschichte der Philosophie II	Vorlesung	2	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Logik	Vorlesung	3	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Philosophische Themen und Texte	Seminar	4	-	1	HA 10-12	15
	Seminar			1		
	Seminar			1		
Summe						50

Anlage 1.O.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Zweitfaches ist für Studierende mit schulischem Schwerpunkt das Aufbaumodul Fachdidaktik verpflichtend.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können Module im Umfang von 10 bis zu 16 Leistungspunkten aus dem Wahlpflichtbereich belegen. So kann z.B. als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das Forschungsmodul absolviert werden.

Sofern die fachspezifische Anlage des Erstfaches dies zulässt, können 10 LP des Zweitfachs durch Module im Wahlpflichtbereich des Erstfachs ersetzt werden, sodass hier kein Modul belegt werden muss.

Vor Belegung eines Aufbaumoduls sollte die Studienleistung des dazugehörigen Basismoduls erbracht worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Fachdidaktik	Einführung in die Philosophiedidaktik	3-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Theoretische Philosophie	Seminar	3-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Praktische Philosophie	Seminar	3-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Geschichte der Philosophie	Seminar	3-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Wissenschaftsphilosophie	Seminar	3-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Forschungsmodul	Seminar	3-6	-	1	VbP oder HA 10-12	6
Summe						0-16

Anlage 1.O.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.O.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.P Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.P.1 Physik als Erstfach

Anlage 1.P.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Experimentalphysik Teil 1	Vorlesung und Übung Mechanik und Wärme	1		Ü	K oder MP	14
	Vorlesung und Übung Elektrizität und Relativität	2		Ü		
Grundpraktikum A	Grundpraktikum I: Grundlagen zur Messdatenanalyse	2	-	LÜ	-	4
Theoretische Physik A	Vorlesung und Übung Theoretische Physik A	1	-	Ü	K (unbenotet)	7
Theoretische Physik B	Vorlesung und Übung Theoretische Physik B	2	-	Ü	K (unbenotet)	7
Experimentalphysik-Teil 2	Vorlesung und Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	3	-	Ü	MP	14
	Vorlesung und Übung Kerne und Teilchen	4		Ü		
	Vorlesung und Übung Festkörperphysik I			Ü		
Grundpraktikum B für das Lehramt	Grundpraktikum II für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Elektronische Messtechnik	Ab 3	-	LÜ	-	4
	Grundpraktikum III für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Computergestützte Verfahren	Ab 4		LÜ		
Theoretische Physik C	Vorlesung und Übung Theoretische Physik C	3	-	Ü	MP	10
Physik Präsentieren	Proseminar	Ab 3	-	eine Studienleistung	-	4
Summe						64

Anlage 1.P.1.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei der vier Module „Festkörperphysik II“, „Atom- und Molekülphysik“, „Kohärente Optik“ und „Strahlenschutz“ zu wählen.

- Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist zudem das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II“ verpflichtend.
- Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I+II“ (10 Leistungspunkte) sowie das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ (im Umfang von 6 Leistungspunkte) durch das Ersatzmodul A ersetzen.

Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik ersetzt werden (Ersatzmodul B).

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	
Festkörperphysik II	Vorlesung und Übung Festkörperphysik II	Ab 3	-	U	K oder MP	8	
	Laborpraktikum	Ab 4		LÜ			
Atom- und Molekülphysik	Vorlesung und Übung Atom- und Molekülphysik für das Lehramt	Ab 4	-	Ü	K oder MP	8	
	Laborpraktikum			LÜ			
Kohärente Optik	Vorlesung und Übung Kohärente Optik,	Ab 4	-	Ü	K oder MP	8	
	Laborpraktikum			LÜ			
Strahlenschutz	Strahlenschutz und Radioökologie	Ab 4	-	-	K oder MP	8	
	Laborpraktikum			LÜ			
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik Physik	4	-	eine SL	-	10	
	Seminar Lernen von Physik	5		Einführung in die Fachdidaktik Physik			eine SL
	Seminar Lehren von Physik	5		Lernen von Physik und Lehren von Physik			eine SL
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physikunterricht	5.		-			MP oder K
Ersatzmodul A	Vorlesung und Übung Einführung in die Quantentheorie Vorlesung und Übung Statistische Physik	Ab 3	-	Ü	MP	16	
				Ü			
Ersatzmodul B	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten.	Ab 3	-	eine Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP	10	
Summe						26-42	

Anlage 1.P.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.P.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzung entsprechend Anlage 1.B-S.1.4. des gewählten Zweifaches	-	BA	10
	Seminar			eine Studienleistung	-	

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.P.2 Physik als Zweifach

Anlage 1.P.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Experimentalphysik Teil 1	Vorlesung und Übung Mechanik und Wärme	1		Ü	K oder MP	14
	Vorlesung und Übung Elektrizität und Relativität	2		Ü		
Grundpraktikum A	Grundpraktikum I: Grundlagen zur Messdatenanalyse	2	-	LÜ	-	4
Theoretische Physik A	Vorlesung und Übung Theoretische Physik A	1	-	Ü	K (unbenotet)	7
Theoretische Physik B	Vorlesung und Übung Theoretische Physik B	2	-	Ü	K (unbenotet)	7
Experimentalphysik Teil 2	Vorlesung und Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	3	-	Ü	MP	14
	Vorlesung und Übung Kerne und Teilchen	4		Ü		
	Vorlesung und Übung Festkörperphysik I			Ü		
Grundpraktikum B für das Lehramt	Grundpraktikum II für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Elektronische Messtechnik	Ab 3	-	LÜ		4
	Grundpraktikum III für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Computergestützte Verfahren	Ab 4		LÜ		
Summe						50

Anlage 1.P.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II“ verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können statt des Moduls „Lehren und Lernen im Physikunterricht I und II“ das Ersatzmodul B belegen und damit im Umfang von 10 Leistungspunkten Module aus dem Bachelorstudiengang Physik belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkt e
Lehren und Lernen im Physikunterricht I und II	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik Physik	4	-	eine Studienleistung	-	10
	Lernen von Physik	5	Einführung in die Fachdidaktik Physik	eine Studienleistung	-	
	Lehren von Physik	5		eine Studienleistung		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	5.	Lehren von Physik und Lernen von Physik	-	MP oder K	
Ersatzmodul B	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	eine Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP	10
Summe						10

Anlage 1.P.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.P.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.Q Politik

1.Q.1 Politik als Erstfach

Anlage 1.Q.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politikwissenschaft	Seminar mit Tutorium	1	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Vorlesung Forschungsdesign in der Politikwissenschaft			1		
Basismodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Internationale Beziehungen	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politikwissenschaftliche Statistik (FüBa)	Vorlesung Statistik I: Deskriptive Statistik	1-2	-	1	K 120 <u>oder</u> KA 120	10
	Vorlesung Statistik II: Induktive und multivariate Statistik			1		
	Tutorium			1		
Summe						50

Anlage 1.Q.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten absolviert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Politikfelder und Politische Verwaltung“ im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten absolvieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Politikfelder und Politische Verwaltung“ weitere Module im Erstfach absolvieren. Als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. Im In- oder Ausland erbrachte Leistungen werden gem. § 10 anerkannt, wobei der Gesamtumfang der Module, welche kein eindeutiges Moduläquivalent an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben, auf 10 Leistungspunkte beschränkt wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Vorlesung			1		
Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Politische Bildung (Lehramt)	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	erfolgreich absolviertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“	1	HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul Politikwissenschaft- liche Methoden (FüBa)	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	erfolgreich absolvierte Module „Einführung in die Politikwissen- schaft“ sowie „Politikwissen- schaftliche Statistik“	1	MP 20	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Vertiefungsmodul	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	Zwi- schen 3 und 6	erfolgreich absolviertes Modul „Einführung in die Politikwissen- schaft“ sowie Modul, das der gewählten Vertiefung vorangeht (vgl. Modul- beschreibung)	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	6
Summe						40-56

Anlage 1.Q.1.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.Q.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrver- anstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens. 110 Leistungs- punkte, Abschluss der Module „Einführung in die Politikwissen- schaft“, „Politikwissenschaft- liche Statistik (FüBa)“, „Basismodul Politische Ideen- geschichte und Theorien der Politik“, „Politische Systeme und Regierungslehre“ und „Internationale Beziehungen“	1	BA 30	8	10
					MP 30	2	

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen und eine Studienleistung.

1.Q.2 Politik als Zweifach**Anlage 1.Q.2.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführung in die Politikwissenschaft	Seminar mit Tutorium	1	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Vorlesung Forsch- ungsdesign in der Politikwissenschaft			1		
Basismodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politikwissenschaft- liche Statistik (FüBa)	Vorlesung Statistik I: Deskriptive Statistik	1-2	-	1	K 120 <u>oder</u> KA 120	10
	Vorlesung Statistik II: Induktive und multivariate Statistik			1		
	Tutorium			1		
Summe						40

Anlage 1.Q.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten absolviert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Politikfelder und Politische Verwaltung“ im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten absolvieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Politikfelder und Politische Verwaltung“ weitere Module im Erst- oder Zweifach absolvieren. Als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren.

Im In- oder Ausland erbrachte Leistungen werden gem. § 10 anerkannt, wobei der Gesamtumfang der Module, welche kein eindeutiges Moduläquivalent an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben, auf 10 Leistungspunkte beschränkt wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6		1		
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Vorlesung	5-6		1		
Internationale Beziehungen	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6		1		
Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6		1		
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6		1		
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6		1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6		1		
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar	5-6		1		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Politische Bildung (Lehramt)	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	erfolgreich absolviertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“	1	HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden (FüBa)	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	erfolgreich absolvierte Module „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie „Politikwissenschaftliche Statistik“	1	MP 20	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Vertiefungsmodul	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	Zwischen 3 und 6	erfolgreich absolviertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Modul, das der gewählten Vertiefung vorangegangen ist (vgl. Modulbeschreibung)	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	6
Summe						10-26

Anlage 1.Q.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.Q.2.4: Modul „Bachelorarbeit“

– entfällt –

1.R Religionswissenschaft / Werte und Normen

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

Anlage 1.R.1 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Erstfach

Anlage 1.R.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Religionen und Weltanschauungen	Seminar oder Vorlesung	1-2	-	1	HA 10-15	15
	Seminar oder Vorlesung			1		
	Seminar			1		
EF Religionswissenschaft	Vorlesung	1-2	-	1	-	15
	Seminar mit Tutorium			1		
	Seminar			1		
VT Religionswissenschaft	Seminar oder Vorlesung	3	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Summe						40

Anlage 1.R.1.2: Wahlpflichtmodule mit Kompetenzbereichen

Im Wahlpflichtbereich belegen Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** den Kompetenzbereich **Werte und Normen**. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** studieren den Kompetenzbereich **Religionswissenschaft**.

Anlage 1.R.1.2.a): Kompetenzbereich Werte und Normen

Die fünf Module „Fachdidaktik“, „Grundlagenmodul Theoretische Philosophie“, „Grundlagenmodul Praktische Philosophie“, „Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie I“ und „Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie II“ sind verpflichtend.

Außerdem müssen zwei weitere Wahlpflichtmodule absolviert werden:

(1) entweder das Modul „Vertiefungsmodul Philosophische Themen und Texte“ oder das „Vertiefungsmodul Religionen und Weltanschauungen“ sowie

(2) entweder das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ oder das Modul „Weltgesellschaft und Kulturvergleich“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Seminar	Ab 4	Erfolgreich absolvierte Module „EF Religionswissenschaft“ und „EF Religionen und Weltanschauungen“	1	-	10
	Vorlesung			1	VbP oder MP 20 oder K 90	
Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	Vorlesung mit Tutorium	3	-	1	K 90	5
Grundlagenmodul Praktische Philosophie	Vorlesung mit Tutorium	4	-	1	K 90	5
Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung mit Tutorium	3	-	1	K 90	5
Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie II	Vorlesung mit Tutorium	4	-	1	K 90	5
Summe						<u>30</u>

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Philosophische Themen und Texte	Seminar	5	-	1	MP 20 oder HA 10-12	10
	Seminar			1		
VT Religionen und Weltanschauungen	Seminar oder Vorlesung	4	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Summe						10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Vorlesung	Ab 3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 7	10
	Seminar oder Vorlesung			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar	Ab 3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 7	10
	Seminar oder Vorlesung			1		
Summe						10

Anlage 1.R.1.2.b): Kompetenzbereich Religionswissenschaft

Im Fachwissenschaftlichen **Kompetenzbereich Religionswissenschaft** müssen mindestens fünf Wahlpflichtmodule belegt werden. Es sind die Module „Vertiefungsmodul Religionen und Weltanschauungen“, „Religion im öffentlichen Raum I“, „Religion im öffentlichen Raum II“, „Praxisorientierung“ sowie „Einführung in die soziologische Gesellschaftsanalyse“ zu studieren.

Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann ein weiteres Modul belegt werden („Weltgesellschaft und Kulturvergleich“). Zudem können Studierende das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs im Umfang von 6 LP durch das Modul „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung“ ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Religionen und Weltanschauungen	Seminar oder Vorlesung	4	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
	Seminar oder Vorlesung	3	-	1	VbP oder MP 20	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Religion im öffentlichen Raum I	Seminar			1	oder HA 10-15	
Religion im öffentlichen Raum II	Seminar oder Vorlesung	4	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Praxisorientierung	Praktikum (mind. 6 Wochen) plus Begleitkurs (1 SWS) <i>oder</i>	Ab 3	Erfolgreich absolvierte Module „EF Religionswissenschaft“ und „EF Religionen und Weltanschauungen“	1)	-	10
	Methodenseminar (2 SWS) <i>mit</i>			1		
	Forschungsprojekt unter Supervision (1 SWS)			1		
Einführung in die soziologische Gesellschaftsanalyse	Vorlesung	Ab 3	Erfolgreich absolvierte Module „EF Religionswissenschaft“ und „EF Religionen und Weltanschauungen“	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 7	10
	Seminar oder Vorlesung			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar	Ab 3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 7	10
	Seminar oder Vorlesung			1		
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung, Übung	Ab 3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20	6
Summe						50-66

Anlage 1.R.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.R.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	Ab 5	110 LP, inkl. erfolgreich absolvierte Module „EF Religionen und Weltanschauungen“ und „EF Religionswissenschaft“ sowie zwei erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 1.R.2 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Zweifach

Anlage 1.R.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Religionen und Weltanschauungen	Seminar oder Vorlesung	2-3	-	1	HA 10-15	15
	Seminar oder Vorlesung			1		
	Seminar			1		
EF Religionswissenschaft	Vorlesung	1-2	-	1	-	15
	Seminar mit Tutorium			1	K 90 oder VbP	
	Seminar			1		
Summe						30

Anlage 1.R.2.2: Wahlpflichtmodule mit Kompetenzbereichen

Im Wahlpflichtbereich belegen Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** den Kompetenzbereich **Werte und Normen**. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** studieren den Kompetenzbereich **Religionswissenschaft**.

Anlage 1.R.2.2.a) Kompetenzbereich Werte und Normen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Religionswissenschaft (WuN)	Seminar oder Vorlesung	5	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	5
VT Religionen und Weltanschauungen (WuN)	Seminar oder Vorlesung	4	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	5
Fachdidaktik	Seminar	Ab 4	Erfolgreich absolvierte Module „EF Religions- wissenschaft“ und „EF Religionen und Weltanschau- ungen“	1	-	10
	Vorlesung			1	VbP oder MP 20 oder K 90	
Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	Vorlesung mit Tutorium	3	-	1	K 90	5
Grundlagenmodul Praktische Philosophie	Vorlesung mit Tutorium	4	-	1	K 90	5
<u>Summe</u>						<u>30</u>

Anlage 1.R.2.2.b) Kompetenzbereich Religionswissenschaft

Im fachwissenschaftlichen Kompetenzbereich **Religionswissenschaft** müssen die Wahlpflichtmodule „Vertiefungsmodul Religionswissenschaft“ und „Vertiefungsmodul Religionen und Weltanschauungen“ belegt werden.

Darüber hinaus kann ein weiteres Wahlpflichtmodul absolviert werden. Es kann gewählt werden zwischen den Modulen „Religion im öffentlichen Raum I“ und „Praxisorientierung“.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs im Umfang von 6 LP das Modul „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung“ wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Religionswissenschaft	Seminar oder Vorlesung	3	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
VT Religionen und Weltanschauungen	Seminar oder Vorlesung	4	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Religion im öffentlichen Raum I	Seminar oder Vorlesung	3	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Praxisorientierung	Praktikum (mind. 6 Wochen) plus Begleitkurs (1 SWS) <i>oder</i>	Ab 3	Erfolgreich absolvierte Module „EF Religionswissenschaft“ und „EF Religionen und Weltanschauungen“	1	-	10
	Methodenseminar (2 SWS) <i>mit</i>			1		
	Forschungsprojekt unter Supervision (1 SWS)			1		
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung, Übung	3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20	6
Summe						20-36

Anlage 1.R.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.R.2.4: Modul „Bachelorarbeit“

– entfällt –

1.S Spanisch

1.S.1 Spanisch als Erstfach

Es wird dringend empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

Anlage 1.S.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft	1 oder 2	-	1	K 90 oder KA oder VbP	10
	S1.2 (2 SWS) Seminar Einführung in die spanische Sprachwissenschaft			1		
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung Einführung in die spanischsprachige Literatur- und Kulturwissenschaft	1 oder 2	-	1	K 90 oder KA oder VbP	10
	L1.2 (2 SWS) Seminar Einführung in die spanische und lateinamerikanische Literaturgeschichte			1		
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung	3 oder 4	-	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
	S2.2 (2 SWS) Seminar			1		
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung	3 oder 4	-	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
	L2.2 (2 SWS) Seminar			1		
Aufbaumodul Sprachpraxis 1	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3	-	1	MP 15 oder VbP	5
Aufbaumodul Sprachpraxis 2	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 1	E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1	5	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2	E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2	6	-	1	MP 15 oder VbP	5
Summe						60

Anlage 1.S.1.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist für alle Studierenden mit schulischem und außerschulischem Schwerpunkt grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen. Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen darüber hinaus zwei Wahlpflichtmodule (je 10 Leistungspunkte) belegen, davon obligatorisch das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen zudem zwei weitere Wahlpflichtmodule (je 10 Leistungspunkte) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“ sowie als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs das „Projektmodul“ wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2-6	-	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
				1		
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D 1.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar	Ab 4	-	1	HA 10-15 oder K 90 oder KA oder VbP	10
	D 1.2 (2 SWS) Seminar			1		
Bachelor Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L 3.1 (2 SWS) Seminar	5	-	1	HA 15-20 oder VbP oder MP 15	10
	L 3.2 (2 SWS) Seminar			1		
Bachelor Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S 3.1 (2 SWS) Seminar	5	-	1	HA 15-20 oder VbP oder MP 15	10
	S 3.2 (2 SWS) Seminar			1		
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5 oder 6	-	1	VbP oder HA 15-20	6
Summe						30-46

Anlage 1.S.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.S.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6	mindestens 110 Leistungspunkte		BA 30-35	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.S.2 Spanisch als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

Anlage 1.S.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S 1.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft	1 oder 2	-	1	K 90 oder KA oder VbP	10
	S 1.2 (2 SWS) Seminar Einführung in die spanische Sprachwissenschaft			1		
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L 1.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung Einführung in die spanischsprachige Literatur- und Kulturwissenschaft	1 oder 2	-	1	K 90 oder KA oder VbP	10
	L 1.2 (2 SWS) Seminar Einführung in die spanische und lateinamerikanische Literaturgeschichte			1		
Aufbaumodul Sprachpraxis 1	E 2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3	-	1	MP 15 oder VbP	5
Aufbaumodul Sprachpraxis 2	E 2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Summe						30

Anlage 1.S.2.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist für alle Studierenden mit schulischem und außerschulischem Schwerpunkt grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen darüber hinaus zwei Wahlpflichtmodule (je 10 Leistungspunkte) belegen, davon obligatorisch das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“.

Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen zudem ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 Leistungspunkten) belegen und können ein weiteres Modul (10 Leistungspunkte) sowie das Projektmodul (6 Leistungspunkte) belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E 1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E 1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2-6	-	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
				1		
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D 1.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar	Ab 4	-	1	HA 10-15 oder K 90 oder KA oder oder VbP	10
	D 1.2 (2 SWS) Seminar			1		
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S 2.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung	3 oder 4	-	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
	S 2.2 (2 SWS) Seminar			1		
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L 2.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung	3 oder 4	-	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
	L 2.2 (2 SWS) Seminar			1		
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5 oder 6	-	1	VbP oder HA 15-20	6
Summe						20-36

Anlage 1.S.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.S.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.T Sport**1.T.1 Sport als Erstfach**

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der dazugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.T.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)	1-2	-	1	VbP	6
	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1	-	
	Kleine Spiele (1 SWS)			1	VbP (unbenotet)	
Einführung erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1	-	1	K/KA 60	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
Einführung naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	2	-	1	K/KA 60	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
Vertiefung erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Sport und Erziehung (2 SWS)	2-4	-	1	HA 15	8
	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
	VP Sport und Erziehung oder VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
Vertiefung naturwiss. Sporttheorie	VP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	3-5	-	1	HA 15	8
	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
	VP Sport und Bewegung/Training oder VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
Wahlvertiefung Sporttheorie	VP aus Sport und Erziehung, Sport und Gesellschaft, Sport und Bewegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	4-6	-	1	HA 15 oder MP 20	4
Projektmodul	EP sportwiss. Forschungsmethoden (2 SWS)	4-6	-	1	HA 15	6
	Lehrveranstaltung in Projektform (4 SWS)			1		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Individualsport	EP Leichtathletik (2 SWS)	3-4	-	1	VbP (unbenotet)	10
	EP Schwimmen (2 SWS)			1	VbP (unbenotet)	
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)			1	VbP (unbenotet)	
	VP in einer der drei Individualsportarten (2 SWS)		1	SP 30 und K/KA 60		
Spielen in Mannschaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	1-2	-	1	VbP (unbenotet)	8
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)			1	VbP (unbenotet)	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)		1	SP 30 und K/KA 60		
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-3	-	1	VbP (unbenotet)	8
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)		1	SP 30 und K/KA 60		
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		1	VbP (unbenotet)		
Weitere Sportarten	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	4-5	-	1	VbP (unbenotet)	10
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	VP in einer der zwei weiteren Sportarten (2 SWS)		1	SP 30 und K/KA 60		
	Exkursion (7-14 Tage)		1	VbP (unbenotet)		
Summe						80

Anlage 1.T.1.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul „Fachdidaktik“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Die inhaltliche Passung der drei Seminare ergibt sich aus den im Vorlesungsverzeichnis bzw. Belegverfahren ersichtlichen Auswahloptionen.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Professionalisierungsbereich das „Schwerpunktmodul“ belegen. Eine Alternative zum Fachdidaktik-Modul im Zweifach ist für sie ebenso das „Wahlmodul Theorie“ oder das „Wahlmodul Projekt“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens (2 SWS)	3-5	Studienleistung der EP Sport und Erziehung	1	HA 15 oder MP 30	10
	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens oder Umgang mit Heterogenität (2 SWS)			1		
	Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1		
Sport in außerschulischen Einrichtungen	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)	3-5	-	1	HA 15	10
	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1		
	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1		
Schwerpunktmodul	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)	4-5	-	1	HA 15	6
	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1		
Wahlmodul (Theorie)	VP-Forschungsseminar (2 SWS)	5-6	-	1	HA 15	10
	VP-Forschungsseminar (2 SWS)			1		
Wahlmodul (Projekt)	Projekt-Forschungsseminar (4 SWS)	5-6	-	1	HA 15	10
Summe						10-26

Anlage 1.T.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.T.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium / Seminar	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie gegebenenfalls weitere Nachweise entsprechend Anlage 1.B-S.1.4	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.T.2 Sport als Zweifach

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der dazugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.
 Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.T.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)	1-2	-	1	VbP	6
	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1	-	
	Kleine Spiele (1 SWS)			1	VbP (unbenotet)	
Einführung erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1	-	1	K/KA 60	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
Einführung naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	2	-	1	K/KA 60	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
Projektmodul	EP sportwiss. Forschungsmethoden (2 SWS)	4-6	-	1	HA 15	6
	Lehrveranstaltung in Projektform (4 SWS)			1		
Summe						24

Anlage 1.T.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich ist im Umfang von 8 Leistungspunkten entweder das Modul „Vertiefung erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie“ oder das Modul „Vertiefung naturwiss. Sporttheorie“ zu absolvieren. Das jeweils nicht studierte Modul muss verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien belegt werden.

Im Wahlpflichtbereich ist im Umfang von 10 Leistungspunkten entweder das Modul „Individualsport“ oder das Modul „Weitere Sportarten“ zu absolvieren. Das jeweils nicht studierte Modul muss verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien belegt werden.

Weiterhin muss im Umfang von 8 Leistungspunkten entweder das Modul „Spielen in Mannschaften“ oder das Modul „Rückschlagspiele“ absolviert werden. Das jeweils nicht studierte Modul ist verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien zu belegen.

Die Auswahlentscheidung in diesen Modulen fällt mit der Belegung der ersten Lehrveranstaltung des Moduls.

Das Modul „Fachdidaktik“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Die inhaltliche Passung der drei Seminare ergibt sich aus den im Vorlesungsverzeichnis bzw. Belegverfahren ersichtlichen Auswahloptionen.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Professionalisierungsbereich das „Schwerpunktmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefung erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Sport und Erziehung (2 SWS)	2-4	-	1	HA 15	8
	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
	VP Sport und Erziehung oder VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
Vertiefung naturwiss. Sporttheorie	VP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	3-5	-	1	HA 15	8
	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
	VP Sport und Bewegung/Training oder VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
Summe						8
Individualsport	EP Leichtathletik (2 SWS)	2-4	-	1	VbP (unbenotet)	10
	EP Schwimmen (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	VP in einer der drei Individualsportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
Weitere Sportarten	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	2-4	-	1	VbP (unbenotet)	10
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	VP in einer der zwei weiteren Sportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
	Exkursion (7-14 Tage)		-	1	VbP (unbenotet)	
Summe						10
Spielen in Mann- schaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	2-3	-	1	VbP (unbenotet)	8
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-3	-	1	VbP (unbenotet)	8
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
Summe						8
Fachdidaktik	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens (2 SWS)	3-5	Studienleistung der EP Sport und Erziehung	1	HA 15 oder MP 30	10
	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens oder Umgang mit Heterogenität (2 SWS)			1		
	Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1		
Sport in außerschulischen Einrichtungen	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)	3-5	-	1	HA 15	10
	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1		
	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1		
Schwerpunktmodul	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)	4-5	-	1	HA 15	6
	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1		
Summe						0-16

Anlage 1.T.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.T.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung

dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogischpraktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden. ⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen. ⁷Für Musikstudierende gelten für das Fach Musik die Termine der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraumes zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.12.2023 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Meteorologie vom 18.09.2020 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 03.07.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Meteorologie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 18.09.2020,
mit Änderungen vom 10.08.2021, 02.09.2022 (berichtigt am 14.03.2023) und 18.07.2024**

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) entfällt
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

§ 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. ³Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. ⁴§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
 - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- ²Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) ¹Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. ³Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ⁴Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ⁵Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

- (5) ¹Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ³Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. ⁵Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.
- (6) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabil-der der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. ³Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). ⁵Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. ⁶Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. ⁷Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. ⁸Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. ⁹Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. ¹⁰Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ¹¹Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ¹²Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. ¹³Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ¹⁴Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. ¹⁵Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ²Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. ³Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ⁴Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁵Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁶Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen zwölf Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligtem Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. ³Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. ⁴Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Masterarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei

jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,1 und ist die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Meteorologie eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Meteorologie

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.1.a: Fortgeschrittene Meteorologie

Anlage 1.1.b: Schlüsselkompetenzen

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a: Wahlpflichtbereich Meteorologie

Anlage 1.2.b: Zusätzliche Sprachkompetenz

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.3.1: Wahlfach Betriebswirtschaftslehre

Anlage 1.3.2: Wahlfach Chemie

Anlage 1.3.3: Wahlfach Elektrotechnik

Anlage 1.3.4: Wahlfach Geographie

Anlage 1.3.5: Wahlfach Geowissenschaften, Geodäsie, Geoinformatik und Hydrologie

Anlage 1.3.6: Wahlfach Informatik

Anlage 1.3.7: Wahlfach Maschinenbau

Anlage 1.3.8: Wahlfach Mathematik

Anlage 1.3.9: Wahlfach Physik

Anlage 1.3.10: Wahlfach Volkswirtschaftslehre

Anlage 1.3.11: Wahlfach Ergänzende Grundlagen der Meteorologie für Studiengangswechseler und Quereinsteiger

Anlage 1.3.12: Spezielles Wahlfach

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“ und Forschungsphase

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Meteorologie

Falls nicht anders in der Prüfungsordnung oder im Modulkatalog vermerkt ist, gelten die folgenden Richtwerte für die Dauer von Prüfungen. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5 - 15 Minuten pro Leistungspunkt dauern. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1 - 4 Minuten dauern. Diese Richtwerte gelten nicht für Wahlmodule (Anlage 1.3) anderer Fakultäten.

Bei parallel in mehreren Sprachen angebotenen Lehrveranstaltungen dürfen die Studierenden frei wählen, an welcher Veranstaltung sie teilnehmen. Die Abkürzung SWS steht für Semesterwochenstunden.

Anlage 1.1: Pflichtmodule

1.1.a: Fortgeschrittene Meteorologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Seminare zur fortgeschrittenen Meteorologie	Seminar zur fortgeschrittenen Meteorologie I	1		-	VbP	10
	Seminar zur fortgeschrittenen Meteorologie II	2		-	VbP	
Fortgeschrittenenpraktikum	Fortgeschrittenenpraktikum	SoSe		VbP (LÜ)	-	6
Summe						16

1.1.b: Schlüsselkompetenzen

Es müssen insgesamt 4 LP erbracht werden. Als Veranstaltungen zur Schlüsselkompetenz können gewählt werden:

1. aus dem Angebot des Fachsprachenzentrums, des Zentrums für Schlüsselkompetenzen oder entsprechend ausgewiesenen Angeboten der Fakultäten; oder
2. aus dem Angebot der Computerkurse der Informatik und des Rechenzentrums oder
3. auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ alternativen Angeboten von Computerkursen.

Es müssen andere Veranstaltungen belegt werden als im Bachelorstudium.

Falls für die gewählte Lehrveranstaltung der anbietende Bereich keine Studienleistung anbietet, ist ersatzweise eine angebotene Prüfungsleistung als Studienleistung zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Schlüsselkompetenzen	Lehrveranstaltung	ab 1		1	-	4
Summe						4

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a: Wahlpflichtbereich Meteorologie

Die Wahlpflichtmodule beinhalten u. a. Themen aus dem Bereich der numerischen Meteorologie, Umweltmeteorologie und Grenzschichtmeteorologie (z.B. Vorlesungen und Programmierpraktika zur Atmosphärischen Grenzschicht und Konvektion, Schadstoffausbreitung). Die Prüfungen in den Modulen „Ausgewählte Themen moderner Meteorologie A“ sowie „Ausgewählte Themen moderner Meteorologie B“ erstrecken sich jeweils über thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von je mindestens 8 LP.

Im Wahlpflichtmodul „Ausgewählte Themen moderner Meteorologie C“ kann anstelle der sonst vorgesehenen Lehrveranstaltungen ein weiteres Seminar zur fortgeschrittenen Meteorologie eingebracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Ausgewählte Themen moderner Meteorologie A	Zwei entsprechend im Modulkatalog ausgewiesene Lehrveranstaltungen	1, 2		2	MP	8
Ausgewählte Themen moderner Meteorologie B	Zwei entsprechend im Modulkatalog ausgewiesene Lehrveranstaltungen	1, 2		2	MP	8
Ausgewählte Themen moderner Meteorologie C	Zwei entsprechend im Modulkatalog ausgewiesene Lehrveranstaltungen	1, 2		2	-	8
Summe						24

Anlage 1.2.b: Zusätzliche Sprachkompetenz

Für Studierende ohne ausreichende Deutschkenntnisse kann nach vorhergehender Beratung durch Beauftragte des nach § 3 zuständigen Organs ein individueller verpflichtender Studienplan erstellt werden. Bestandteil dieses Studienplans kann das Modul Sprachkompetenz Deutsch im Umfang von bis zu 16 LP sein; im gewählten Wahlfach (Anlage 1.3.1 – 1.3.12) müssen dann entsprechend weniger LP erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Sprachkompetenz Deutsch	Lehrveranstaltung aus dem Angebot des Leibniz Language Centre	ab 1.		Gemäß den Vorgaben des Anbieters	-	0 – 16
Summe						0 - 16

Anlage 1.3: Wahlmodule

Wahlfächer sind "Betriebswirtschaftslehre", "Chemie", "Elektrotechnik", "Geowissenschaften, Geodäsie, Geoinformatik, Hydrologie", "Geographie", "Informatik", "Maschinenbau", "Mathematik", "Physik" und "Volkswirtschaftslehre", sowie "Ergänzende Grundlagen der Meteorologie für Studiengangwechsler und Quereinsteiger" (nur bei speziellen Voraussetzungen zu wählen) und das „Spezielle Wahlfach“. Eines dieser Wahlfächer entsprechend der Anlage 1.3 wird im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten absolviert.

Einzelne Module können nicht mehrfach verwendet werden.

Von Studierenden ohne ausreichende Deutschkenntnisse nach § 4 Absatz 3, sind in Abhängigkeit vom verpflichtenden Studienplan im gewählten Wahlfach Lehrveranstaltungen im Umfang von 0 – 16 LP zu belegen.

Anlage 1.3.1: Wahlfach Betriebswirtschaftslehre

Aus dem folgenden Angebot sind Module im Umfang von 16 LP zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	Vorlesung (2 SWS)	WS		=	K	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	Vorlesung (2 SWS)	WS		=	K	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre III	Vorlesung (2 SWS)	SoSe		=	K	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre IV	Vorlesung (2 SWS)	SoSe		=	K	4
Rechnungswesen I	Vorlesung (2 SWS)	WS		=	K	4
Rechnungswesen II	Vorlesung (2 SWS)	SoSe		=	K	4
Summe						16

Anlage 1.3.2: Wahlfach Chemie

Das Wahlfach Chemie besteht aus zwei fest zu belegenden Modulen:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Allgemeine Chemie I für Nanotechnologie, Optische Technologien und Physik	Vorlesung und Übung Allgemeine Chemie für Nanotechnologie, Optische Technologien und Physik	WS			K	5
Seminar und Praktikum Allgemeine Chemie II für Nanotechnologie, Optische Technologien und Physik	Experimentelle Übung und Seminar zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie für Nanotechnologie und Physik (5 SWS)	SoSe		SE K 90		5
Summe						10

und zwei Modulen zwischen denen gewählt werden kann:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Chemie der Elemente	Vorlesung und Übung Chemie der Elemente (4 +1 SWS)	SoSe		K 180	-	6
Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	Vorlesung und Übung Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen (4 + 1 SWS)	WS		K 180	-	6
Summe						6

Anlage 1.3.3: Wahlfach Elektrotechnik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	Vorlesung und Hörsaalübung Grundlagen der elektrischen Messtechnik	2-6 (SoSe)		-	K oder MP	5
Grundlagen der Nachrichtentechnik	Vorlesung und Übung Grundlagen der Nachrichtentechnik	2-6 (SoSe)		-	K	5
Halbleiterelektronik	Vorlesung und Übung Grundlagen der Halbleiterbauelemente (SoSe)	4-6		1	-	8
	Vorlesung und Übung Halbleiterschaltungstechnik (SoSe)			-	K	
Summe						18

Anlage 1.3.4: Wahlfach Geographie

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesungen	1	-	-	K oder KA 60 (35 %)	16
	Vorlesung, Übung Exkursion	2		2	K 150 oder KA (65 %)	

Anlage 1.3.5: Wahlfach Geowissenschaften, Geodäsie, Geoinformatik, Hydrologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
System Erde I	System Erde I	1		-	K	8
System Erde II	System Erde II	2		-	K	8
Hydrologische Extreme	Hydrologische Extreme	ab 1			K oder MP (75%) + VbP (25%)	6
Special Topics in Hydrology: Geostatistics	Special Topics in Hydrology: Geostatistics	ab 1			K oder MP (75%) + VbP (25%)	3
Hydrologie für Meteorologen	Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft Statistik Hydrometrisches Praktikum	ab 1		-	K oder MP	10
Wahlmodul Hydrologie für Meteorologen	<i>(Zwei der folgenden Lehrveranstaltungen sind zu wählen)</i> Hydrologie II Hydrological Modelling und Modelling project homework Special Topics I Special Topics II	ab 1		-	K oder MP	6
Digitale Bildverarbeitung	Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung Ausgewählte Kapitel der Programmierung	SoSe		2 x Ü	K oder MP	6
Grundlagen der Geoinformatik und Raumplanung	Einführung in GIS und Kartographie I Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	WS	-	2 x Ü	K	5
Geodätische Weltraumverfahren & Praxisprojekt Landesvermessung	Geodätische Weltraumverfahren Praxisprojekt Landesvermessung	SoSe		Ü	MP	7
Einführung in GIS und Kartographie II Praxisprojekt Topographie	Einführung in GIS und Kartographie II Praxisprojekt Topographie	WS, Soe		2 x Ü	K	5
Wahlmodul Geodäsie und Geoinformatik	<i>(Eine der vier Lehrveranstaltungen ist zu wählen)</i> Grundlagen der Photogrammetrie	WS, SoSe		Ü	K oder MP	5
	Modellierung und Erfassung topographischer Daten			2 x Ü	K oder MP	6
	Ingenieurgeodäsie und Praxisprojekt Ingenieurgeodäsie			2 x Ü	K oder MP	7
	Fernerkundung			Ü	K oder MP	5
Summe						16

Anlage 1.3.6: Wahlfach Informatik

Eines der beiden Module Programmieren I oder Programmieren II ist verpflichtend zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Datenstrukturen und Algorithmen	Datenstrukturen und Algorithmen	3 oder 5		-	K	5
Grundlagen der Theoretischen Informatik	Grundlagen der Theoretischen Informatik	3 oder 5		-	K	5
Programmieren I	Programmieren I (2+2 SWS)	WS	-	LÜ	K (unbenotet)	6
Programmieren II	Programmieren II ¹ (2+2 SWS)	SoSe	-	LÜ	K oder VbP (unbenotet)	6
Summe						16

¹Programmieren II sollte nur beim Vorliegen von Vorkenntnissen gewählt werden.

Anlage 1.3.7: Wahlfach Maschinenbau

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Konstruktionslehre I	Vorlesung und Übung Konstruktionslehre I	WS	-	-	K	4
	Konstruktives Projekt zur Konstruktionslehre I	WS		1	-	

Aus der folgenden Tabelle sind Module im Umfang von mindestens 12 LP zu wählen

Modulname	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Konstruktionslehre II	Vorlesung und Übung Konstruktionslehre II + Konstruktives Projekt II	SoSe		VbP(LÜ)	K	5
Regelungstechnik I	Regelungstechnik I + Übung	4	-		K	5
	Regelungstechnisches Labor		-	1		
Messtechnik	Messtechnik + Übung	5	-		K	5
	Messtechnisches Labor		-	1		
Technische Mechanik I	Technische Mechanik I + Übung	1	-	-	K	5
Technische Mechanik II	Technische Mechanik II + Übung	2	-	-	K	5
Technische Mechanik III	Technische Mechanik III + Übung	3	-	-	K	5
Technische Mechanik IV	Technische Mechanik IV + Übung	4	-	-	K	5
Thermodynamik im Überblick + Labor	Thermodynamik im Überblick + Übung + Labor	3	-	1	K	5
Strömungsmechanik I	Strömungsmechanik I + Übung	5	-	-	K	4
Wärmeübertragung	Wärmeübertragung I + Übung	5	-	-	K	4
Werkstoffkunde I	Werkstoffkunde I + Hauptübung	1	-	-	K	5
Werkstoffkunde II	Werkstoffkunde II	2	-	-	K	5
	Grundlagenlabor Werkstoffkunde	2	-	1		
Summe						12

Anlage 1.3.8: Wahlfach Mathematik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Analysis III	Vorlesung und Übung Analysis III (4 +2 SWS)	WS		Ü	K oder MP	10
Algebra I	Vorlesung und Übung Algebra I (4 +2 SWS)	WS		Ü	K oder MP	10
Praktische Verfahren der Mathematik	Vorlesung und Übung Algorithmisches Programmieren (2 +1 SWS)	SoSe			K oder MP (33%)	16
	Vorlesung und Übung Numerische Mathematik I (4+2 SWS)	WS		Ü	K oder MP (67%)	
Stochastische Methoden	Vorlesung und Übung Mathematische Stochastik I (4 +2 SWS)	SoSe		Ü	K oder MP	10
Grundlagen Bachelor Algebra, Zahlentheorie, Diskrete Mathematik	Vorlesung und Übung Algebra II (4+2 SWS) oder Diskrete Mathematik (4+2 SWS)	WS/ SoSe		1	MP oder K	10
Grundlagen Bachelor Analysis	Vorlesung und Übung Funktionentheorie (4+2 SWS) oder Mannigfaltigkeiten (4+2 SWS)	WS/ SoSe		1	MP oder K	10
Grundlagen Bachelor Geometrie	Vorlesung und Übung Klassische Differentialgeometrie (4+2 SWS) oder Mannigfaltigkeiten (4+2SWS) oder Algebra II (4+2 SWS)	WS/ SoSe		1	MP oder K	10
Grundlagen Bachelor Numerik	Vorlesung und Übung Numerik II (4+2 SWS)	WS/ SoSe		1	MP oder K	10
Grundlagen Bachelor Stochastik	Vorlesung und Übung Stochastik II (4+2 SWS)	WS/ SoSe		1	MP oder K	10
Summe						16-20

Anlage 1.3.9: Wahlfach Physik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP
Fortgeschrittene Themen der Physik für Meteorologie	Drei der folgenden Vorlesungen (jeweils mit Übung) <ul style="list-style-type: none"> • Computational Physics • Ergänzungen zur Klassischen Physik • Statistische Physik • Einführung in die Quantentheorie • Fortgeschrittene Quantenmechanik • Festkörperphysik II (ohne Praktikum) • Atom- und Molekülphysik (ohne Praktikum) • Elektrizität und Relativität (ohne Praktikum) • Optik, Atome, Moleküle, 	1. – 4.		3	MP oder K	16
Summe						16

Anlage 1.3.10: Wahlfach Volkswirtschaftslehre

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	Vorlesung (2 SWS)	1		-	K	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	Vorlesung (2 SWS)	2 oder 4		-	K	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre III	Vorlesung (2 SWS)	3 oder 5		-	K	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre IV	Vorlesung 2 SWS	2 oder 4		-	K	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre V	Vorlesung (2 SWS)	2 oder 4		-	K	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre VI	Vorlesung (2 SWS)	3 oder 5		-	K	4
Summe						16

Anlage 1.3.11: Wahlfach Ergänzende Grundlagen der Meteorologie für Studiengangswechsler und Quereinsteiger

Ausschließlich Studierende des Masterstudiengangs Meteorologie, die keinen Bachelorabschluss in Meteorologie haben, können auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ das Wahlfach "Ergänzende Grundlagen der Meteorologie für Studiengangswechsler" wählen. Dabei richten sich die vier zu wählenden Lehrveranstaltungen nach den Vorgaben des nach § 3 zuständige Organs oder einer/eines von ihm benannten Beauftragten.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Ergänzende Grundlagen der Meteorologie für Studiengangswechsler	Strahlung I (4LP)	WS		Ü	2 x MP	16
	Strahlung II (4LP)	SoSe		Ü		
	Thermodynamik und Statik(4LP)	WiSe		Ü		
	Kinematik und Dynamik(4LP)	SoSe		Ü		
	Turbulenz und Diffusion (4LP)	SoSe		Ü		
	Wolkenphysik (4LP)	WiSe		Ü		
	Synoptische Meteorologie I (4LP)	SoSe		Ü		
	Synoptische Meteorologie II (4LP)	WiSe		Ü		
Summe						16

Anlage 1.3.12: Spezielles Wahlfach

Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann als Wahlfach das spezielle Wahlfach gewählt werden. Die in diesem Wahlfach zu absolvierenden Module im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in einem individuell verpflichtenden Studienplan der anbietenden Fakultät festgelegt.

Anlage 1.4: Modul "Masterarbeit" und Forschungsphase

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Masterarbeit	Masterarbeit	3-4	40 LP	-	MA	30
Summe						30

Der Vortrag der Forschungsphase sollte sich auf den Inhalt der Masterarbeit beziehen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Forschungspraktikum / Projektplanung		3-4		1	VbP	30
Summe						30

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik und die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben am 25.09.2024 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nanotechnologie vom 22.07.2016 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung am 26.09.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) i. V. m. Abs. 2 S. 2 NHG in Eilkompetenz genehmigt. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nanotechnologie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 22.07.2016,
mit Änderungen vom 07.09.2017, 25.09.2018, 30.09.2019, 23.09.2022 (berichtigt am 06.12.2023) und
30.09.2024**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik und die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Nichtbestehen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "*Bachelor of Science (B. Sc.)*".

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch die Studienkommission Nanotechnologie zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1. ³Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

- (3) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiums muss ein Praktikum, im Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet werden. ²Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Mathematik und Physik, der Fakultät für Maschinenbau oder der naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. ³Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. ⁴§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
 - über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
²Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) ¹Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. ³Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ⁴Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ⁵Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) ¹Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ³Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. ⁵Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

- (6) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabil-der der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. ³Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). ⁵Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. ⁶Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. ⁷Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. ⁸Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. ⁹Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. ¹⁰Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ¹¹Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ¹²Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. ¹³Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ¹⁴Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. ¹⁵Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ²Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. ³Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ⁴Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁵Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁶Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von der oder dem Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.

- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den der Prüferin oder dem Prüfer auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Mathematik und Physik, der Fakultät für Maschinenbau oder der naturwissenschaftlichen Fakultät sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingung nach § 14 Absatz 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 14 Absatz 5 oder Absatz 6 abgelehnt worden ist oder ein solcher Antrag nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbe-notet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. ⁴Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Nichtbestehen

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen müssen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots wiederholt werden. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Bachelorprüfung einzubringen. ⁴Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, stattdessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden. ⁵Über Sonderregelungen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. ⁶Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Studienarbeit oder Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist, müssen unter Berücksichtigung von § 4 mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (4) Ist die Bedingung nach Absatz 3 nicht erfüllt oder ist die Studienarbeit oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

- (5) ¹Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann das nach § 3 zuständige Organ die Bedingung nach Absatz 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung ein wichtiger Grund vorliegt. ²Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. ³Mit dem Antrag ist der wichtige Grund anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁴Auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs findet hierzu eine Anhörung durch das Organ selbst oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Fakultät statt. ⁵In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Absatzes 3 erörtert werden und eine Beratung zum weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. ⁶Das nach § 3 zuständige Organ kann bei Vorliegen eines entsprechenden wichtigen Grundes die Aussetzung der Bedingungen auch für nachfolgende Semester bewilligen.
- (6) ¹Ist ein Antrag nach Absatz 5 nicht gestellt worden, weil für die Nichterfüllung keine wichtigen Gründe vorliegen, oder ist ein Aussetzungsantrag nach Absatz 5 abgelehnt worden, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine vom nach § 3 zuständigen Organ bestimmte Anhörungsbeauftragte oder einen Anhörungsbeauftragten. ²Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Absatz 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt; anderenfalls ist er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. ³Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem nach § 3 zuständigen Organ. ⁴Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend. ⁵Vor dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung muss die oder der Studierende die Möglichkeit gehabt haben, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.
- (7) ¹Der Antrag nach Absatz 6 darf höchstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums gestellt werden. ²Im Falle der Nichterfüllung der Bedingung im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.
- (8) Entspricht das nach § 3 zuständige Organ einem Antrag nach Absatz 5 oder ist eine Anhörung nach Absatz 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung als aufgehoben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 - 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modul-übergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist das Modul Bachelorarbeit mit der Note mindestens 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet. ²Gleiches gilt für die Bildung der Gesamtnote eines Kompetenzbereiches.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwert-äquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Nanotechnologie eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Nanotechnologie

Anlage 1.1.: Kompetenzbereich Einführung in die Nanotechnologie

- Anlage 1.1.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.1.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.1.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.2.: Kompetenzbereich Grundlagen der Chemie

- Anlage 1.2.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.2.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.3.: Kompetenzbereich Grundlagen der Elektrotechnik

- Anlage 1.3.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.3.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.3.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.4.: Kompetenzbereich Grundlagen des Maschinenbaus

- Anlage 1.4.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.4.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.4.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.5.: Kompetenzbereich Grundlagen der Mathematik

- Anlage 1.5.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.5.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.5.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.6.: Kompetenzbereich Grundlagen der Physik

- Anlage 1.6.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.6.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.6.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.7.: Kompetenzbereich Fachpraktikum

- Anlage 1.7.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.7.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.7.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.8.: Kompetenzbereich Vertiefung Chemie

- Anlage 1.8.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.8.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.8.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.9.: Kompetenzbereich Vertiefung Elektrotechnik und Informatik

- Anlage 1.9.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.9.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.9.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.10.: Kompetenzbereich Vertiefung Maschinenbau

- Anlage 1.10.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.10.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.10.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.11.: Kompetenzbereich Vertiefung Physik

- Anlage 1.11.a) Pflichtmodule
- Anlage 1.11.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.11.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.12.: Kompetenzbereich Schlüsselkompetenzen

- Anlage 1.12.a) Pflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.12.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
- Anlage 1.12.c) Wahlmodule

Anlage 1.13: Modul "Bachelorarbeit"

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Anlage 2.2.: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2.: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3.: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Nanotechnologie

Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kurs- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Noten für die Kompetenzbereiche berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module, sofern in der Anlage 1 keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.

Es ist wahlweise Anlage 1.8 oder Anlage 1.11 vollständig zu absolvieren.

Es ist wahlweise Anlage 1.9 oder Anlage 1.10 vollständig zu absolvieren.

Anlage 1.1.: Kompetenzbereich Einführung in die Nanotechnologie

Anlage 1.1.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester ¹	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Nanotechnologie	Vorlesung Einführung in die Nanotechnologie	1			K	5
Seminar Nanotechnologie	Seminar Nanotechnologie	ab 5		1		3
Summe						8

Anlage 1.1.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.1.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.2.: Kompetenzbereich Grundlagen der Chemie

Anlage 1.2.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester ¹	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie I für Nanotechnologie, Optische Technologien und Physik	Vorlesung und Übung Allgemeine Chemie für Nanotechnologie, Optische Technologien und Physik	3			K	5
Seminar und Praktikum Allgemeine Chemie II für Nanotechnologie, Optische Technologien und Physik	Experimentelle Übung und Seminar zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie für Nanotechnologie und Physik	4		2		5
Chemische Thermodynamik	Vorlesung Chemische Thermodynamik Übung Chemische Thermodynamik	4		1		5
Summe						15

Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.2.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.3.: Kompetenzbereich Grundlagen der Elektrotechnik

Anlage 1.3.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester ¹	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Elektrotechnik: Gleich- und Wechselstromnetzwerke / Grundlagenlabor I	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik: Gleich- und Wechselstromnetzwerke / Grundlagenlabor I	1		1	K	8
		2				
Grundlagen der Elektrotechnik: Elektrische und magnetische Felder / Grundlagenlabor II	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik: Elektrische und magnetische Felder / Grundlagenlabor II	2		1	K (unbenotet)	10
		3				
Summe						18

Anlage 1.3.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.3.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.4.: Kompetenzbereich Grundlagen des Maschinenbaus

Anlage 1.4.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester ¹	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikro- und Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Mikro- und Nanotechnologie	3			K	5
Technische Mechanik I	Vorlesung, Übung und Gruppenübung Technische Mechanik I	1			K	5
Technische Mechanik II	Vorlesung, Gruppenübung und Hörsaalübung Technische Mechanik II	2			K	5
Summe						15

Anlage 1.4.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.4.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.5.: Kompetenzbereich Grundlagen der Mathematik

Anlage 1.5.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester ¹	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	Vorlesung und Übung Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	1			K oder VbP	8
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	Vorlesung und Übung Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	2			K oder VbP	8
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik	Vorlesung und Übung Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik	3			K	6
Summe						22

Anlage 1.5.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.5.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.6.: Kompetenzbereich Grundlagen der Physik

Anlage 1.6.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester ¹	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Experimentalphysik Teil 1	Vorlesung und Übung Mechanik und Wärme	1		Ü	K oder MP	14
	Vorlesung und Übung Elektrizität und Relativität	2		Ü		
Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	Vorlesung und Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	3		1	K oder MP	8
Grundpraktikum Physik für Nanotechnologie	Grundpraktikum Physik	4		1		4
Summe						26

Anlage 1.6.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.6.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.7.: Kompetenzbereich "Fachpraktikum"

Anlage 1.7.a) Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester ¹	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebspraktikum	12-wöchiges Betriebspraktikum	ab 4		1		15

Anlage 1.7.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.7.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.8.: Kompetenzbereich Vertiefung Chemie

Alternativ ist Anlage 1.11 (Kompetenzbereich Vertiefung Physik) vollständig zu absolvieren.

Das Modul „Anorganische Festkörperchemie“ fließt gewichtet mit 10 Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein, zusammengesetzt aus der Summe der Leistungspunkte der Module des Kompetenzbereiches Chemie.

Anlage 1.8.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester ¹	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Chemie der Elemente	Vorlesung und Übung Chemie der Elemente	4		1		5
Anorganische Festkörperchemie	Vorlesung und Übung Anorganische Festkörperchemie	4			K oder MP	5
Aufbau der Materie & Computerchemie	Vorlesung und Übung Aufbau der Materie & Computerchemie Übung Computerchemie	ab 5		2	K oder MP	10
Summe						20

Anlage 1.8.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.8.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.9.: Kompetenzbereich Vertiefung Elektrotechnik und Informatik

Alternativ ist Anlage 1.10 (Kompetenzbereich Vertiefung Maschinenbau) vollständig zu absolvieren.

Anlage 1.9.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester ¹	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Regelungstechnik I	Vorlesung, Übung und Labor	ab 4		1	K	7
Halbleiterelektronik	Vorlesung und Übung Grundlagen der Halbleiterbauelemente	ab 4		1	K	8
	Vorlesung und Übung Halbleiterschaltungstechnik					
Sensorik und Nanosensoren - Messen nicht-elektrischer Größen	Vorlesung und Übung Sensorik und Nanosensoren - Messen nicht-elektrischer Größen	5		1	K oder MP	5
Summe						20

Anlage 1.9.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.9.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.10.: Kompetenzbereich Vertiefung Maschinenbau

Alternativ ist Anlage 1.9 (Kompetenzbereich Vertiefung Elektrotechnik und Informatik) vollständig zu absolvieren.

Anlage 1.10.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester ¹	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Regelungstechnik I	Regelungstechnik I + Übung + Übungen (Gruppe) Labor	ab 4		1	K	5
Mikro- und Nanosysteme	Vorlesung und Übung Mikro- und Nanosysteme	ab 4			K oder MP	5
Werkstoffkunde I	Vorlesung Werkstoffkunde I + Übung	ab 3			K	5
Werkstoffkunde II	Vorlesung Werkstoffkunde II	4		1	K	5
	Grundlagenlabor Werkstoffkunde					
Summe						20

Anlage 1.10.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.10.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.11.: Kompetenzbereich Vertiefung Physik

Alternativ ist Anlage 1.8 (Kompetenzbereich Chemie) vollständig zu absolvieren.

Das Modul „Einführung in die Festkörperphysik“ fließt gewichtet mit 14 Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein; zusammengesetzt aus der Summe der Leistungspunkte der Module „Einführung in die Festkörperphysik“ und „Quantenphysik I für Technologen“.

Anlage 1.11.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester¹	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Quantenphysik I für Technologen	Vorlesung, Übung und Repetitorium Quantenphysik I für Technologen	4			K oder MP (unbenotet)	6
Einführung in die Festkörperphysik	Vorlesung, Übung und Laborübung Einführung in die Festkörperphysik	5		2	K oder MP	8
Elektronik	Vorlesung und Praktikum Elektronik	4		1	K oder MP	6
Summe						20

Anlage 1.11.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.11.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.12.: Kompetenzbereich Schlüsselkompetenzen

Anlage 1.12.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.12.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.12.c) Wahlmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester ¹	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz	Vorlesung Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz				MP	4	
Qualitäts- und Umweltmanagement	Vorlesung Qualitäts- und Umwelt management			1	K	5	
Einführung in das Recht für Ingenieure	Vorlesung Einführung in das Recht für Ingenieure	3 - 6			K	3	
Technikrecht	Vorlesung Technikrecht Vorlesung Technikrecht - in der Praxis	3 - 6		K 1	-	4 1	5
Betriebsführung	Vorlesung und Übung Betriebsführung	3 - 6		1	K	5	
Wissenschaftliche Methodik und Soft Skills im Ingenieurs- und Forschungsbereich	Vorlesung Wissenschaftliche Methodik und Soft Skills im Ingenieurs- und Forschungsbereich	3 - 6		1		3	
Tutorien des Maschinenbaus	Lt. Angebot	3 - 6		Mind.1		Max. 5 LP	
Angebote des Zentrums für Schlüsselkompetenzen	Lt. Angebot	3 - 6		Mind.1		Max. 5 LP	
Starting Business Angebote	Lt. Angebot	3 - 6		Mind.1		Max. 5 LP	
Angebote des Leibniz Language Centers	Lt. Angebot	3 - 6		Mind.1		Max. 5 LP	
Summe						5	

Anlage 1.13: Modul "Bachelorarbeit"

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester ¹	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP
Bachelorarbeit		5 oder 6	120 LP	1	BA	16

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

¹Bei den angegebenen Semesterzahlen handelt es sich um eine Empfehlung für den Studienverlauf

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.05.2024 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur vom 04.07.2017, in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 10.07.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieur
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 04.07.2017,
mit Änderungen vom 07.09.2022 und 27.08.2024**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan)

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1. ³Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Entfällt
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Maschinenbau oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

- (1) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. ³Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. ⁴§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.

- (2) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
 - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- ²Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) ¹Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. ³Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ⁴Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ⁵Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) ¹Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ³Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. ⁵Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.
- (6) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. ³Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). ⁵Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. ⁶Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. ⁷Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. ⁸Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. ⁹Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. ¹⁰Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ¹¹Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ¹²Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. ¹³Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ¹⁴Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. ¹⁵Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

- (7) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ²Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. ³Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ⁴Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁵Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁶Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 16 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen drei Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von der oder dem Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Prüferin beziehungsweise der Prüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Maschinenbau oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist oder bis zum Ende des Prüfungszeitraums gemäß Anlage 3 (am 14.04. für das Wintersemester bzw. am 14.10. für das Sommersemester) des dritten Fachsemesters keine 30 Leistungspunkte erreicht worden sind. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹Das nach § 3 zuständige Organ kann auf Antrag des oder der Studierenden aus wichtigen Gründen eine angemessene Fristverlängerung gewähren, wenn die 30 Leistungspunkte bis zum Ende des Prüfungszeitraums gemäß Anlage 3 (am 14.04. für das Wintersemester bzw. am 14.10. für das Sommersemester) des dritten Fachsemesters nicht erreicht wurden. ²Die wichtigen Gründe sind entsprechend den Vorgaben in § 15 Absatz 5 anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere im Studiengang Wirtschaftsingenieur, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. ⁴Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) Entfällt
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
 - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist die Bachelorarbeit mit der Note mindestens 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet. ²Gleiches gilt für die Bildung der Gesamtnote eines Kompetenzbereiches.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich vor dem 30.09.2021 an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser geänderten Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.
- (3) ¹Studierende, die sich vor dem 01.10.2021 an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur eingeschrieben haben, werden längstens bis zum 30.09.2028 nach der Prüfungsordnung vom 04.07.2017 geprüft. ²Danach tritt diese Prüfungsordnung außer Kraft und ein vollständiger Wechsel in die zu diesem Zeitpunkt gültige Prüfungsordnung wird verpflichtend.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Kompetenzbereiche des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Betriebswirtschaftslehre

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule

Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.1.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Volkswirtschaftslehre

Anlage 1.2.a): Pflichtmodule

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.2.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.3.: Kompetenzbereich Grundlagen der Ingenieurwissenschaften

Anlage 1.3.a): Pflichtmodule

Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.3.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.4.: Kompetenzbereich Elektrotechnik und Informationstechnik

Anlage 1.4.a): Pflichtmodule

Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.4.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.5.: Kompetenzbereich Mathematik

Anlage 1.5.a): Pflichtmodule

Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.5.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.6.: Kompetenzbereich Konstruktionslehre und Werkstoffkunde

Anlage 1.6.a): Pflichtmodule

Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.6.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.7.: Kompetenzbereich Energietechnik und Naturwissenschaften

Anlage 1.7.a): Pflichtmodule

Anlage 1.7.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.7.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.8.: Kompetenzbereich Produktionstechnik

Anlage 1.8.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.8.b): Wahlpflichtmodule

Anlage 1.8.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.9.: Kompetenzbereich Energietechnik

Anlage 1.9.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.9.b): Wahlpflichtmodule

Anlage 1.9.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.10.: Kompetenzbereich Digitalisierung und Automatisierung
Anlage 1.10.a): Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.10.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.10.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.11.: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Kompetenzbereiche des Bachelorstudiengangs

Das Studium gliedert sich in einen Pflichtmodulbereich (Anlagen 1.1 bis 1.7) in den Semestern 1-6 (150 Leistungspunkte), einen technischen Kompetenzbereich mit Wahlpflichtmodulen (Anlagen 1.8 bis 1.10) in den Semestern 5-6 (15 Leistungspunkte) sowie der Bachelorarbeit (15 Leistungspunkte) gemäß Anlage 1.11.

K „x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer.

Bis zum Ende des Prüfungszeitraums gemäß Anlage 3 (am 14.04. für das Wintersemester bzw. am 14.10. für das Sommersemester) des dritten Fachsemesters müssen 30 Leistungspunkte erreicht worden sein. Bei Fristüberschreitung gilt § 8 Abs. 2.

Die Studierenden müssen mindestens 15 Leistungspunkte in einem der drei technischen Kompetenzbereiche Produktionstechnik, Energietechnik oder Digitalisierung und Automatisierung erwerben. Die Module und deren Umfang und Zuordnung zum technischen Kompetenzbereich sowie die Leistungspunkte des jeweiligen Moduls ergeben sich aus den Anlagen 1.8, 1.9 und 1.10. Der technische Kompetenzbereich ist spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Betriebswirtschaftslehre

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BWL I: Unternehmensführung & Einführung in die BWL	Einführung in die BWL Unternehmensführung und -gründung	1			K 60 oder KA 60	6
BWL II: Marketing & Personal	Marketing Personal	2			K 60 oder KA 60	8
BWL III: Finanzwirtschaft & Kapitalmärkte	Investition und Finanzierung Kapitalmarkttheorie	3			K 60 oder KA 60	8
BWL IV: Externe und Interne Unternehmensrechnung & Unternehmensbesteuerung	Externe Unternehmensrechnung Interne Unternehmensrechnung Unternehmensbesteuerung	4			K 90 oder KA 90	12
BWL V: Information & Operations Management	Operations Management Informationsmanagement	4			K 60 oder KA 60	8
Summe:						42

Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.1.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Volkswirtschaftslehre

Anlage 1.2.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VWL I: Einführung	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1			K 60 oder KA 60	6
VWL II: Mikroökonomik	Mikroökonomische Theorie	2			K 60 oder KA 60	8
VWL III: Makroökonomik	Makroökonomische Theorie	5			K 60 oder KA 60	8
VWL V: Arbeitsökonomik & Öffentliche Finanzen	Arbeitsökonomik Öffentliche Finanzen	6			K 60 oder KA 60	8
Summe:						30

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.2.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Grundlagen der Ingenieurwissenschaften

Anlage 1.3.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Technischen Mechanik I	Grundlagen der Technischen Mechanik I	1			K 90	5
Grundlagen der Technischen Mechanik II	Grundlagen der Technischen Mechanik II	2			K 90	5
Summe:						10

Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.3.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Elektrotechnik und Informationstechnik

Anlage 1.4.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte	
Grundlagen der Elektrotechnik: Gleich- und Wechselstromnetzwerke / Grundlagenlabor I	Grundlagen der Elektrotechnik: Gleich- und Wechselstromnetzwerke	1			K 150	6	8
	Elektrotechnisches Grundlagenlabor I	2		1		2	
Grundlagen der Elektrotechnik: Elektrische und magnetische Felder	Grundlagen der Elektrotechnik: Elektrische und magnetische Felder	2			K 150	8	
Grundlagen digitaler Systeme	Grundlagen digitaler Systeme	3			K 90	5	
Grundzüge der Informatik und Programmierung	Grundzüge der Informatik und Programmierung	5		1		5	
Summe:						26	

Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.4.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Mathematik

Anlage 1.5.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte	
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	1			K 90 oder VbP	8	
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	2			K 90 oder VbP	8	
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik	3			K 90 oder KA 90	6	
Summe:						22	

Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.5.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Konstruktionslehre und Werkstoffkunde

Anlage 1.6.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte	
Werkstoffkunde I	Werkstoffkunde I	3			K 120 oder KA 120	5	
Konstruktionslehre I	Konstruktionslehre I	3			K 120	2	4
	Konstruktives Projekt I	3		1		2	
Summe:						9	

Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.6.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Energietechnik und Naturwissenschaften

Anlage 1.7.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte	
Naturwissenschaftliche Grundlagen - Physik	Naturwissenschaftliche Grundlagen - Physik	3		1		1	5
	Naturwissenschaftliche Grundlagen - Physik	4			K 120 oder KA 120	4	
Thermodynamik im Überblick + Labor	Thermodynamik im Überblick + Übung + Übungen (Gruppe)	5			K 120	4	5
	Labor	5		1		1	
Summe:						10	

Anlage 1.7.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.7.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.8: Kompetenzbereich Produktionstechnik

Anlage 1.8.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.8.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte	
Einführung in die Fertigungstechnik	Einführung in die Fertigungstechnik	5			K 90	5	
Handhabungs- und Montagetechnik	Handhabungs- und Montagetechnik	5			K 90	5	
Diskrete Steuerung und Regelung	Diskrete Steuerung und Regelung	5		1	K 90	4	5
		5				1	
Automatisierung: Komponenten und Anlagen	Automatisierung: Komponenten und Anlagen	6			K 90	5	
Summe:						15	

Anlage 1.8.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.9: Kompetenzbereich Energietechnik

Anlage 1.9.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.9.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte	
Wärmeübertragung	Wärmeübertragung I + Übung	5		1	K 90	4	5
	AML B	5				1	
Strömungsmechanik	Strömungsmechanik I + Übung + Übungen (Gruppe)	5		1	K 90	4	5
	AML A	5				1	
Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung	5			K 120	5	
Grundlagen der Elektrischen Energieversorgung	Grundlagen der Elektrischen Energieversorgung	6		1	K 100 oder MP	4	5
	Grundlagen der Elektrischen Energieversorgung	6				1	
Summe:						15	

Anlage 1.9.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.10: Kompetenzbereich Digitalisierung und Automatisierung

Anlage 1.10.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.10.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte		
Regelungstechnik I	Regelungstechnik I + Übung	5			K 120	4	5	
	Labor	5		1		1		
oder								
Regelungstechnik I	Regelungstechnik I + Übung + Übungen (Gruppe)	6			K 90	4		
	Regelungstechnisches Praktikum	6		1		1		
Digitale Signalverarbeitung	Digitale Signalverarbeitung	5			K 90 oder MP	4	5	
	Digitale Signalverarbeitung	5		1		1		
Automatisierung: Steuerungstechnik	Automatisierung: Steuerungstechnik	5			K 90	5		
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	Grundlagen der elektrischen Messtechnik	6			K 60	5		
Summe:						15		

Anlage 1.10.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.11.: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6			BA	12	16
	Präsentation				VbP	3	
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten			1		1	

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PF	Portfolio
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach §3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studienganges fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraumes zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.05.2024 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur vom 07.09.2022, in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 10.07.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieur
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 07.09.2022,
mit Änderungen vom 27.08.2024**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan)

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1. ³Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Entfällt
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Maschinenbau oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

- (1) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. ³Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. ⁴§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.

- (2) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
 - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- ²Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) ¹Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. ³Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ⁴Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ⁵Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) ¹Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ³Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. ⁵Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.
- (6) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. ³Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). ⁵Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. ⁶Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. ⁷Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. ⁸Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. ⁹Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. ¹⁰Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ¹¹Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ¹²Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. ¹³Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ¹⁴Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. ¹⁵Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

- (7) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ²Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. ³Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ⁴Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁵Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁶Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 14 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen drei Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von der oder dem Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Prüferin beziehungsweise der Prüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Maschinenbau oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist oder bis zum Ende des Prüfungszeitraums gemäß Anlage 3 (am 14.04. für das Wintersemester bzw. am 14.10. für das Sommersemester) des dritten Fachsemesters keine 30 Leistungspunkte erreicht worden sind. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹Das nach § 3 zuständige Organ kann auf Antrag des oder der Studierenden aus wichtigen Gründen eine angemessene Fristverlängerung gewähren, wenn die 30 Leistungspunkte bis zum Ende des Prüfungszeitraums gemäß Anlage 3 (am 14.04. für das Wintersemester bzw. am 14.10. für das Sommersemester) des dritten Fachsemesters nicht erreicht wurden. ²Die wichtigen Gründe sind entsprechend den Vorgaben in § 15 Absatz 5 anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere im Studiengang Wirtschaftsingenieur, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. ⁴Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 - 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) Entfällt
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
 - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist die Bachelorarbeit mit der Note mindestens 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet. ²Gleiches gilt für die Bildung der Gesamtnote eines Kompetenzbereiches.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹ Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich nach dem 30.09.2021 an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Kompetenzbereiche des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Betriebswirtschaftslehre

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule

Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.1.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Volkswirtschaftslehre

Anlage 1.2.a): Pflichtmodule

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.2.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.3.: Kompetenzbereich Grundlagen der Ingenieurwissenschaften

Anlage 1.3.a): Pflichtmodule

Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.3.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.4.: Kompetenzbereich Elektrotechnik und Informationstechnik

Anlage 1.4.a): Pflichtmodule

Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.4.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.5.: Kompetenzbereich Mathematik

Anlage 1.5.a): Pflichtmodule

Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.5.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.6.: Kompetenzbereich Konstruktionslehre und Werkstoffkunde

Anlage 1.6.a): Pflichtmodule

Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.6.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.7.: Kompetenzbereich Energietechnik und Naturwissenschaften

Anlage 1.7.a): Pflichtmodule

Anlage 1.7.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.7.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.8.: Kompetenzbereich Produktionstechnik

Anlage 1.8.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.8.b): Wahlpflichtmodule

Anlage 1.8.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.9.: Kompetenzbereich Energietechnik

Anlage 1.9.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.9.b): Wahlpflichtmodule

Anlage 1.9.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.10: Kompetenzbereich Digitalisierung und Automatisierung

Anlage 1.10a: Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.10b: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.10c: Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.11: Kompetenzbereich Ökonomie

Anlage 1.11a: Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.11b: Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.11c: Wahlmodule

Anlage 1.12: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Kompetenzbereiche des Bachelorstudiengangs

Das Studium gliedert sich in einen Pflichtmodulbereich (Anlagen 1.1 bis 1.7) in den Semestern 1-6 (142 Leistungspunkte), einen technischen Kompetenzbereich mit Wahlpflichtmodulen (Anlagen 1.8 bis 1.10) in den Semestern 5-6 (15 Leistungspunkte), einen ökonomischen Kompetenzbereich mit Wahlmodulen (Anlage 1.11) in den Semestern 5-6 (mindestens 10 Leistungspunkte) sowie der Bachelorarbeit (13 Leistungspunkte) gemäß Anlage 1.12.

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer.

Bis zum Ende des Prüfungszeitraums gemäß Anlage 3 (am 14.04. für das Wintersemester bzw. am 14.10. für das Sommersemester) des dritten Fachsemesters müssen 30 Leistungspunkte erreicht worden sein. Bei Fristüberschreitung gilt § 8 Abs. 2.

Im Kompetenzbereich Volkswirtschaftslehre muss aus den beiden Modulen VWL II: Mikroökonomik und VWL V: Arbeitsökonomik & Öffentliche Finanzen genau ein Modul ausgewählt werden.

Die Studierenden müssen mindestens 15 Leistungspunkte in einem der drei technischen Kompetenzbereiche Produktionstechnik, Energietechnik oder Digitalisierung und Automatisierung erwerben. Die Module und deren Umfang und Zuordnung zum technischen Kompetenzbereich sowie die Leistungspunkte des jeweiligen Moduls ergeben sich aus den Anlagen 1.8, 1.9 und 1.10. Der technische Kompetenzbereich ist spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

Die Studierenden müssen mindestens 10 Leistungspunkte für den ökonomischen Kompetenzbereich erwerben. Die Wahlmodule und deren Umfang und Zuordnung zum Kompetenzbereich sowie die Leistungspunkte des jeweiligen Moduls ergeben sich aus Anlage 1.11 und aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan) bzw. dem Modulkatalog Wirtschaftsingenieur, aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Betriebswirtschaftslehre

Anlage 1.1.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BWL I: Unternehmensführung & Einführung in die BWL	Einführung in die BWL Unternehmensführung und -gründung	1			K 60 oder KA 60	6
BWL II: Marketing & Personal	Marketing Personal	2			K 60 oder KA 60	8
BWL III: Finanzwirtschaft & Kapitalmärkte	Investition und Finanzierung Kapitalmarkttheorie	3			K 60 oder KA 60	8
BWL IV: Externe und Interne Unternehmensrechnung & Unternehmensbesteuerung	Externe Unternehmensrechnung Interne Unternehmensrechnung Unternehmensbesteuerung	4			K 90 oder KA 90	12
BWL V: Information & Operations Management	Operations Management Informationsmanagement	4			K 60 oder KA 60	8
Summe:						42

Anlage 1.1.b: Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.1.c: Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Volkswirtschaftslehre

Anlage 1.2.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VWL I: Einführung	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1			K 60 oder KA 60	6
VWL II: Mikroökonomik	Mikroökonomische Theorie	4			K 60 oder KA 60	8
oder						
VWL V: Arbeitsökonomik & Öffentliche Finanzen	Arbeitsökonomik Öffentliche Finanzen	4			K 60 oder KA 60	
VWL III: Makroökonomik	Makroökonomische Theorie	5			K 60 oder KA 60	8
Summe:						22

Anlage 1.2.b: Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.2.c: Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Grundlagen der Ingenieurwissenschaften

Anlage 1.3.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Technischen Mechanik I	Grundlagen der Technischen Mechanik I	1			K 90	5
Grundlagen der Technischen Mechanik II	Grundlagen der Technischen Mechanik II	2			K 90	5
Summe:						10

Anlage 1.3.b: Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.3.c: Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Elektrotechnik und Informationstechnik

Anlage 1.4.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Grundlagen der Elektrotechnik: Gleich- und Wechselstromnetzwerke / Grundlagenlabor I	Grundlagen der Elektrotechnik: Gleich- und Wechselstromnetzwerke	1			K 150	6	8
	Elektrotechnisches Grundlagenlabor I	2		1		2	
Grundlagen der Elektrotechnik: Elektrische und magnetische Felder	Grundlagen der Elektrotechnik: Elektrische und magnetische Felder	2			K 150	8	
Grundlagen digitaler Systeme	Grundlagen digitaler Systeme	3			K 90	5	
Grundzüge der Informatik und Programmierung	Grundzüge der Informatik und Programmierung	5		1		5	
Summe:						26	

Anlage 1.4.b: Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.4.c: Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Mathematik

Anlage 1.5.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	1			K 90 oder VbP	8
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	2			K 90 oder VbP	8
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik	3			K 90 oder KA 90	6
Summe:						22

Anlage 1.5.b: Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.5.c: Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Konstruktionslehre und Werkstoffkunde

Anlage 1.6.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Werkstoffkunde I	Werkstoffkunde I	3			K 120 oder KA 120	5	
Konstruktionslehre I	Konstruktionslehre I	3			K 120	2	4
	Konstruktives Projekt I	3		1		2	
Summe:						9	

Anlage 1.6.b: Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.6.c: Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Energietechnik und Naturwissenschaften

Anlage 1.7.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Naturwissenschaftliche Grundlagen - Physik	Naturwissenschaftliche Grundlagen - Physik	3		1		1	5
	Naturwissenschaftliche Grundlagen - Physik	4			K 120 oder KA 120	4	
Thermodynamik im Überblick + Labor	Thermodynamik im Überblick + Übung + Übungen (Gruppe)	5			K 120	4	5
	Labor	5		1		1	
Summe:						10	

Anlage 1.7.b: Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.7.c: Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.8: Kompetenzbereich Produktionstechnik

Anlage 1.8.a: Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.8.b: Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte	
Einführung in die Fertigungstechnik	Einführung in die Fertigungstechnik	5			K 90	5	
Handhabungs- und Montagetechnik	Handhabungs- und Montagetechnik	5			K 90	5	
Diskrete Steuerung und Regelung	Diskrete Steuerung und Regelung	5		1	K 90	4	5
		5				1	
Automatisierung: Komponenten und Anlagen	Automatisierung: Komponenten und Anlagen	6			K 90	5	
Summe:						15	

Anlage 1.8.c: Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.9: Kompetenzbereich Energietechnik

Anlage 1.9.a: Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.9.b: Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte	
Wärmeübertragung	Wärmeübertragung I + Übung	5		1	K 90	4	5
	AML B	5				1	
Strömungsmechanik	Strömungsmechanik I + Übung + Übungen (Gruppe)	5		1	K 90	4	5
	AML A	5				1	
Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung	5			K 120	5	
Grundlagen der Elektrischen Energieversorgung	Grundlagen der Elektrischen Energieversorgung	6		1	K 100 oder MP	4	5
	Grundlagen der Elektrischen Energieversorgung	6				1	
Summe:						15	

Anlage 1.9.c: Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.10: Kompetenzbereich Digitalisierung und Automatisierung

Anlage 1.10.a: Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.10.b: Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte		
Regelungstechnik I	Regelungstechnik I + Übung	5			K 120	4	5	
	Labor	5		1		1		
oder								
Regelungstechnik I	Regelungstechnik I + Übung + Übungen (Gruppe)	6			K 90	4		
	Regelungstechnisches Praktikum	6		1		1		
Digitale Signalverarbeitung	Digitale Signalverarbeitung	5			K 90 oder MP	4	5	
	Digitale Signalverarbeitung	5		1		1		
Automatisierung: Steuerungstechnik	Automatisierung: Steuerungstechnik	5			K 90	5		
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	Grundlagen der elektrischen Messtechnik	6			K 60	5		
Summe:						15		

Anlage 1.10.c: Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.11: Kompetenzbereich Ökonomie

Anlage 1.11.a: Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.11.b: Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.11.c: Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Wahlmodul	Vorlesung oder Kolloquium	5 oder 6			K oder MP oder HA	5 oder 10
Wahlmodul	Seminar	5 oder 6			VbP	5
Beschreibende Statistik	Beschreibende Statistik	5			K 90	6
VWL II: Mikroökonomik	Mikroökonomische Theorie	6			K 60 oder KA 60	8
VWL V: Arbeitsökonomik & Öffentliche Finanzen	Arbeitsökonomik	6			K 60 oder KA 60	8
	Öffentliche Finanzen	6				
Summe:						Mind. 10

Anlage 1.12: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6			BA	11	14
	Präsentation				VbP	2	
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten			1		1	

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PF	Portfolio
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach §3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studienganges fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraumes zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.05.2024 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur vom 08.08.2018, in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 10.07.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieur
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 08.08.2018,
mit Änderungen vom 07.09.2022 und 27.08.2024**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan)

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1. ³Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Entfällt
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Maschinenbau oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

- (1) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. ³Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. ⁴§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.

- (2) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
 - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
²Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) ¹Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. ³Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ⁴Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ⁵Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) ¹Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ³Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. ⁵Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.
- (6) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabil-der der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. ³Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). ⁵Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. ⁶Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. ⁷Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. ⁸Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. ⁹Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. ¹⁰Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ¹¹Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ¹²Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. ¹³Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ¹⁴Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. ¹⁵Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

- (7) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ²Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. ³Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ⁴Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁵Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁶Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Maschinenbau oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist oder bis zum Ende des Prüfungszeitraums gemäß Anlage 3 (am 14.04. für das Wintersemester bzw. am 14.10. für das Sommersemester) des zweiten Fachsemesters keine 20 Leistungspunkte erreicht worden sind. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

- (3) ¹Das nach § 3 zuständige Organ kann auf Antrag des oder der Studierenden aus wichtigen Gründen eine angemessene Fristverlängerung gewähren, wenn die 20 Leistungspunkte bis zum Ende des Prüfungszeitraums gemäß Anlage 3 (am 14.04. für das Wintersemester bzw. am 14.10. für das Sommersemester) des zweiten Fachsemesters nicht erreicht wurden. ²Die wichtigen Gründe sind entsprechend den Vorgaben in § 15 Absatz 5 anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbe-notet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere im Studiengang Wirtschaftsingenieur, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. ⁴Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist abgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
 der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist die Masterarbeit mit der Note mindestens 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet. ²Gleiches gilt für die Bildung der Gesamtnote eines Kompetenzbereiches.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestanden Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.
- (3) Bei Studierenden, die sich vor dem 01.10.2022 an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur eingeschrieben haben, gilt § 8 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz unabhängig vom jeweiligen Fachsemester erstmalig am Ende des Sommersemesters 2023.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Kompetenzbereiche des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieur

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Technische Grundlagen

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule

Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.1.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Rechtswissenschaft

Anlage 1.2.a): Pflichtmodule

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.2.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.3: Ökonomischer Kompetenzbereich Accounting, Taxation and Public Finance

Anlage 1.3.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.3.c): Wahlmodule

Anlage 1.4: Ökonomischer Kompetenzbereich Economic Policy and Theory

Anlage 1.4.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.4.c): Wahlmodule

Anlage 1.5: Ökonomischer Kompetenzbereich Data Science and Applied Econometrics

Anlage 1.5.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.5.c): Wahlmodule

Anlage 1.6: Ökonomischer Kompetenzbereich Finance, Banking & Insurance

Anlage 1.6.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.6.c): Wahlmodule

Anlage 1.7: Ökonomischer Kompetenzbereich Health Economics

Anlage 1.7.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.7.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.7.c): Wahlmodule

Anlage 1.8: Ökonomischer Kompetenzbereich Information and Operations Management

Anlage 1.8.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.8.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.8.c): Wahlmodule

Anlage 1.9: Ökonomischer Kompetenzbereich International Environment and Development Studies

Anlage 1.9.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.9.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.9.c): Wahlmodule

Anlage 1.10: Ökonomischer Kompetenzbereich Strategic Management

Anlage 1.10.a): Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.10.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.10.c): Wahlmodule

Anlage 1.11: Technischer Kompetenzbereich Digitalisierung/Automatisierung

Anlage 1.11.a): Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.11.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.11.c): Wahlmodule

Anlage 1.12: Technischer Kompetenzbereich Elektrische Energietechnik

Anlage 1.12.a): Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.12.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.12.c): Wahlmodule

Anlage 1.13: Technischer Kompetenzbereich Fahrzeugtechnik

Anlage 1.13.a): Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.13.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.13.c): Wahlmodule

Anlage 1.14: Technischer Kompetenzbereich Medizintechnik

Anlage 1.14.a): Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.14.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.14.c): Wahlmodule

Anlage 1.15: Technischer Kompetenzbereich Produktionstechnik

Anlage 1.15.a): Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.15.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.15.c): Wahlmodule

Anlage 1.16: Technischer Kompetenzbereich Robotik/Mechatronik

Anlage 1.16.a): Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.16.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.16.c): Wahlmodule

Anlage 1.17: Technischer Kompetenzbereich Thermische Energietechnik

Anlage 1.17.a): Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.17.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.17.c): Wahlmodule

Anlage 1.18: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Kompetenzbereiche des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieur

Das Masterstudium mit insgesamt 120 Leistungspunkten besteht aus dem Kompetenzbereich Technische Grundlagen (Anlage 1.1) im Umfang von 21 Leistungspunkten, dem Kompetenzbereich Rechtswissenschaft (Anlage 1.2) im Umfang von 4 Leistungspunkten, einem von acht verschiedenen ökonomischen Kompetenzbereichen (Anlagen 1.3. bis 1.10) im Umfang von 25 Leistungspunkten, einem von sieben verschiedenen technischen Kompetenzbereichen (Anlagen 1.11 bis 1.17) im Umfang von 40 Leistungspunkten und der Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Die acht ökonomischen Kompetenzbereiche können sich in Pflichtmodule und Wahlmodule gliedern. Die sieben technischen Kompetenzbereiche gliedern sich in Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Näheres ist in den Anlagen 1.3 bis Anlage 1.17 geregelt.

Die Studierenden wählen genau einen ökonomischen Kompetenzbereich und genau einen technischen Kompetenzbereich. Innerhalb des ökonomischen Kompetenzbereiches müssen mindestens 5 Leistungspunkte durch eine Veranstaltungs begleitende Prüfung (Seminarleistung (SE)) absolviert werden. Innerhalb des technischen Kompetenzbereiches müssen mindestens 15 Leistungspunkte durch Wahlpflichtmodule absolviert werden. Der ökonomische und der technische Kompetenzbereich sind spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

Der ökonomische Kompetenzbereich und der technische Kompetenzbereich beinhalten jeweils einen Wahlbereich im Umfang von 5 Leistungspunkten, für den aus einem beliebigen ökonomischen Kompetenzbereich bzw. aus einem beliebigen technischen Kompetenzbereich Module absolviert werden können.

Die Pflichtmodule der ökonomischen Kompetenzbereiche sind in den Anlagen 1.3) bis 1.10) aufgeführt. Die Wahlpflichtmodule der technischen Kompetenzbereiche sowie die Wahlmodule der ökonomischen und der technischen Kompetenzbereiche und deren Umfang und Zuordnung zu den ökonomischen und technischen Kompetenzbereichen sowie die Leistungspunkte des jeweiligen Moduls ergeben sich aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan) bzw. dem Modulkatalog der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Bis zum Ende des Prüfungszeitraums gemäß Anlage 3 (am 14.04. für das Wintersemester bzw. am 14.10. für das Sommersemester) des zweiten Fachsemesters (ohne Beurlaubung) müssen 20 Leistungspunkte erreicht worden sein. Bei Fristüberschreitung gilt § 8 Abs. 2.

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Technische Grundlagen

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Operations Research	Operations Research	1			K 60	5
Scientific Computing	Scientific Computing	1-3			HA	10
Schließende Statistik	Schließende Statistik	2			K 90	6
Summe:						21

Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.1.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Rechtswissenschaft

Anlage 1.2.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Privatrecht	Privatrecht	2			K 120	4
Summe:						4

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.2.c): Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.3: Ökonomischer Kompetenzbereich Accounting, Taxation and Public Finance

Anlage 1.3.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.3.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung oder Kolloquium	1 bis 3			K 60 oder MP oder HA	5 oder 10
Wahlmodul	Seminar	1 bis 3			VbP	5
Summe:						Mind. 25

Anlage 1.4: Ökonomischer Kompetenzbereich Economic Policy and Theory

Anlage 1.4.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.4.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung oder Kolloquium	1 bis 3			K 60 oder MP oder HA	5 oder 10
Wahlmodul	Seminar	1 bis 3			VbP	5
Summe:						Mind. 25

Anlage 1.5: Ökonomischer Kompetenzbereich Data Science and Applied Econometrics

Anlage 1.5.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.5.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung oder Kolloquium	1 bis 3			K 60 oder MP oder HA	5 oder 10
Wahlmodul	Seminar	1 bis 3			VbP	5
Summe:						Mind. 25

Anlage 1.6: Ökonomischer Kompetenzbereich Finance, Banking & Insurance

Anlage 1.6.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.6.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung oder Kolloquium	1 bis 3			K 60 oder MP oder HA	5 oder 10
Wahlmodul	Seminar	1 bis 3			VbP	5
Summe:						Mind. 25

Anlage 1.7: Ökonomischer Kompetenzbereich Health Economics

Anlage 1.7.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.7.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.7.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung oder Kolloquium	1 bis 3			K 60 oder MP oder HA	5 oder 10
Wahlmodul	Seminar	1 bis 3			VbP	5
Summe:						Mind. 25

Anlage 1.8: Ökonomischer Kompetenzbereich Information and Operations Management

Anlage 1.8.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.8.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.8.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung oder Kolloquium	1 bis 3			K 60 oder MP oder HA	5 oder 10
Wahlmodul	Seminar	1 bis 3			VbP	5
Summe:						Mind. 25

Anlage 1.9: Ökonomischer Kompetenzbereich International Environment and Development Studies

Anlage 1.9.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.9.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.9.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung oder Kolloquium	1 bis 3			K 60 oder MP oder HA	5 oder 10
Wahlmodul	Seminar	1 bis 3			VbP	5
Summe:						Mind. 25

Anlage 1.10: Ökonomischer Kompetenzbereich Strategic Management

Anlage 1.10.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.10.b): Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.10.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung oder Kolloquium	1 bis 3			K 60 oder MP oder HA	5 oder 10
Wahlmodul	Seminar	1 bis 3			VbP	5
Summe:						Mind. 25

Anlage 1.11: Technischer Kompetenzbereich Digitalisierung/Automatisierung

Anlage 1.11.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.11.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor und/oder Exkursion	1 bis 3		0 oder 1	K oder KA oder HA oder MP oder VbP	5
Summe:						Mind. 15

Anlage 1.11.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor und/oder Exkursion	1 bis 3		0 oder 1	K oder KA oder HA oder MP oder VbP	2 bis 10
Summe:						Mind. 25

Anlage 1.12: Technischer Kompetenzbereich Elektrische Energietechnik

Anlage 1.12.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.12.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor und/oder Exkursion	1 bis 3		0 oder 1	K oder KA oder HA oder MP oder VbP	5
Summe:						Mind. 15

Anlage 1.12.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor und/oder Exkursion	1 bis 3		0 oder 1	K oder KA oder HA oder MP oder VbP	2 bis 10
Summe:						Mind. 25

Anlage 1.13: Technischer Kompetenzbereich Fahrzeugtechnik

Anlage 1.13.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.13.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor und/oder Exkursion	1 bis 3		0 oder 1	K oder KA oder HA oder MP oder VbP	5
Summe:						Mind. 15

Anlage 1.13.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor und/oder Exkursion	1 bis 3		0 oder 1	K oder KA oder HA oder MP oder VbP	2 bis 10
Summe:						Mind. 25

Anlage 1.14: Technischer Kompetenzbereich Medizintechnik

Anlage 1.14.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.14.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor und/oder Exkursion	1 bis 3		0 oder 1	K oder KA oder HA oder MP oder VbP	5
Summe:						Mind. 15

Anlage 1.14.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor und/oder Exkursion	1 bis 3		0 oder 1	K oder KA oder HA oder MP oder VbP	2 bis 10
Summe:						Mind. 25

Anlage 1.15: Technischer Kompetenzbereich Produktionstechnik

Anlage 1.15.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.15.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor und/oder Exkursion	1 bis 3		0 oder 1	K oder KA oder HA oder MP oder VbP	5
Summe:						Mind. 15

Anlage 1.15.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor und/oder Exkursion	1 bis 3		0 oder 1	K oder KA oder HA oder MP oder VbP	2 bis 10
Summe:						Mind. 25

Anlage 1.16: Technischer Kompetenzbereich Robotik/Mechatronik

Anlage 1.16.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.16.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor und/oder Exkursion	1 bis 3		0 oder 1	K oder KA oder HA oder MP oder VbP	5
Summe:						Mind. 15

Anlage 1.16.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor und/oder Exkursion	1 bis 3		0 oder 1	K oder KA oder HA oder MP oder VbP	2 bis 10
Summe:						Mind. 25

Anlage 1.17: Technischer Kompetenzbereich Thermische Energietechnik

Anlage 1.17.a): Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.17.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor und/oder Exkursion	1 bis 3		0 oder 1	K oder KA oder HA oder MP oder VbP	5
Summe:						Mind. 15

Anlage 1.17.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor und/oder Exkursion	1 bis 3		0 oder 1	K oder KA oder HA oder MP oder VbP	2 bis 10
Summe:						Mind. 25

Anlage 1.18: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit		4			MA	30

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklassen oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PF	Portfolio
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach §3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraums zu erbringen.